

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	5
1. VERFÜGENDER TEIL	11
1.1 Feststellung des Plans	11
1.2 Planunterlagen.....	11
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen	11
1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen	12
1.3 Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen	13
1.4 Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht).....	14
1.4.1 Allgemeines	14
1.4.2 Natur- und Landschaftsschutz	16
1.4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen	16
1.4.2.1.1 Allgemeines.....	16
1.4.2.1.2 Schutz von Biotopen (FFH-Lebensraumtypen).....	16
1.4.2.1.3 Schutz von grundwasserabhängigen Biotopen	16
1.4.2.1.4 Bauzeitenregelung	16
1.4.2.1.4.1 Gesetzlicher Gehölzschutz	17
1.4.2.1.4.2 Fledermäuse	17
1.4.2.1.4.3 Fischotter.....	17
1.4.2.1.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	17
1.4.2.1.5.1 Allgemeines.....	17
1.4.2.1.5.2 Fischotter.....	17
1.4.2.1.5.3 Neuntöter.....	18
1.4.2.1.5.4 Avifauna.....	18
1.4.2.1.5.5 Amphibien und Reptilien	19
1.4.2.1.6 Besondere Regelungen für die seeseitigen Arbeiten (Bau und Rückbau der Spundwandkästen).....	19
1.4.2.2 Kompensationsmaßnahmen	21
1.4.2.2.1 Sicherheitsleistung Offenland- und Oberflächengewässerkompensation.....	21
1.4.2.2.2 Kompensation der Beeinträchtigung terrestrischer Biotope durch Anrechnung von Ökokontomaßnahmen vom geplanten Ökokonto „Insel Görmitz“)	21
1.4.2.2.3 Hilfsweise: Kompensation der Beeinträchtigung terrestrischer Biotope durch Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Peenemünde und Freest	22
1.4.2.2.4 Ersatzmaßnahme für die Kompensation mariner Biotope: „Dammöffnung Görmitz“	23
1.4.2.2.5 Hilfsweise: Ersatzzahlung	23
1.4.2.2.6 Ausgleichszahlung gesetzlicher Gehölzschutz	24
1.4.2.2.7 Artenschutzmaßnahmen für Reptilien und Amphibien – Zusätzliche Maßnahmen aufgrund behördlicher Forderungen	24
1.4.2.3 Ökologische Baubegleitung/Anzeigepflichten.....	24
1.4.2.4 Natura 2000-Gebietsschutz	25
1.4.2.5 Allgemeine Vorbehalte	25
1.4.3 Gewässerschutz.....	25
1.4.4 Immissionsschutz.....	26
1.4.5 Boden- und abfallrechtliche Belange.....	26
1.4.6 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange.....	26
1.4.6.1 Allgemeines.....	26
1.4.6.2 Trassenerkundung und Vermessung	27
1.4.6.3 Bauvorbereitung	27
1.4.6.4 Verlegung.....	28
1.4.6.5 Verkehrssicherung und Arbeitsfahrzeuge	28
1.4.6.6 Berichte, Meldungen und Dokumentation	28
1.4.6.7 Andere Seekabel, Rohrleitungen und weitere Nutzungen	29

1.4.6.8	Betrieb	30
1.4.6.9	Reparaturen	30
1.4.7	Forstwirtschaft	30
1.4.8	Landwirtschaft	31
1.4.9	Anlagen Dritter	31
1.4.10	Fischereiwirtschaft	32
1.4.11	Kampfmittel	32
1.4.12	Kataster- und Vermessungswesen.....	32
1.5	Zusagen / abgeschlossene Vereinbarungen	32
1.5.1	Tourismus	33
1.5.2	Zusagen an die Nord Stream AG	33
1.5.3	Zusagen an die Gascade Gastransport GmbH.....	34
1.5.4	Zusagen an die Energiewerke Nord GmbH	35
1.5.5	Zusagen an die Concord Power Nordal GmbH	35
1.5.6	Sonstige Zusagen	35
1.6	Wasserrechtliche Erlaubnis	35
1.6.1	Erlaubnisse.....	35
1.6.1.1	Grundwasserabsenkungen	36
1.6.1.2	Einleitungen des zu Tage geförderten Grundwassers.....	36
1.6.2	Nebenbestimmungen	37
1.6.3	Vorbehalt	38
1.7	Entscheidung über Einwendungen Betroffener	38
1.8	Kostenentscheidung	38
2.	BEGRÜNDENDER TEIL	38
2.1	Sachverhalt	38
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	38
2.1.1.1	Allgemeines.....	38
2.1.1.2	Gegenstand der Landtrasse.....	39
2.1.1.3	Trassenverlauf	39
2.1.1.4	Bauablauf	40
2.1.1.5	Bauverfahren	41
2.1.1.6	Technische Kurzbeschreibung	41
2.1.1.7	Betrieb und Wartung	42
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	43
2.1.3	Stellungnahmen und Einwendungen.....	44
2.2	Rechtliche Würdigung	45
2.2.1	Formell-rechtliche Würdigung	45
2.2.1.1	Zuständigkeit.....	45
2.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	46
2.2.1.3	Keine UVP-Pflicht	46
2.2.1.4	Entbehrlichkeit eines Raumordnungsverfahrens	46
2.2.1.5	Entbehrlichkeit eines Espoo-Verfahrens	47
2.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung.....	48
2.2.2.1	Planrechtfertigung	48
2.2.2.2	Beachtung zwingenden materiellen Rechts.....	50
2.2.2.2.1	Ziele der Raumordnung	50
2.2.2.2.2	Strom- und schiffahrtpolizeiliche Belange.....	51
2.2.2.2.3	Immissionsschutz	53
2.2.2.2.3.1	Baubedingte Lärmimmissionen.....	53
2.2.2.2.3.2	Betriebsbedingte Immissionen	54
2.2.2.2.3.3	Sonstige Immissionen	55
2.2.2.2.4	Schutz von Natur und Landschaft	55
2.2.2.2.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	56
2.2.2.2.4.1.1	Eingriff	56

2.2.2.2.4.1.2	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	58
2.2.2.2.4.1.3	Ausgleich und Ersatz	59
2.2.2.2.4.1.4	Ermittlung des Kompensationsumfangs	59
2.2.2.2.4.1.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	64
2.2.2.2.4.1.6	Naturschutzfachliche Abwägung	68
2.2.2.2.4.1.7	Ersatzzahlung	69
2.2.2.2.4.2	Biotop- und Geotopschutz	70
2.2.2.2.4.3	Natura 2000-Gebiete	72
2.2.2.2.4.3.1	FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)	72
2.2.2.2.4.3.2	EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)	79
2.2.2.2.4.4	Nationale Schutzgebiete	83
2.2.2.2.4.4.1	Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden, Gebietsteile A und B“	83
2.2.2.2.4.4.2	Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden“	84
2.2.2.2.4.4.3	Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“	85
2.2.2.2.4.5	Sonstige Gebiete	87
2.2.2.2.4.6	Artenschutz (Tiere, Pflanzen)	87
2.2.2.2.4.6.1	Bestandserfassung	88
2.2.2.2.4.6.2	Beurteilung der Verbotstatbestände	90
2.2.2.2.4.7	Baum- und Gehölzschutz	93
2.2.2.2.4.8	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	93
2.2.2.2.4.8.1	Vermeidungsmaßnahmen	93
2.2.2.2.4.8.2	Sicherheitsleistung für die Kompensation terrestrischer Biotope	94
2.2.2.2.4.8.3	Kompensationsmaßnahmen	95
2.2.2.2.4.8.4	Ersatzzahlung	96
2.2.2.2.4.8.5	Ökologische Baubegleitung	96
2.2.2.2.4.8.6	Natura 2000-Gebietsschutz/Kraftwerk GuD Lubmin III	96
2.2.2.2.4.8.7	Allgemeine Vorbehalte	96
2.2.2.3	Schutzgutübergreifende Betrachtung der umweltfachlichen Belange	96
2.2.2.4	Abwägung	97
2.2.2.4.1	Abwägung zur Abschnittsbildung	97
2.2.2.4.2	Variantenprüfung	100
2.2.2.4.2.1	Technische Alternativen	101
2.2.2.4.2.1.1	Bauart der Übertragungsleitungen	101
2.2.2.4.2.1.2	Gleichstrom oder Wechselstrom	101
2.2.2.4.2.2	Trassenalternativen	103
2.2.2.4.2.3	Alternative Bauverfahren	106
2.2.2.4.3	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	106
2.2.2.4.4	Immissionsschutz	109
2.2.2.4.5	Natur und Landschaft	109
2.2.2.4.6	Gewässerschutz	110
2.2.2.4.6.1	Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in über und unter oberirdischen Gewässern	110
2.2.2.4.6.2	Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern und im Strand- und Dünenbereich	111
2.2.2.4.6.3	Überflutungsschutz	111
2.2.2.4.7	Altlasten, boden- und abfallrechtliche Belange	111
2.2.2.4.8	Forstwirtschaft	112
2.2.2.4.9	Landwirtschaft	112
2.2.2.4.10	Straßenbau und Verkehr	113
2.2.2.4.11	Öffentliche Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz	113
2.2.2.4.12	Rohstoffsicherung	113
2.2.2.4.13	Atomrechtliche Belange	114
2.2.2.4.14	Denkmalpflege	114
2.2.2.4.15	Fischereiwirtschaft	114
2.2.2.4.16	Tourismus	116
2.2.2.4.17	Anlagen Dritter	117
2.2.2.4.17.1.1	Nord Stream AG	117
2.2.2.4.17.1.2	Gascade Gastransport GmbH	118
2.2.2.4.17.1.3	Energiewerke Nord GmbH	119

2.2.2.4.17.1.4	Concord Power Nordal GmbH	119
2.2.2.4.17.1.5	Sonstige	120
2.2.2.4.18	Inanspruchnahme von Privateigentum/Einwendungen der E.ON Kraftwerke GmbH und E.ON Climate & Renewables Central Europe GmbH	120
2.2.2.4.19	Gesamtergebnis der Abwägung	123
2.2.2.5	Einwendungen	123
2.2.2.6	Stellungnahmen gem. § 3 UmwRG anerkannter Naturschutzvereinigungen	124
2.2.2.7	Begründung der allgemeinen Nebenbestimmungen	124
2.2.2.8	Begründung der wasserrechtlichen Entscheidung	125
2.2.2.9	Begründung der Kostenentscheidung	126
3.	HINWEISE	127
3.1	Hinweis zur Enteignung	127
3.2	Hinweis zur Auslegung	127
3.3	Sofortige Vollziehbarkeit	127
3.4	Außerkräfttreten	127
3.5	Denkmalschutz	127
3.6	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	127
3.7	Kampfmittelfunde	128
3.8	Kataster- und Vermessungswesen	128
3.9	Bodenschutz und Abfallrecht	128
3.10	Zivilrechtliche Beziehungen	129
3.11	Wasserrechtliche Erlaubnis	129
4.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	129
4.1	Klage	129
4.2	Sofortige Vollziehbarkeit	130

Abkürzungsverzeichnis

µT	Mikro-Tesla
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 2178)
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AC	<i>Alternating Current</i> (Wechselstrom)
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Alt.	Alternative
AmtsBl. M-V	Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Ast.	Außenstelle
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone (Gebiet jenseits des Küstenmeeres (12 sm-zone) bis zu einer Erstreckung von 200 sm)
AZ	Aktenzeichen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
BeckRS	Becksche Rechtsprechungssammlung
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BFO-O 2013	Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013 und Umweltbericht, herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (07.03.2014)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHW	Bemessungshochwasserstand
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der

	Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
BKErl.	Baumschutzkompensationserlass - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 15.10.2007 (- VI 6 - 5322.1-0 -)
Bl.	Blatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts
CEF	<i>Continuous Ecological Functionality</i> (kontinuierliche ökologische Funktionalität)
db(A)	Dezibel (A)
DC	<i>Direct Current</i> (Gleichstrom)
DN	<i>Diamètre Nominal</i> (Nennweite)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12)
dxg	<i>Drawing Exchange Format</i>
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)
EnWZustV M-V	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29.12.2005 (GVOBl. M-V S. 13)
EOK	Erdoberkante
Ergänzungsunterlagen	Ergänzungsunterlagen zum Antrag auf Planfeststellung vom 06.02.2015
EWN	Energiewerke Nord GmbH
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG L 206 v. 22.07.1992, S. 7)

Gascade	Gascade Gastransport GmbH
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GE	Gewerbe
gem.	gemäß
GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713)
GG	Grundgesetz vom 23.05.1949
GPS	Global Positioning System
GÜBAK	Gemeinsame Übergangsbestimmungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (August 2009)
GuD	Gas- und Dampfturbinenkraftwerk
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
GW	Gigawatt
ha	Hektar
HDD	<i>Horizontal Directional Drilling</i> (Horizontalspülbohrverfahren)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstromübertragung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HW10	zehnjähriges Hochwasser
HW200	zweihundertjähriges Hochwasser
HZE	Hinweise zur Eingriffsregelung, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (1999)
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
ITAP	Institut für technische und angewandte Physik
K	Kelvin
KatSG M-V	Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz) vom 24.10.2011 (GVOBl. M-V S. 393)
KE	Kompensationserfordernis
KFÄ	Kompensationsflächenäquivalent
km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

kV	Kilovolt
KVR	Kollisionsverhütungsregeln vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 816)
KW	Kohlenwasserstoffe
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEntG M-V	Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 02.03.1993 (GVOBl. M-V S. 178)
LEP M-V	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2005 (AmtsBl. M-V 2005 S. 797)
LEP-LVO M-V	Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 30.05.2005 (GVOBl. M-V S. 308)
lit.	littera
LPBK M-V	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
LPIG M-V	Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg Vorpommern (Landesplanungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
LUVPG M-V	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz) vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V S. 885)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)
LWaldG M-V	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V S. 870)
m ³ /a	Kubikmeter pro Jahr
max.	maximal
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
MW	Megawatt
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66)
NEL	Nordeuropäische Erdgasleitung
NEP	Netzentwicklungsplan
NHN	Normalhöhennull
Nord Stream	Nord Stream AG

NORDAL	Norddeutsche Anschlussleitung
NSG-VO	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ vom 10.12.2008 (GVOBl. M-V S. 516)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkoKtoVO M-V	Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung vom Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V) vom 22.05.2014 (GVOBl. M-V S. 290)
O-NEP	Offshore-Netzentwicklungsplan
OPAL	Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung
RHW	Referenzhochwasserstand
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
RR	Rechtsprechungsreport
RREP VP	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (AmtsBl. M-V 2010 S. 645)
RREP VP-LVO	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19.08.2010 (GVOBl. M-V S. 453)
SeeSchStrO	Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193)
SEL	<i>Sound Exposure Level</i>
sm	Seemeilen
SPA	<i>Special Protection Area</i> - Schutzgebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
TAL	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TCC	<i>Transmission Control Center</i>
UKW	Ultrakurzwellen
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 3154)
UNB	untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

v.	vom
VSR	Europäische Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EU L 20 v. 26.01.2010, S. 7)
VV	Verwaltungsvorschrift
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2014 (GVObI. M-V S. 476)
WA	Allgemeine Wohngebiete
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz vom 02.04.1968 (BGBl. II S. 173)
WF	Wirkungsfaktor
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
WR	Reine Wohngebiete
WS	Kleinsiedlungsgebiete
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
WWF	<i>World Wide Fund For Nature</i>
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZLN	Zwischenlager Nord
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

1. Verfügender Teil

Auf Antrag der 50Hertz Offshore GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin (im Folgenden Vorhabenträgerin genannt) vom 06.12.2013 ergeht aufgrund § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG i.V.m. §§ 72 ff., § 74 Abs. 1 VwVfG M-V folgende Entscheidung:

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben

Errichtung und Betrieb von 6 AC-Systemen (220-kV) zur Netzanbindung der Offshore-Windpark-Cluster „Westlich Adlergrund“ und „Arkonasee“, Genehmigungsabschnitt Landtrasse

wird nach Maßgabe der nachstehend unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Planunterlagen einschließlich der dort aufgeführten Ergänzungen und Änderungen mit den im Folgenden unter Ziffer 1.4 aufgeführten Nebenbestimmungen sowie den unter Ziffer 1.5 aufgeführten Zusagen festgestellt. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Planunterlagen einschließlich der dort genannten Ergänzungen und Änderungen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und Zusagen nicht etwas anderes ergibt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner	Nummer der Anlage	Bezeichnung	Maßstab	Anzahl Seiten
1	1.	Erläuterungsbericht		121
	Anhang 1	Terminplan für die Realisierung		1
	Anhang 2	Koordinatenliste der 6 Kabel		3
	2.	Übersichtspläne		
	2.1	Gesamtübersichtsplan - Politische Grenzen v. 06.12.2013	1:25.000	1
	2.2	Übersichtslageplan, Blattschnitt für die Lagepläne v. 06.12.2013	1:25.000	1
	2.3	Wegenutzungsplan v. 06.12.2013	1:10.000	1
	3.	Trassenpläne		
	3.1	Luftbildpläne der Trasse v. 06.12.2013	1:2.000	2
	3.2	Lagepläne v. 06.12.2013		
	3.2.1, Bl. 1+2	Lageplan - Endzustand	1: 2.000	2
	3.2.2, Bl. 1+2	Lageplan - technischer Plan	1: 2.000	2
	3.2.3, Bl. 1	Lageplan - Teilplan Umspannwerk	1: 500	1
	3.3	Längs- und Querschnitte v. 06.12.2013		

Ordner	Nummer der Anlage	Bezeichnung	Maßstab	Anzahl Seiten
	3.3.1, Bl. 1 bis 8	Längsschnitt Bereich I bis VIII	1: 250	8
	3.3.2, Bl. 9+10	Querschnitt - Trasse	1: 100	2
	3.3.3, Bl. 11	Regelquerschnitt - Straße	1: 50	1
	3.4	Detailpläne v. 06.12.2013		
	3.4.1, Bl. 1	Kreuzungstypenplan Querung Kühlwasserkanal	1:500	1
	3.4.2	Muffenstandorttypenpläne	1:100	2
	3.4.3	Erderpläne Muffenstandorte	1:100	2
	3.4.4	Lagepläne Wasserhaltung	1:2.000	2
	3.4.5	Lagepläne Zuwegung	1:2.000	2
2	4.	Bauwerksverzeichnis		
	4.1	Liste der Muffen v. 06.12.2013		1
	4.2	Liste der Kreuzungen v. 06.12.2013		1
	5.	Rechts- und Grunderwerb		
	5.1	Liste Eigentumsrecht v. 12.5.2014		11
	5.2	Lageplan – Grundstückssicherung – dauerhafte Inanspruchnahme	1:2.000	2
	5.3	Lageplan – Grundstückssicherung – zeitweise Inanspruchnahme	1:2.000	2
	6.	Landschaftspflegerischer Begleitplan		94
		Anhang 1 bis 3	1:10.000 / 1:2.000	6
-		Ergänzungsunterlagen zum Antrag auf Planfeststellung vom 06.02.2015 („Ergänzungsunterlagen“), Ziffer 2 - Ergänzungen zur Anlage 6 (LBP)		63
		Ergänzungsunterlagen, Anlage 6 - LBP Anhang 3 (neu)	1:2.000	2

Die bei der Planfeststellungsbehörde am 11.02.2015 eingegangenen Ergänzungsunterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.02.2015 zum Antrag auf Planfeststellung („Ergänzungsunterlagen“), Ziffer 2 - Ergänzungen zur Anlage 6 (LBP) - (63 Seiten) einschließlich der Anlage 6 - LBP Anhang 3 (neu) sind ebenfalls Gegenstand der Planfeststellung. Die Festlegungen in den Ergänzungsunterlagen gehen im Zweifel den Festlegungen in der Ausgangsunterlage vor.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Den festgestellten Planunterlagen werden nachrichtlich folgende Unterlagen beigefügt:

Ordner	Nummer der Anlage	Bezeichnung	Maßstab	Anzahl Seiten
3	7.	Technische Gutachten		
	7.1	Magnetische Felder von 6 parallelen Kabelverbindungen		39
	7.2	Beeinflussung Perimeterzaun		19
	7.3	Vorausberechnung der Erdungsanlagen der Muffenplätze		40
	7.4	Horizontalspülverfahren (<i>Horizontal Directional Drilling</i>)		13
	7.5	Schallgutachten Baulärm		41
	8.	Baugrundgutachten		37
4	9.	Umweltfachliche Belange		70
	10.	Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchungen		200+240
	11.	Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		118
-		Protokolle des Erörterungstermins vom 02.12. und 05.12.2014		79/74
-		Ergänzungsunterlagen zum Antrag auf Planfeststellung vom 06.02.2015, Ziffer 3 - Ergänzungen zur Anlage 10		23
-		Ergänzungsunterlagen zum Antrag auf Planfeststellung vom 06.02.2015, Ziffer 4 - Ergänzungen zur Anlage 11		160

1.3 Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG M-V). Insbesondere werden folgende öffentlich-rechtliche Entscheidungen durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt:

- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG für die Benutzung einer Bundeswasserstraße sowie für die Errichtung von Anlagen in einer Bundeswasserstraße
- Zulassung einer Ausnahme von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen auf dem Strand gemäß § 87 LWaG M-V
- Entscheidung über die Anzeige der Errichtung von baulichen Anlagen an der Küste gemäß § 89 i.V.m. § 118 LWaG M-V

- Entscheidung über die Anzeige der Errichtung, Beseitigung oder wesentlichen Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier Anlagen an, in über und unter oberirdischen Gewässern nach §§ 82, 118 LWaG M-V i.V.m. § 36 WHG
- Naturschutzgenehmigung gem. § 40 NatSchAG M-V einschließlich
 - der Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach §§ 14 ff. BNatSchG, § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V,
 - der Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V bzw. der Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes,
 - der Ausnahmegenehmigung gem. § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V von den Verboten des gesetzlichen Baumschutzes,
 - der Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Peenemünder Haken, Struck und Ruden" vom 10.12.2008 von den Verboten für den Gebietsteil A, sowie
 - einer Ausnahmegenehmigung gem. § 5 Absätze 4 und 5 der Kreisverordnung des Landkreises Ostvorpommern über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ vom 19.01.1996 von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 3 der Kreisverordnung.

1.4 Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

Zum Wohl der Allgemeinheit, zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer sowie im Ergebnis der Abwägung mit den von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen werden die folgenden Nebenbestimmungen angeordnet.

1.4.1 Allgemeines

- a) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausführungsplanung vorzulegen. Die Ausführungsplanung kann sukzessive - bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt - erstellt und vorgelegt werden. Änderungen der Ausführungsplanung sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten einen verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen (unter Angabe von Name, Berufsbezeichnung, Dienstanschrift und Mobilfunknummer), der auch als Kontaktperson für die Überwachungsbehörden und die Betreiber von Anlagen im Umfeld des Vorhabens zur Verfügung steht.
- c) Für den Fall, dass eine zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, aber im Zusammenhang mit diesem und als Voraussetzung für die Planfeststellung geschlossene oder zu vereinbarenden Regelung aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde weitere Entscheidungen vor.
- d) Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. sonstigen Beteiligten oder Dritten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall

ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, behält sich die Planfeststellungsbehörde die abschließende Entscheidung vor.

- e) Die Entscheidung über den Verlauf des dauerhaft einzurichtenden Wartungswegs auf den Grundstücken Gemarkung Lubmin Flur 2 Flurstücke 83/13, 53/8 und 55/3 bleibt vorbehalten. Die Vorhabenträgerin hat hierzu spätestens bis zum 01.03.2016 in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin überarbeitete Unterlagen vorzulegen.
- f) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde den Zeitpunkt des Baubeginns sowie des Einzugs der Kabel von Bauabschnitt 3 (Kabelsysteme 285 und 286) jeweils mindestens ein Jahr vorher schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellung für den Bauabschnitt 3 (Kabelsysteme 285 und 286) kann widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Anzeige ein von der Bundesnetzagentur bestätigter Offshore-Entwicklungsplan nach § 17b EnWG vorliegt, der in technischer oder räumlicher Hinsicht der Realisierung des Bauabschnitts 3 entgegensteht und die Vorhabenträgerin auf entsprechende Aufforderung der Planfeststellungsbehörde nicht binnen eines angemessenen Zeitraums einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Plans stellt.
- g) Die endgültige Außerbetriebnahme der Netzanbindungsleitungen ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Spätestens ein Jahr nach Anzeige der endgültigen Nutzungseinstellung ist der Planfeststellungsbehörde eine Änderungsunterlage vorzulegen, in der sämtliche - insbesondere naturschutzfachliche - Folgen des Rückbaus denjenigen Folgen gegenüber gestellt werden, die aus einem Verbleib der eingebrachten Kabel einschließlich der Schutzrohranlage resultieren. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, nach endgültiger Außerbetriebnahme der Kabelsysteme den Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands anzuordnen, soweit dies mit Blick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs notwendig bzw. unter Abwägung insbesondere von naturschutzfachlichen und Kostengesichtspunkten verhältnismäßig ist.
- h) Jede (bau-, anlage- oder betriebsbedingte) Abweichung von dem festgestellten Plan ist rechtzeitig vor ihrer Durchführung der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde so frühzeitig anzuzeigen, dass das Erfordernis einer Genehmigung geprüft und die Entscheidung vor der geplanten Durchführung getroffen werden kann. Mit der Durchführung der geplanten Abweichung bzw. Änderung darf erst nach Entscheidung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden.
- i) Soll die Berechtigung aus diesem Planfeststellungsbeschluss rechtsgeschäftlich an einen Dritten übertragen werden, ist der Planfeststellungsbehörde, dem WSA Stralsund und den zuständigen Naturschutzbehörden unverzüglich der neue Rechtsinhaber (einschließlich Ansprechpartner) zu benennen. Bis zum Eingang dieser Erklärung bei der Planfeststellungsbehörde bleibt der bisherige Rechtsinhaber aus diesem Planfeststellungsbeschluss berechtigt und verpflichtet. Privatrechtliche Rechtsverhältnisse bleiben durch diese Regelung unberührt.
- j) Der Planfeststellungsbehörde, der GDWS, ASt. Nord, dem WSA Stralsund und den zuständigen Naturschutzbehörden sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Berechtigten aus diesem Planfeststellungsbeschluss und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters unverzüglich mitzuteilen.

1.4.2 Natur- und Landschaftsschutz

1.4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und in den Ergänzungsunterlagen vom 06.02.2015 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind nach Maßgabe und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.

1.4.2.1.1 *Allgemeines*

- a) Das Lagern und Abstellen von Baumaterialien und Baufahrzeugen hat auf unempfindlichen Flächen zu erfolgen. Baustellenflächen sind nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung vorzugsweise auf bereits befestigten oder vorbelasteten Flächen einzurichten. Die Baustellen- und Zuwegungsflächen sind dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Betankung der Fahrzeuge hat nur auf befestigten Flächen zu erfolgen.
- b) Die Errichtung der gesamten Leer-/Schutzrohranlagen inklusive der Leerrohre für Datenkabel und Erdung für alle drei Bauabschnitte (d.h. alle sechs Kabelsysteme) ist innerhalb eines Jahres ab Beginn der HDD-Bohrung abzuschließen. Der Beginn der HDD-Bohrung ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden anzuzeigen.

1.4.2.1.2 *Schutz von Biotopen (FFH-Lebensraumtypen)*

- a) Die westlich der Baugrube C vorhandenen Borstgrasrasen sind zum Ausschluss der bauzeitlichen Beanspruchung durch die Zwischenlagerung von Rohren oder Geräten abzustecken und mit einem Bauzaun zu sichern.
- b) Ein Befahren der Fläche ist auszuschließen.
- c) Die Absteckung ist vor Beginn der Baumaßnahme durch einen fachkundigen Biologen vorzunehmen und durch die ökologische Baubegleitung zu protokollieren.
- d) Während der Bauphase sind die Schutzeinrichtungen einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzeinrichtungen abzubauen und zu entfernen. Gegebenenfalls sind baubedingte Beeinträchtigungen zu beseitigen. Die Maßnahme ist mit dem Rückbau des Baufeldes abzuschließen.

1.4.2.1.3 *Schutz von grundwasserabhängigen Biotopen*

Die Ergebnisse des nach Ziffer 1.6.2 lit. c) durchzuführenden Grundwasser-Monitorings sind auch der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald monatlich vorzulegen.

1.4.2.1.4 *Bauzeitenregelung*

1.4.2.1.4.1 *Gesetzlicher Gehölzschutz*

Die gesetzlichen Beschränkungen für die Fällung von Gehölzen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) sind grundsätzlich einzuhalten. Von den dort vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen kann abgewichen werden, wenn nachgewiesenermaßen, z. B. auf Grund der Witterung oder anderer Umstände, keine Brutvögel oder Fledermäuse beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist durch geeignete Methoden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor dem Eingriff zu erbringen.

1.4.2.1.4.2 *Fledermäuse*

- a) Werden bei der Begehung vor der geplanten Fällung von Gehölzen (siehe Ziffer 1.4.2.1.4.1) potenzielle Winterquartiere vorgefunden, sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.
- b) Werden Fledermäuse in den Quartieren festgestellt, ist die Rodung der Gehölze erst unmittelbar nach Ausflug der Tiere im Frühjahr vorzunehmen.
- c) Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren.
- d) Die Standorte der Ersatzquartiere sowie die Zeiträume für die Wirkungskontrollen, Reinigung und Wartung der Ersatzquartiere sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu bestimmen.

1.4.2.1.4.3 *Fischotter*

Die Arbeitszeit ist auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der Tiere zu beschränken. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Baugrube A.

1.4.2.1.5 *Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen*

1.4.2.1.5.1 *Allgemeines*

Die Aufstellung künstlicher Beleuchtung ist entlang der Baustraße und der Baugruben B bis G auszuschließen.

1.4.2.1.5.2 *Fischotter*

- a) Im Bereich der Baugrube A als einziger Nachtbaustelle während der HDD-Bohrungen ist zusätzlich zu einem engmaschigen Bauzaun eine Sicht- bzw. Lärmschutzwand zu errichten.
- b) Die Wand hat die Grube vollständig zu umschließen.
- c) Die Sicht und Lärmschutzwand ist vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten. Die Höhe über der Erdoberkante hat mindestens 3,00 m zu betragen. Der Abbau der Wand hat erst nach Abschluss des Bauvorhabens zu erfolgen.

- d) Die in der Baugrube A erforderliche Beleuchtungstechnik ist so einzusetzen, dass die Hauptstrahlrichtung nach innen und nach unten zu führen ist.

1.4.2.1.5.3 *Neuntöter*

- a) Im Zuge der Entnahme der Weidengebüsche sind aus geeigneten Materialien zwei Reisighaufen/Gestrüppwälle im Bereich zwischen Baugrube C und D anzulegen. Die GPS-Daten sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald mitzuteilen.
- b) Die Reisighaufen sind in einer Länge von 40 m und 4 m Breite anzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Struktur ist regelmäßig zu kontrollieren und ihr Erhalt ist zu gewährleisten; sie ist erst nach erfolgtem Neuaufwuchs der Weiden und einer entsprechenden Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald nicht mehr zu unterhalten.
- c) Im Bereich der Baugrube D ist die Errichtung einer Sichtschutzwand für das vorkommende Brutpaar in Richtung des Kiefergehölzes vorzunehmen.

1.4.2.1.5.4 *Avifauna*

- a) Im Bereich der Baugrube A als einziger Nachtbaustelle während der HDD-Bohrungen ist eine Sicht- bzw. Lärmschutzwand zu errichten. Die Wand hat die Grube vollständig zu umschließen.
- b) Die Sicht- und Lärmschutzwand ist vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten. Die Höhe über der Erdoberkante hat mindestens 3,00 m zu betragen. Der Abbau der Wand hat erst nach Abschluss des Bauvorhabens zu erfolgen.
- c) Die in der Baugrube A erforderliche Beleuchtungstechnik ist so einzusetzen, dass die Hauptstrahlrichtung nach innen und nach unten zu führen ist.
- d) Der Baulärm im Bereich der nachgewiesenen Revierzentren der störungsempfindlichen Vogelarten (Kiebitz, Pirol, Rotschenkel und Sandregenpfeifer) ist auf den Wert von 55 dB(A) durch geeignete Maßnahmen während der Brutzeit zu reduzieren. Die Einhaltung des Grenzwerts ist rechnerisch nachzuweisen. Der fachgerechte Aufbau und Betrieb der Lärmschutzwand ist sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ein Konzept hierfür spätestens zwei Wochen vor Beginn der HDD-Bohrungen zur Prüfung vorzulegen.
- e) Im Bereich der Baugruben B bis D sind Sichtschutzwände in nordöstlicher Richtung aufzustellen, um eine visuelle Störung von am Bodenufer ausgewiesenen Lebensräumen für Limikolen und Brandgans auszuschließen.
- f) Die Sichtschutzwand ist vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten. Die Höhe über der Erdoberkante hat mindestens 3,00 m zu betragen. Der

Abbau der Wand hat erst nach Abschluss des Bauvorhabens zu erfolgen.

1.4.2.1.5.5 *Amphibien und Reptilien*

- a) Es ist eine dauerhafte Amphibienschutzanlage mit Fangeinrichtungen in angemessener Zahl bei Bautätigkeiten im Zeitraum von Amphibienwanderungen bis mindestens 31.05. jeden Jahres bzw. nach Prüfung durch die ökologische Baubegleitung auch entsprechend länger zu errichten. Im Bereich der Baugrube A ist die Schutzanlage als kombinierte Amphibien-/Reptilienschutzanlage auszugestalten. Lage und der Verlauf der Schutzanlage ergeben sich aus der Darstellung in den Ergänzungsunterlagen, Ziffer 2 (Ergänzungen zur Anlage 6 - LBP), Anhang 3, als Bestandteil der Planunterlagen. Die ökologische Baubegleitung entscheidet nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald über den Abbau der Einrichtungen.
- b) Die Errichtung der dauerhaften Schutzanlage hat vor Baubeginn zu erfolgen.
- c) Zusätzlich ist eine temporäre Amphibienschutzanlage für den Zeitraum des Auslegens und Schweißens der Leerrohre zu errichten. Lage und der Verlauf der temporären Schutzanlage ergeben sich aus der Darstellung in den Ergänzungsunterlagen, Ziffer 2 (Ergänzungen zur Anlage 6 - LBP), Anhang 3, als Bestandteil der Planunterlagen.
- d) Die Schutzanlagen müssen aus Plastik oder anderem zum Überklettern ungeeignetem Material bestehen und bei möglicher Betroffenheit der Kreuzotter mindestens ca. 60 cm hoch sein.
- e) Die Oberkante der Schutzanlagen ist U-förmig zu biegen. Im Bereich der Baugruben A bis F kann die Schutzanlage in den Bauzaun integriert werden.
- f) Im Bereich der Rinderquerungsstellen ist die Schutzanlage U-förmig abzuschließen und es sind Stopprinnen vorzusehen.
- g) Die Fangeinrichtungen sind entsprechend zu integrieren. Die Kontrolle der Schutzanlagen hat nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung regelmäßig und die Leerung der Fangeimer mindestens einmal täglich zu erfolgen. Darüber hinaus kann nach Einschätzung der ökologischen Baubegleitung in Abhängigkeit von Witterung und Wandlungsgeschehen eine zweimalige Leerung pro Tag jeweils morgens und abends erforderlich werden.

1.4.2.1.6 *Besondere Regelungen für die seeseitigen Arbeiten (Bau und Rückbau der Spundwandkästen)*

- a) Die in Anlage 10 (10.1 und 10.2) der Antragsunterlagen für die seeseitigen Bauarbeiten (jeweils Kapitel 3.3) und in den Ergänzungsunterlagen (Kapitel 2.28.9 - hier Maßnahmeblätter - Maßnahmen-Nr. 01 bis 06) benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Maßgabe und unter Beachtung der nachfolgenden Konkretisie-

rungen und Ergänzungen umzusetzen. Hiernach sind unter anderem folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen:

- (i) die Spundwände sind einzuvibrieren;
 - (ii) bei Arbeiten in den Flachwasserbereichen sind Schwimmpontons einzusetzen; dabei ist auf Einebnungen des Meeresbodens so weit wie möglich zu verzichten;
 - (iii) es sind abgedichtete Flächen einzusetzen; anfallendes Regenwasser auf den Arbeitsflächen der Pontons ist aufzufangen und anschließend fachgerecht zu entsorgen; gegebenenfalls sind ergänzend schwimmende Ölsperren anzubringen;
 - (iv) es sind vorwiegend vorhandene Schifffahrtsrouten zu nutzen;
 - (v) die Beunruhigung der Fauna ist bei den seeseitigen Bauarbeiten zu vermeiden;
 - (vi) die Geschwindigkeit der Wasserfahrzeuge ist auf unter 20 Knoten zu begrenzen;
 - (vii) der Unterwasserschall ist auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen, wobei ein Unterwasser-Schallgrenzwert von 160 dB (SEL) in 750 m Entfernung zwingend einzuhalten ist;
 - (viii) die Bauphase für die Spundwände ist zeitlich auf eine Vegetationsperiode unter Ausschluss der Zeit vom 01.03. bis 15.05. zu konzentrieren;
 - (ix) die seeseitige HDD-Bohrstelle ist bis zum 31.12.2015 herzustellen.
- b) Konkretisierung zur Maßnahmen-Nr. 01
- Zum Schutz der Benthos-Lebensgemeinschaften ist die Kabelanbindung in einer Tiefe zu verlegen, die eine Temperaturdifferenz von weniger als 2 K in 20 cm Tiefe in Bezug auf die Oberflächentemperatur des Meeresbodens zulässt.
- c) Konkretisierung zur Maßnahmen-Nr. 02
- Ergänzend zur Einhaltung der Unterwasserschallgrenzwerte ist sicherzustellen, dass keine schallintensiven Arbeiten stattfinden, wenn marine Säuger im Nahbereich der Rammstelle (bis 750 m Entfernung) gesichtet werden. Unmittelbar vor Beginn und während der gesamten Dauer der Rammarbeiten hat die ökologische Baubegleitung das Umfeld der Rammstelle auf die Anwesenheit mariner Säuger gezielt zu kontrollieren.
- d) Konkretisierung zur Maßnahme-Nr. 03
- Um die Schall- und Lichtemissionen beim Bau der Spundwandkästen auf das jeweils erforderliche Minimum zu reduzieren, sind die Maßnahmen zur Vermeidung von Beunruhigung der Fauna zu konkretisieren und rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern abzustimmen. Die aus

Gründen der Schiffssicherheit anzubringende Beleuchtung ist in ihrer Lichtstärke auf das den einschlägigen Normen genügende Mindestmaß zu beschränken. Der Stand der Technik ist bei der Identifizierung der Systemlösungen geringstmöglicher Beeinträchtigung der Fauna zu berücksichtigen. Dies schließt bei Errichtung und Betrieb eingesetzte Fahrzeuge, Kräne etc. ein.

e) Sonstiges

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass

- (i) Vogellebensräume (z. B. Mauserplätze, Rastplätze) bei der Wahl von Anfahrtswegen zum Baufeld gemieden werden,
- (ii) die Inanspruchnahme des Gewässers zeitlich und räumlich auf das unabdingbare Maß reduziert wird, und
- (iii) Sedimentverfrachtungen und Trübstofffahren durch die Nutzung geeigneter Technik minimiert werden.

1.4.2.2 Kompensationsmaßnahmen

1.4.2.2.1 *Sicherheitsleistung Offenland- und Oberflächengewässerkompensation*

Die Vorhabenträgerin hat eine Sicherheitssumme von EUR 971.850,00 (in Worten: neunhunderteinundsiebzigtausendachthundertfünfzig Euro) beim Landkreis Vorpommern-Greifswald spätestens zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur Anrechnung der Ökokontomaßnahme „Insel Görmitz“ nach § 9 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V bestehen. Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Satz nicht eintreten, gilt die Sicherheit als Sicherheit für die unter Ziffer 1.4.2.2.3 angeordnete Kompensationsmaßnahme bzw. für den Fall, dass diese Maßnahme nicht realisierbar sein sollte, hilfsweise als Sicherheit für die nach Ziffer 1.4.2.2.5 angeordnete Ersatzzahlung fort.

Auf die Sicherheitsleistung sind die § 17 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG i.V.m. §§ 232 bis 240 BGB anzuwenden. Abweichend von § 232 Abs. 2 BGB kann die Sicherheitsleistung nach Wahl der Vorhabenträgerin durch Stellung eines tauglichen Bürgen erfolgen.

1.4.2.2.2 *Kompensation der Beeinträchtigung terrestrischer Biotope durch Anrechnung von Ökokontomaßnahmen vom geplanten Ökokonto „Insel Görmitz“)*

- a) Der vorhabenbedingte Eingriff im Hinblick auf terrestrische Biotope (Offenlandbiotope und Oberflächengewässer) ist in Höhe von 20,46 ha KFÄ zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde hierzu die Anerkennung der geplanten, zum Zeitpunkt der Planfeststellung aber noch nicht umgesetzten Ökokontomaßnahme „Insel Görmitz“ nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ÖkoKtoVO M-V sowie die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme nach § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V in entsprechendem Umfang vorzulegen. In diesem Fall entschei-

det die Planfeststellungsbehörde über die Anrechnung der Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme für den hier gestatteten Eingriff in dem nachgewiesenen Umfang und teilt dies der für die Ökokontomaßnahme zuständigen Naturschutzbehörde mit.

- b) Für den Fall, dass die Anerkennung der Ökokontomaßnahme nicht oder nicht im benötigten Umfang bis zum 15.09.2015 erfolgt oder die Reservierung nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden kann, sind die im Folgenden unter Ziffer 1.4.2.2.3 ausgewiesenen Maßnahmen - gegebenenfalls anteilig - umzusetzen.

1.4.2.2.3 *Hilfsweise: Kompensation der Beeinträchtigung terrestrischer Biotope durch Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Peenemünde und Freest*

- a) Die Kompensation der Beeinträchtigung terrestrischer Biotope (Offenlandbiotop und Oberflächengewässer) in Höhe von 20,46 ha KFÄ hat hilfsweise - gegebenenfalls anteilig - über die Durchführung von zwei Ersatzmaßnahmen auf den folgenden Flächen zu erfolgen:
- Fläche von ca. 4,0 ha in der Gemarkung 133476/Peenemünde auf den Flurstücken 7 und 8 von Flur 4 am Nordwestrand des Plangebietes des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Peenemünde) und
 - Fläche von ca. 7,7 ha in der Gemarkung 133455/Freest innerhalb Flur 1 auf den Flurstücken 2, 3 und 10

Die Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen umzusetzen.

- b) Für die Kompensationsfläche in Peenemünde ist ein gezieltes und an die jeweiligen Ansprüche der Orchideenarten angepasstes Pflegeregime zu etablieren, um den Erhalt der Populationen zu gewährleisten und die Flächen insgesamt in einen höherwertigen ökologischen Zustand zurückzuführen. Einzelheiten der Ersatzmaßnahme ergeben sich aus den Ergänzungsunterlagen, Ziffer 2.15, S. 27 ff.
- c) Die Kompensationsfläche bei Freest (Trockenrasen) ist einmal jährlich nach dem 31.07. des Jahres zu mähen. Die Biomasse ist von der Fläche zu entfernen.
- d) Mit den Maßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Beginn der landseitigen Arbeiten zu beginnen. Die Pflege beider Kompensationsflächen ist durch die Vorhabenträgerin für einen Zeitraum von 25 Jahren zu sichern.
- e) Beide Flächen sind für die Zwecke des Naturschutzes zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die Dauer des Unterhaltungszeitraums grundbuchrechtlich zu sichern.
- f) Für die Umsetzung der Maßnahmen ist nach dem 15.09.2015 eine Ausführungsplanung zu erarbeiten, die der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Prüfung vorzulegen ist. Die Ausführungsplanung ist nach entsprechender Bestäti-

gung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verbindlich.

- g) Die Flächenverfügbarkeit ist durch Vorlage einer Vereinbarung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern, die die Verpflichtung zur Bestellung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit beinhaltet, nachzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

1.4.2.2.4 *Ersatzmaßnahme für die Kompensation mariner Biotope:
„Dammöffnung Görnitz“*

- a) Die Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft im Hinblick auf die gesetzlich geschützten marinen Biotope in Höhe von 1.758,7 m² KFÄ erfolgt anteilig über die Umsetzung der Ersatzmaßnahme „Dammöffnung Görnitz“.
- b) Art und Umfang der Ersatzmaßnahme ergeben sich aus dem Maßnahmenblatt in den Ergänzungsunterlagen, S. 56, als Bestandteil der Planunterlagen. Mit der Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Beginn der seeseitigen Bauarbeiten zu beginnen.
- c) Der Planfeststellungsbehörde ist vor Beginn der seeseitigen Bauarbeiten durch Vereinbarung mit dem gegenwärtigen Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass eine Kompensation entsprechend den Vorgaben nach lit. b) tatsächlich erbracht wird.
- d) Alternativ zu dem Nachweis nach lit. c) kann der Nachweis der Verfügbarkeit auch dadurch geführt werden, dass der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der seeseitigen Arbeiten die Anerkennung der Maßnahme nach § 4 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V und die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme nach § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V vorgelegt wird. In diesem Fall entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Anrechnung der Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme für den hier gestatteten Eingriff in dem nachgewiesenen Umfang und teilt dies der für die Ökokontomaßnahme zuständigen Naturschutzbehörde mit.

1.4.2.2.5 *Hilfsweise: Ersatzzahlung*

Für den Fall, dass die unter Ziffer 1.4.2.2.2 und 1.4.2.2.3 angeordneten Kompensationsmaßnahmen und/oder die unter Ziffer 1.4.2.2.4 angeordneten Kompensationsmaßnahmen nachweislich rechtlich oder tatsächlich nicht innerhalb eines Jahres nach Beginn der jeweiligen Bauarbeiten realisierbar sind, hat die Vorhabenträgerin eine Ersatzzahlung im Sinne von § 15 Abs. 6 BNatSchG und § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V in dem Umfang des Kompensationsbedarfs zu leisten, der nicht durch Realkompensation kompensiert werden kann. Die Ersatzzahlung wird gesondert festgesetzt. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den Kosten, die für die - gegebenenfalls anteilige - Umsetzung der jeweils vorrangig angeordneten Ersatzmaßnahme hätten aufgewendet werden müssen. Mit Zahlung des im Hinblick auf terrestrische Biotope angeordneten Ersatzgelds ist die Sicherheit nach 1.4.2.2.1 zurück zu gewähren.

1.4.2.2.6 *Ausgleichszahlung gesetzlicher Gehölzschutz*

Für den Ausgleich der zur Verwirklichung des Vorhabens zu beseitigenden 16 Gehölze wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 4.187,84 festgesetzt. Der Geldbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto des Landkreises Vorpommern Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter der Kontonummer 191, BLZ 15050500, unter Angabe des codierten Zahlungsrgrundes (AZ: 50 Hertz-Bäume PK: 97024645) zu überweisen.

1.4.2.2.7 *Artenschutzmaßnahmen für Reptilien und Amphibien – Zusätzliche Maßnahmen aufgrund behördlicher Forderungen*

- a) Im Bereich der Baugrube A, die aufgrund der vorhabenbedingten Auffüllung trockenere Bedingungen aufweist, als das umliegende Grünland, sind drei Lesesteinhaufen anzulegen. Die Lesesteinhaufen haben eine Grundfläche von mindestens 3 m x 1,5 m aufzuweisen.
- b) Des Weiteren sind für landüberwinternde Amphibien durch die Errichtung von zwei Überwinterungshügeln (Minstdurchmesser 1,5 m) zusätzliche Überwinterungsmöglichkeiten nördlich der Baugrube A zu schaffen. Hierzu sind Lesesteine, Blocksteine, Mutterboden und Steinplatten auf einer feinkörnigen Schotterschicht lückig aufzuschichten. Die Hügel sind mit Sand vollständig abzudecken.
- c) Die Maßnahmen sind grundbuchrechtlich zu sichern.
- d) Nach Anlage der Lesesteinhaufen und Überwinterungshügel entsprechend der Abbildung 2 auf S. 32 der Ergänzungsunterlagen sind die GPS-Daten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zeitnah zu übergeben.

1.4.2.3 Ökologische Baubegleitung/Anzeigepflichten

- a) Für das Vorhaben einschließlich der seeseitigen Bauarbeiten ist vor Beginn der Baumaßnahme eine ökologische Bauüberwachung (ökologische Baubegleitung) zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung gewährleistet vor Ort die Umsetzung und Kontrolle der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen.
- b) Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die hierfür zu bestellende Person und ein Stellvertreter sind der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden spätestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- c) Die Baubegleitung hat die Fällungsmaßnahmen vor Baudurchführung zu koordinieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Biotope, für Boden und Grund- sowie Oberflächenwasser im Detail festzulegen.
- d) Die ökologische Baubegleitung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die beim Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen.
- e) Die ökologische Baubegleitung ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme sowie voll-

ständigem Rückbau des Baufeldes und einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/ Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen.

- f) Zum Stand der Umsetzung und zur Kontrolle ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden 14-tägig ein Sachstandsbericht und spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten ein Abschlussbericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie eine Nachbilanzierung des tatsächlichen Beeinträchtigungsumfangs vorzulegen.
- g) Der Rückbau der Spundwandkästen ist dem StALU Vorpommern über die Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

1.4.2.4 Natura 2000-Gebietsschutz

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Änderung und/oder Ergänzung der Auflagen sowie die nachträgliche Aufnahme weiterer Auflagen vor, soweit dies im Hinblick auf bei Beschlussfassung nicht absehbare Auswirkungen zur Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen des Natura 2000-Gebietsschutzes erforderlich ist.

1.4.2.5 Allgemeine Vorbehalte

Die nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation für die durch die Maßnahme gegebenenfalls verursachten zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bleibt vorbehalten.

1.4.3 Gewässerschutz

- a) Für die temporär baulichen Anlagen (z. B. Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Spundwandkasten) ist ein Überflutungsschutz entsprechend den Nutzungsanforderungen sicherzustellen.
- b) Bezüglich der Standsicherheit der temporären und dauerhaft verbleibenden Anlagen sind beim Überflutungsschutz auch etwaige Seegangbelastungen zu beachten.
- c) Bei der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe sind extreme Hochwasserstände zwingend zu beachten. Bei einer temporären Lagerung ist auf RHW, bei einer dauerhaften Lagerung auf BHW abzustellen.
- d) Die im Bereich des Wartungsweges verbleibenden Verrohrungen (Durchlässe) sind so auszuführen, dass die ökologische Durchgängigkeit insbesondere der Gewässersohle als Voraussetzung für die gewässerspezifische Besiedlung und Wandlungsmöglichkeit für aquatische Organismen erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Die bauliche Ausführung hat so zu erfolgen, dass ein ausreichender Querschnitt für das Fließgewässer gewährleistet wird. Die Mächtigkeit des Sohlsubstrates darf 20 cm nicht unterschreiten. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Mächtigkeit der Sohlsubstratauflage im Durchlass sollten Durchlässe mit einem Durchmesser von mindestens DN1000 gewählt werden. Das Längsgefälle innerhalb der Durchlässe muss dem Sohlgefälle der jeweiligen Gewässer entsprechen. Zur Gewährleistung einer durchgehenden Sohlsubstratauflage im Durchlass ist dieser ausreichend tief in den Untergrund einzulassen.

- e) Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Gräben im Bereich der rückgebauten Verrohrungen wieder entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand herzustellen.

1.4.4 Immissionsschutz

- a) Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14.08.2013 sind einzuhalten.
- b) Bei der Ausführung des Vorhabens sind für alle Baustellenbereiche die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen –“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160) einzuhalten und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.
- c) Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen der Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2002) entsprechen.
- d) Rammarbeiten sind auf den Tag (07:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken. Bei Rammarbeiten ist durch Einsatz geeigneter geräuscharmer Rammen oder auf sonstige Weise sicherzustellen, dass am östlichen Ortsrand des Seebads Lubmin ein Immissionsgrenzwert von 45 dB(A) und an der Marina Lubmin ein Immissionsgrenzwert von 60 dB(A) eingehalten wird, der nach den Maßgaben der AVV Baulärm ermittelt wird.
- e) Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften und -auflagen zu verpflichten.
- f) Beim Einsatz von Erschütterungen erzeugenden Bauverfahren (z. B. Rammarbeiten) sind die in der „Erschütterungs-Leitlinie“ (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen, Erschütterungsleitlinie, Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), Beschluss des LAI vom 10.05.2000) aufgestellten Grenzen und Forderungen zu beachten, um schädliche Erschütterungsimmissionen auszuschließen. Gegebenenfalls sind notwendige Maßnahmen zur Einhaltung zu treffen.

1.4.5 Boden- und abfallrechtliche Belange

- a) Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (beim Umgang mit Betriebsstoffen oder Baustoffen) auftreten, ist dies unverzüglich dem StALU Vorpommern Abteilung 5 - Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft - mitzuteilen.
- b) Die beauftragten Unternehmen sind über die Pflicht gem. Ziffer 1.4.5 lit. a) zu verpflichten und über die in Ziffer 3.11 enthaltenen Hinweise zu informieren.

1.4.6 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange

1.4.6.1 Allgemeines

- a) Die Art der Kennzeichnung der Schutzrohr-/Leerrohrenden und gegebenenfalls der wasserbaulichen Anlagen sind rechtzeitig mit dem WSA Stralsund abzustimmen.

- b) Treten während der Bohrarbeiten Hindernisse auf, die nicht durchbohrt werden können oder treten unzulässige Abweichungen gegenüber der Sollbohrlinie in vertikaler oder horizontaler Richtung auf, so ist das WSA Stralsund unverzüglich zu unterrichten.
- c) Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme aus der Wasserstraße zu entfernen.
- d) Die zum Einsatz kommenden schwimmenden Fahrzeuge und Geräte sowie die Technologie für die seeseitige Montage bzw. dem Einschwimmen der Schutzrohre (Leerrohre) sind dem WSA Stralsund sechs Wochen vor Beginn mitzuteilen.
- e) Für die Inanspruchnahme von Flächen der WSV sind privatrechtliche Regelungen, in Form eines Gestattungsvertrages für die Kabeltrasse und Nutzungsverträge für die Nutzungen der WSV-eigenen Klappstelle 551 und des Spülfeldes Drigge, mit dem WSA Stralsund durch die Vorhabenträgerin herbeizuführen. Dazu sind dem WSA Stralsund rechtzeitig vorher die Untersuchungsergebnisse der Sedimentanalyse nach GÜBAK (BfG, 2009) vorzulegen. Dem WSA Stralsund sind zudem die entnommenen Baggermengen und der Verbleib des Nassbaggergutes nachzuweisen.
- f) Es ist zu gestatten, dass Beauftragte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung jederzeit die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte betreten dürfen, um erforderliche Kontrollen ausüben zu können.
- g) Etwaigen situationsbedingten Weisungen/Anordnungen der Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bzw. der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten. Diese haben dann Vorrang vor dieser Genehmigung.

1.4.6.2 Trassenerkundung und Vermessung

Als Abnahmedokument hat die Vorhabenträgerin dem WSA Stralsund Bestandsunterlagen der Schutzrohr-/Leerrohranlage bestehend aus einem Bestandsplan, eingemessen nach Abstimmung mit dem WSA Stralsund im amtlich geltenden Bezugssystem und Höhen über NHN'92 (Darstellung von Topographie in Trassennähe, Leitungen, Schutzrohr-/Leerrohranlagen-Darstellung und wasserbaulichen Anlagen) und einem Längsschnitt mit den Angaben zur Geländeoberkante, den Wassertiefen, wasserbaulichen Anlagen und der Schutzrohr-/Leerrohroberkanten in NHN '92 in Papierformat in dreifacher Ausfertigung sechs Monate nach Ende der Verlegearbeiten eine dxf-Datei (Version 14) vom Bestandsplan in amtlich geltenden Bezugssystem und NHN'92 zu übergeben.

1.4.6.3 Bauvorbereitung

- a) Der GDWS, Ast. Nord und dem WSA Stralsund sind die Ausführungsunterlagen unter Angabe der Technologie, des Bauablaufes und der zum Einsatz kommenden schwimmenden Fahrzeuge und Geräte mindestens sechs Wochen vor Beginn der seeseitigen Bauarbeiten zur Zustimmung vorzulegen. Gleichzeitig ist eine für die Baumaßnahmen verantwortliche Person unter Angabe der zugehörigen Kontaktdaten anzugeben. Änderungen der Ausführungsplanung sind rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Die Vorhabenträgerin ist für die Ermittlung und Erkundung vorhandener Kabel, Leitungen, Hindernisse, Wracks, Kultur- und Sachgüter, Kampfmittel und sonstiger Objekte selbst verantwortlich.

1.4.6.4 Verlegung

- a) Die Mindestüberdeckung der Schutzrohre/Leerrohre muss im ganzen Gewässerbereich mindestens 1,5 m betragen. Während der Verlegearbeiten hat eine ständige Einmessung zu erfolgen.
- b) Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sind zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- c) Bei der Durchführung der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- d) Die Sicherheit und Leichtigkeit der durchgehenden Schifffahrt darf weitestgehend durch die Bautätigkeiten nicht behindert bzw. beeinträchtigt werden. Die eventuell notwendig werdenden Einschränkungen sind mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mit dem WSA Stralsund abzustimmen.
- e) Werden durch die Maßnahme Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen auf ihre Kosten zu beseitigen.
- f) Die ausgelegten Schifffahrtszeichen zur Kennzeichnung der Schifffahrtswege sowie der Messstellen und Leitungen etc. sind bei den Arbeiten besonders zu beachten. Bei den Arbeiten verursachte Schäden sind mit den Eigentümern zu regulieren. Bei einer Beschädigung von WSV-eigenen Schifffahrtszeichen ist eine Schadensregulierung mit dem WSA Stralsund vorzunehmen. Die Meldung hat gem. Ziffer 1.4.6.6 lit. a) zu erfolgen.
- g) Die erfolgte Legung der Schutzrohranlage ist dem WSA Stralsund rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

1.4.6.5 Verkehrssicherung und Arbeitsfahrzeuge

Die Kennzeichnung aller beteiligten Arbeitsfahrzeuge und -geräte sowie deren Verkehrsverhalten müssen den internationalen Kollisionsverhütungsregeln sowie der Seeschifffahrtsstraßenordnung entsprechen. Der Vorhabenträgerin darf an den Fahrzeugen und Geräten außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften (KVR, SeeSchStrO) erforderlichen Lichtern und Sichtsignalen keine Zeichen oder Lichter anbringen, die zu Verwechslungen führen oder die Schifffahrt durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.

1.4.6.6 Berichte, Meldungen und Dokumentation

- a) Bei besonderen Vorkommnissen sind umgehend die Verkehrszentrale Warnemünde und das WSA Stralsund fernmündlich und schriftlich zu informieren. Folgende Angaben sind hierbei erforderlich: Name, Rufzeichen, Funktion der beteiligten Fahrzeuge, Angabe der betroffenen Kabeltrasse/n, aktuelle Position, Art des besonderen Vorkommnisses (Störung, Verzögerung, Unfall, Meeresverunreinigung, Kampfmittelfund, Ortung eines Unterwasserhindernisses, Beschädigung eines Schifffahrtszeichens etc.).

- b) Der Beginn, die Beendigung, jede signifikante Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Arbeiten sind der Verkehrszentrale Warnemünde per Fax, E-Mail oder fernmündlich zu melden. Folgende Angaben sind hierbei erforderlich: Name, Rufzeichen, Funktion der beteiligten Fahrzeuge, aktuelle Position, voraussichtlicher Weg und geplante Tätigkeit unter Angabe der betroffenen Kabeltrasse/n in den kommenden 24 Stunden.
 - c) Eine ständige UKW-Sprechfunkverbindung mit der Verkehrszentrale Warnemünde muss gewährleistet sein. Den Anweisungen der Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist Folge zu leisten.
 - d) Die Vorhabenträgerin hat darauf zu achten, dass bei den Arbeiten keine Stoffe in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße beeinträchtigen.
 - e) Jede Verunreinigung des Meeres durch Öl oder andere Stoffe, die zu schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Meerwassers führen kann, hat zu unterbleiben. Insbesondere dürfen Ölrückstände der Maschinenanlage, Spülflüssigkeit, Fäkalien, Verpackungen, Abfälle sowie Abwässer nicht in das Meer eingeleitet werden.
 - f) Es dürfen keine Arbeitsgeräte, Trossen oder andere Gegenstände in das Meer gelangen und auf dem Meeresgrund zurückgelassen werden. Nach Abschluss der Verlegung hat die Antragstellerin gegenüber der GDWS, Ast. Nord und dem WSA Stralsund den Nachweis über die Reinheit des Meeresbodens in dem Verlegegebiet durch geeignete Maßnahmen (z. B. Videoaufnahmen/Side Scan Sonar-Aufnahmen) zu erbringen.
 - g) Im Zuge der Arbeiten verloren gegangene Gegenstände wie z. B. Anker oder Materialien, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorrufen können, sind unverzüglich zu orten und zu bergen, bzw. falls dies nicht möglich ist, behelfsmäßig zu kennzeichnen. Die Meldung hat gem. Ziffer 1.4.6.6 lit. a) zu erfolgen.
 - h) Bei der Ortung von Kampfmitteln sowie kampfmittelverdächtiger Gegenstände oder Munition ist entsprechend in Absprache mit dem Kampfmittelräumdienst zu verfahren. Die Meldung hat gem. Ziffer 1.4.6.6 lit. a) zu erfolgen.
 - i) Wenn während der Arbeiten Schiffswracks, Wrackteile oder andere Funde entdeckt werden, ist unverzüglich das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu informieren. Die Meldung gem. Ziffer 1.4.6.6 lit. a) hat zusätzlich zu erfolgen.
- 1.4.6.7 Andere Seekabel, Rohrleitungen und weitere Nutzungen
- a) Vor Beginn von Baumaßnahmen sind mit den Eigentümern der betroffenen Unterwasserkabel bzw. Rohrleitungen die Bedingungen der Näherungen innerhalb der Schutzbereiche vertraglich zu vereinbaren. Dabei sind die Vorgaben dieses Bescheids zu beachten. Über den Bestand ist gegenüber der GDWS, Ast. Nord und dem WSA Stralsund ein geeigneter Nachweis zu führen.
 - b) Um Beschädigungen der in Betrieb befindlichen Rohrleitungen bzw. Unterwasserkabel zu vermeiden, dürfen in einem Schutzbereich von 500 m beiderseits der Rohrleitungen und Unterwasserkabel keine Einwirkungen auf

den Meeresboden vorgenommen werden. Ein Unterschreiten dieses Abstandes ist im Einzelfall im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zulässig. Dies ist der GDWS, Ast. Nord bzw. dem WSA Stralsund im Vorwege anzuzeigen.

1.4.6.8 Betrieb

- a) Die durch die Verlegung hergestellte ordnungsgemäße Überdeckung der Schutz-/Leerrohre ist dauerhaft zu gewährleisten und durch betriebliche Überwachungsmaßnahmen zu kontrollieren.
- b) Die Überdeckung der Schutz-/Leerrohre ist dem WSA Stralsund im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr durch eine Überprüfung der Tiefenlage („Survey“) nachzuweisen. Das WSA Stralsund wird anhand der erzielten Ergebnisse die Anzahl der Surveys in den folgenden Jahren festlegen. Die Ergebnisse des Surveys sind dem WSA bis zum Ende des jeweiligen Betriebsjahres in Tabellenform unter Angabe der Position, Höhenlage der Schutz-/Leerrohre und Höhenlage der Gewässersohle zu übergeben. Die Art der Datenerhebung, -darstellung und des -umfangs richtet sich nach den Angaben in Ziffer 1.4.6.2.

1.4.6.9 Reparaturen

Reparaturarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Stelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und mit letztgenannter Stelle abzustimmen. Weitergehende Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

1.4.7 Forstwirtschaft

- a) Notwendige Benutzungen von nicht öffentlichen Waldwegen im Zuge der Baumaßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Forstbehörde und dem Waldeigentümer abzustimmen. Durch die Benutzung entstandene Schäden sind vom Verursacher zu beheben.
- b) Sollten sich zeitliche Beschränkungen der Nutzung von Zufahrten zum Wald für Waldbewirtschaftung, Holztransport, Rettung oder Brandbekämpfung durch die Baumaßnahmen ergeben, ist eine vorherige Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Jägerhof und dem Waldeigentümer erforderlich.
- c) Durch die Bauarbeiten sind keine Schäden am Wald, weder im oberirdischen Bereich noch durch Erdarbeiten im Wurzelbereich zu verursachen. Schäden an angrenzenden Waldbeständen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- d) Bodenarbeiten sind so auszuführen, dass im angrenzenden Wald keine Stammfüße der Waldbäume mit Boden bedeckt werden.
- e) Sollte eine Aufastung von Waldbäumen im Rahmen der Baumaßnahmen notwendig sein, sind diese Astungsmaßnahmen mit dem Forstamt Jägerhof und dem betroffenen Waldeigentümer vor Maßnahmenbeginn abzustimmen; Astungsarbeiten sind durch fachkundiges Personal durchzuführen.
- f) Beginn und Abschluss der Maßnahmen sind dem Forstamt Jägerhof anzuzeigen.

- g) Instandsetzungsarbeiten am Vorhaben im Waldbereich sind mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

1.4.8 Landwirtschaft

- a) Die Vorhabenträgerin hat die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewährleisten. Dazu hat sie ausreichende Querungsstellen für die im Bereich des Vorhabens weidenden Rinder vorzuhalten. Die Lage der Querungsstellen ist mit dem betroffenen Landwirt abzustimmen.
- b) Die entlang der Baustelle errichteten Zäune sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen.
- c) Drainageanlagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. rechtzeitig so wieder herzustellen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betroffenen Flächen nicht mehr als für die Baumaßnahmen zwingend erforderlich beeinträchtigt wird.

1.4.9 Anlagen Dritter

- a) Die Integrität und Sicherheit der betriebenen Erdgashochdruckleitungen Nord Stream, OPAL und NEL sowie der Anlande- und Verdichterstation Lubmin darf durch den Bau der Leerrohranlage und durch Bau und Betrieb der 6 AC-Systeme im Bereich des Anlandepunktes Lubmin unter keinen Umständen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Es sind daher grundsätzlich alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Schädigung oder Gefährdung der Pipelines und der Verdichterstation führen und alle erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung oder Gefährdung der Pipelines und der Verdichterstation auszuschließen.
- b) Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn unter Hinzuziehung eines Brandschutzgutachters und der öffentlichen Feuerwehr sowie des Katastrophenschutzes mit der Zwischenlager Nord GmbH, der Gascade Gastransport GmbH („Gascade“) und der Nord Stream AG („Nord Stream“) in Verbindung setzen und die Details des Brand- und Katastrophenschutzes bezüglich der Anlandestation Lubmin, der Nord Stream-Pipelines und des Zwischenlagers Nord abstimmen. Das Konzept dient dem Schutz dieser Anlagen und berücksichtigt insbesondere die Gefahren, die durch einen Brand des angrenzenden Waldes im Rahmen der Bauausführung und des Betriebs entstehen können. Es muss insbesondere Angaben enthalten über
- (i) die Zu- und Durchfahrten, Zu- und Durchgänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
 - (ii) das Meldewesen zwischen den Beteiligten und den im Brandfall zuständigen Behörden.

Das abgestimmte Brandschutz- und Sicherheitskonzept ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich nachzuweisen. Der Inhalt des nachgewiesenen Brandschutzkonzeptes ist mit erfolgtem Nachweis verbindlich.

Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.4.1 lit. d) wird hingewiesen.

Das Brandschutzkonzept kann abschnittsweise - bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt bzw. Betriebsabschnitt - erstellt und abgestimmt werden.

- c) Die Vorhabenträgerin informiert ihre am Bau beteiligten Angestellten und die beauftragten Unternehmen über die Gefahren eines durch Zündquellen ausgelösten Brandes mit der Maßgabe, dass diese Unternehmen ihre am Bau eingesetzten Personen ebenfalls entsprechend informieren.
- d) Vor Baubeginn auf Grundstücken der Gascade ist bei der Gascade ein Schachtschein zu beantragen.

1.4.10 Fischereiwirtschaft

- a) Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern sowie die Fischereiaufsichtsstation Usedom, Bereich Freest (17440 Freest, Dorfstraße 29, Tel. 038370/20327, E-Mail: FAST-Freest@lallf.mvnet.de) sind mindestens acht Wochen vor Beginn der seeseitigen Bauarbeiten zu informieren.
- b) Baumaßnahmen im Greifswalder Bodden sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Laichgeschehens des Frühjahrsherings nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 15.05. durchzuführen. Kurzfristig notwendige Abweichungen aus betrieblichen Gründen sind dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.
- c) Während des Monats Februar sind Baumaßnahmen im Greifswalder Bodden auf das aus Gründen eines geordneten und zügigen Bauablaufs erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

1.4.11 Kampfmittel

In dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet sind Kampfmittelfunde nicht auszuschließen. Um Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen, ist die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erteilt gebührenpflichtig der Munitionsbergungsdienst des Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V).

Sollten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition entdeckt werden, ist die Arbeit an der Fundstelle und in dem Umkreis um die Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach vernünftiger Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann, sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das LPBK M-V (Munitionsbergungsdienst) zu benachrichtigen. Das Betreten dieses Bereichs ist zu verbieten.

1.4.12 Kataster- und Vermessungswesen

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

1.5 Zusagen / abgeschlossene Vereinbarungen

Die folgenden Zusagen werden hiermit für verbindlich erklärt. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der

festgestellten Unterlagen vor. Die Vorhabenträgerin hat im Einzelnen insbesondere Folgendes zugesagt:

1.5.1 Tourismus

Die Vorhabenträgerin wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Abteilung 2 (Wirtschafts- und Strukturpolitik, Industrie und Tourismus) ein Kommunikationskonzept zur Information der örtlichen Bevölkerung über die Bauarbeiten erstellen. Sie wird Informationsveranstaltungen vor Ort durchführen, in deren Vorbereitung die Ortsverwaltung sowie die örtlichen touristischen Verbände eingebunden werden.

1.5.2 Zusagen an die Nord Stream AG

- a) Die Vorhabenträgerin räumt der Nord Stream das Recht zur Teilnahme an allen Planungs- und Baubesprechungen im für Nord Stream relevanten Bereich ein und nimmt Nord Stream während der Bauausführung im für Nord Stream relevanten Bereich in den Verteiler der Tagesberichte über den Baufortschritt „Daily Progress Reports“ auf. Außerdem benennt die Vorhabenträgerin für die Dauer der Bauphase eine Kontaktperson, die sich in Baufragen mit einer von Nord Stream zu benennenden Kontaktperson abstimmen kann.
- b) Die Vorhabenträgerin schließt eine Beschädigung der Betonfundamente der Nord Stream-Pipeline als auch aller wesentlichen sicherheitsrelevanten Armaturen wie Sicherheitsventile und Notabschaltvorrichtungen im Anlandebereich der Gasempfangsanlage durch baubedingte Vibrationen aus. Die Vorhabenträgerin stimmt ein geeignetes Vibrationsmonitoring vor Beginn des Einbaus der für die jeweiligen Start- und Zielgruben erforderlichen Spundwände mit Nord Stream ab, installiert dieses Monitoring rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten und legt Nord Stream regelmäßig, unaufgefordert die Messergebnisse vor. Das Vibrationsmonitoring führt die Vorhabenträgerin während der gesamten Bauzeit durch. Das Abstimmungsergebnis ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.4.1 lit. d) wird hingewiesen.
- c) Die Vorhabenträgerin informiert Nord Stream bei eventuellen Kampfmittelfunden im Bereich des Anlandepunktes Lubmin unverzüglich und bindet Nord Stream - soweit von den Ordnungsbehörden zugelassen - in die Beratung über die weitere Vorgehensweise (Bergung und/oder Sprengung) ein.
- d) Sollte durch besondere Umstände, die in der Verantwortung der Vorhabenträgerin liegen, eine Gefahr für die Sicherheit der Nord Stream-Pipeline zu befürchten sein, setzt sich die Vorhabenträgerin unverzüglich mit Nord Stream in Verbindung und stimmt die weitere Vorgehensweise mit Nord Stream ab. Der Sicherheit der Nord Stream-Pipeline ist im Rahmen dieser Abstimmungen über die weitere Vorgehensweise - soweit gesetzlich zulässig - Vorrang gegenüber den eigenen Belangen der Vorhabenträgerin einzuräumen.
- e) Die Vorhabenträgerin übergibt Nord Stream nach Fertigstellung der Kabelanlage einen detaillierten Bestandsplan (digital und analog), aus dem die präzise und vermessene Lage der Kabelanlagen und ihrer Nebenanlagen im Anlandebereich ersichtlich ist.
- f) Alle Maßnahmen, die dem Ziel der Ersatzmaßnahme E3 aus dem Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 21.12.2009, Nebenbestimmung A3.6.3, nämlich der Zurückdrängung von ruderalen Kriechrasen zugunsten von Sandmagerrasen und Silbergras-Pionierfluren, zuwiderlaufen, werden unterlas-

sen. Insbesondere wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen auf die künstliche Ansaat von Pflanzen (Ruderalpflanzen und konkurrenzstarke Zuchtgräser) verzichten. Auf diesen Flächen werden ausschließlich natürliche Samen und Sporenmateriale, das am Standort vorhanden ist, zur Wiederandeckung verwendet.

1.5.3 Zusagen an die Gascade Gastransport GmbH

- a) Die Vorhabenträgerin führt beim Setzen der Spundwände Vibrationsmessungen an noch festzulegenden Punkten auf der Gasanlandestation Lubmin durch. Durch die Messungen soll sichergestellt werden, dass insbesondere die Armaturen auf der Gasanlandestation nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und es zu keinen unzulässigen Spannungen oder Setzungen auf den Stationseinrichtungen (Fundamente, Pipelines etc.) infolge von Schwingungsbelastungen kommt. Das entsprechende Überwachungsprogramm ist rechtzeitig vorher zwischen der Vorhabenträgerin und der Gascade abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziffer 1.4.1 lit. d) wird hingewiesen.
- b) Die Vorhabenträgerin räumt der Gascade das Recht zur Teilnahme an allen Planungs- und Baubesprechungen im für Gascade relevanten Bereich ein und nimmt Gascade während der Bauausführung im für Gascade relevanten Bereich in den Verteiler der Tagesberichte über den Baufortschritt „Daily Progress Reports“ auf. Außerdem benennen die Vorhabenträgerin und Gascade für die Dauer der Bauphase jeweils eine Kontaktperson, die sich in Baufragen abstimmen können.
- c) Die Vorhabenträgerin informiert Gascade bei eventuellen Kampfmittelfunden im Bereich des Anlandepunktes Lubmin unverzüglich und bindet Gascade - soweit von den Ordnungsbehörden zugelassen - in die Beratung über die weitere Vorgehensweise (Bergung und/oder Sprengung) ein.
- d) Die Vorhabenträgerin übergibt Gascade nach Fertigstellung der Kabelanlage einen detaillierten Bestandsplan (digital und analog), aus dem die präzise und vermessene Lage der Kabelanlagen und ihrer Nebenanlagen im Anlandungsbebereich ersichtlich ist.
- e) Die im Bereich des Arbeitsstreifens des Vorhabens bestehenden Zäune, die vor allem eine viehkehrende Funktion gegenüber dem in diesem Teilbereich des Anlandestation-Grundstücks vorhandenen Rinderbestandes haben, sind beizubehalten und dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Sollten wider Erwarten einer oder mehrere Zäune versetzt werden müssen oder bei den Bauarbeiten beschädigt werden, ist die neue Lage der Zäune vorher mit Gascade abzustimmen bzw. sind die Zäune wieder an gleicher Stelle herzustellen.
- f) Sollte durch besondere Umstände, die bisher nicht erkennbar sind und die in der Verantwortung der Vorhabenträgerin liegen, eine Gefahr für die Sicherheit der Anlandestation Lubmin zu befürchten sein, setzt sich die Vorhabenträgerin, unverzüglich mit Gascade in Verbindung und stimmt die weitere Vorgehensweise mit ihr ab. Der Sicherheit der Anlandestation Lubmin ist im Rahmen dieser Abstimmungen über die weitere Vorgehensweise - soweit gesetzlich zulässig - Vorrang gegenüber den eigenen Belangen der Vorhabenträgerin einzuräumen.
- g) Die Vorhabenträgerin sagt den Einbau einer Zugangsbeschränkung (z. B. Schranke) am Wegeanfang, mindestens jedoch in Höhe der Grundstücksgrenze zur Anlandestation Lubmin zu.

1.5.4 Zusagen an die Energiewerke Nord GmbH

- a) Die Vorhabenträgerin informiert die Energiewerke Nord GmbH (EWN) unverzüglich, wenn bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu vor Beginn der Bauarbeiten ein Meldeverfahren zwischen sich und der EWN vereinbaren.
- b) Die Vorhabenträgerin räumt der EWN das Recht zur Teilnahme an allen Planungs- und Baubesprechungen im für EWN relevanten Bereich ein und nimmt EWN während der Bauausführung im für EWN relevanten Bereich in den Verteiler der Tagesberichte über den Baufortschritt „Daily Progress Reports“ auf.
- c) Die Vorhabenträgerin übergibt EWN nach Fertigstellung der Kabelanlage einen detaillierten Bestandsplan (digital und analog), aus dem die präzise und vermessene Lage der Kabelanlagen und ihrer Nebenanlagen im Anlandungsbereich ersichtlich ist.

1.5.5 Zusagen an die Concord Power Nordal GmbH

- a) Die Vorhabenträgerin informiert die Concord Power Nordal GmbH über den konkret geplanten Zeitplan des Bauablaufs und legt ihr einen entsprechenden Zeitplan vor.
- b) Die Vorhabenträgerin übergibt Concord Power Nordal GmbH nach Fertigstellung der Kabelanlage einen detaillierten Bestandsplan (digital und analog), aus dem die präzise und vermessene Lage der Kabelanlagen und ihrer Nebenanlagen im Anlandungsbereich ersichtlich ist..

1.5.6 Sonstige Zusagen

- a) Es liegt ein Planfeststellungsbeschluss des Bergamts Stralsund zu Gunsten der EWE Gasspeicher GmbH für die Errichtung eines Tosbeckens am südöstlichen Ende des Hafenbeckens vor. Für den Fall, dass es zu Überschneidungen der Bauzeiten mit dem genannten Vorhaben kommen sollte, stellt die Vorhabenträgerin eine Abstimmung der Bauarbeiten mit der Inhaberin des Planfeststellungsbeschlusses sicher.
- b) Es liegt ein Planfeststellungsbeschluss des Bergamts Stralsund zu Gunsten der Concord Power Nordal GmbH für die Verlegung der Erdgashochdruckleitung „NORDAL“ im Bereich westlich der Trasse vor. Für den Fall, dass es zu Überschneidungen der Bauzeiten mit dem genannten Vorhaben kommen sollte, stellt die Vorhabenträgerin eine Abstimmung der Bauarbeiten mit der Inhaberin des Planfeststellungsbeschlusses sicher.

1.6 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 WHG für die Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG.

1.6.1 Erlaubnisse

Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 24.10.2014 wird im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses folgende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 4 WHG zum Zutagefördern von Grundwasser und zur Einleitung des zu Tage geförderten Grundwassers in das Grundwasser bzw. die Gräben 77 und 78 im Zusammenhang mit der Herstellung des Kabelschutzrohrsystems zur Netzanbindung der Offshore-Windpark-Cluster „Westlich Adlergrund und Arkona-See“ (Landtrasse).

Die Gewässerbenutzung beinhaltet folgende Maßnahmen:

1.6.1.1 Grundwasserabsenkungen

- im Bereich der Baugrubenumfahrungen B, D, E und G - Verbindung der Kabelschutzrohrbündel
 - um max. 2,05 bzw. 2,35 m (Abstand Grundwasserstand/Baugrubensohle zuzüglich 0,5 m Sicherheitszuschlag) auf 1,15 bis -0,85 m NHN
 - in 2015 je Baugrube ca. drei Tage
- im Bereich der Baugrubenumfahrungen A, C, und F - Kontrolle/Kappen der Schutzrohre und anschließendes Verschließen der Schutzrohrenden
 - um max. 2,05 m (Abstand Grundwasserstand/Baugrubensohle zuzüglich 0,5 m Sicherheitszuschlag) auf -0,55 m NHN
 - in 2015 je Baugrube ca. drei Tage
- im Bereich der Baugrubenumfahrungen A, C, und F - Einzug der Hochspannungskabel (Einbau der Muffen zur Verbindung der Kabelenden)
 - um max. 3,15 bzw. 3,45 m (Abstand Grundwasserstand/Baugrubensohle zuzüglich 0,5 m Sicherheitszuschlag) auf -1,65 bis 1,95 m NHN
 - 2016 bis 2018 je Baugrube zwischen einem und zwei Monate

Die geförderte Grundwassermenge beträgt:

2015: ca. 64.109 m³/a für die Herstellung der HDD-Bohrungen für sechs Kabelsysteme an sieben Baugruben (A bis G)

2016 bis 2018: ca. 280.224 m³/a für Kabeleinzug und Muffen für zwei Kabelsysteme an drei Baugruben

Die gesamte geförderte Grundwassermenge für die Jahre 2015 bis 2018 beträgt ca. 904.781 m³.

1.6.1.2 Einleitungen des zu Tage geförderten Grundwassers

in das Grundwasser bzw. aus dem Bereich der:

Baugruben B bis E: in das vorhandene Grabensystem (Graben 77 und 78)

Baugruben A, F und G: in den Greifswalder Bodden bzw. über den Einlaufkanal in den Greifswalder Bodden (erlaubnisfrei)

1.6.2 Nebenbestimmungen

- a) Beginn und Ende der Grundwasserabsenkung sind dem StALU Vorpommern als zuständige Wasserbehörde vorab sowie nach Beendigung schriftlich anzuzeigen.
- b) Die geförderten Grundwassermengen sind durch geeignete Messeinrichtungen zu ermitteln und aufzuzeichnen und dem StALU Vorpommern bis zum 31.01. eines jeden Jahres jeweils für das zurückliegende Jahr zu übergeben.
- c) Von der Vorhabenträgerin ist mindestens zwei Monate vor der Grundwasserabsenkung ein Monitoring-Programm für die Grundwasserbeobachtung zu erstellen und mit dem StALU Vorpommern als zuständige Wasserbehörde abzustimmen. Vor und während der Wassererhaltungsmaßnahme müssen die Grundwasserstände in und außerhalb der Baugrube (unter anderem auch im An- und Abstrombereich) über Grundwassermessstellen (Pegel) beobachtet werden. Die Ergebnisse des Grundwasser-Monitorings sind dem StALU Vorpommern als zuständige Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald monatlich vorzulegen. Die Dauer des Grundwasser-Monitorings richtet sich nach den Ergebnissen des Grundwassermessprogramms und wird in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.
- d) Im Bereich der Grundwasserabsenkung sind von der Vorhabenträgerin Beweissicherungsmaßnahmen an vorhandenen Anlagen (z. B. EWN-Anlagen) durchzuführen.
- e) Durch Eigenkontrolle festgestellte Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen (Abweichung von der prognostizierten Absenkung) oder der Grundwasserbeschaffenheit (Zutagefördern von verunreinigtem Grundwasser) sind dem StALU Vorpommern als zuständiger Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Von der Vorhabenträgerin sind sofort Maßnahmen zur Abstellung der Unregelmäßigkeiten einzuleiten.
- f) Das im Zuge der Grundwasserhaltung zu Tage geförderte Grundwasser ist vorzugsweise zu versickern. Nur sofern eine Versickerung nicht möglich ist - die Gründe hierfür sind dem StALU Vorpommern als zuständiger Wasserbehörde schriftlich darzulegen - darf das zu Tage geförderte Grundwasser in die Gräben/den Greifswalder Bodden eingeleitet werden.
- g) Das abzuleitende Grundwasser darf vor der Einleitung ins Gewässer keine nachteiligen Veränderungen erfahren. Sofern eine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist bzw. festgestellt wird, sind vor Einleitung des Grundwassers in das jeweilige Gewässer Reinigungsmaßnahmen vorzusehen. Das StALU Vorpommern als für das Vorhaben zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- h) Sofern eine hydraulische Überlastung des Grabensystems zu besorgen ist (z. B. erhöhte Wasserstände infolge Starkregenereignisse), ist das zu Tage geförderte Grundwasser der Baugruben B bis E direkt in den Greifswalder Bodden oder über den Einlaufkanal in den Greifswalder Bodden einzuleiten.

- i) Die Vorhabenträgerin ist für alle Schäden, die infolge der Grundwasserabsenkung bzw. der Einleitung des zu Tage geförderten Grundwassers ins Gewässer entstehen, verantwortlich.
- j) Alle Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Gewässerbenutzung dienen, sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sowie eine Belästigung Dritter vermieden wird.
- k) Eine beabsichtigte Änderung des Umfanges der Gewässerbenutzung, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise sind vorab der zuständigen Wasserbehörde, die über die geplanten Änderungen entscheidet, anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- l) Eine etwaig beabsichtigte Einleitung von zu Tage gefördertem Grundwasser in den Einlaufkanal ist vorab mit der Energiewerke Nord GmbH als Eigentümerin des Kanals abzustimmen.

1.6.3 Vorbehalt

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträgliche Nebenbestimmungen (u.a. im Sinne des § 13 Abs. 2 WHG) festgesetzt werden können.

1.7 **Entscheidung über Einwendungen Betroffener**

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung und/oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.8 **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig. Die Kosten trägt die 50Hertz Offshore GmbH als Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

2. **Begründender Teil**

2.1 **Sachverhalt**

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1.1 Allgemeines

Die Vorhabenträgerin handelt für die nach § 17d EnWG zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See verpflichtete Betreiberin des Übertragungsnetzes in Mecklenburg-Vorpommern, die 50Hertz Transmission GmbH.

Das Gesamtvorhaben dient der Netzanbindung der Windenergieanlagen auf See im Cluster 1 (Westlich Adlergrund) und 2 (Arkona-See) in der deutschen Ostsee entsprechend der Definition der Cluster in dem vom BSH erstellten „Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013“ (BFO-O 2013).

Gemäß § 17d Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone der Netzanschluss von Windenergieanlagen auf See erfolgen soll, die Leitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der Netzanschlüsse von Windenergieanlagen auf See entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu beginnen und die Errichtung der Netzanschlüsse zügig voranzutreiben.

Das Gesamtvorhaben ist in drei separate Planungsabschnitte unterteilt. Hierbei handelt es sich um die Abschnitte Landtrasse, Seetrasse und Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ). Von den Planungsabschnitten zu unterscheiden sind die von der Vorhabenträgerin gebildeten Bauabschnitte, die alle drei Planungsabschnitte betreffen und die sich am Bauablauf orientieren. Das Gesamtvorhaben wird über alle Planungsabschnitte hinweg jeweils in den folgenden drei Bauabschnitten realisiert:

- Bauabschnitt 1: 220-kV-Leitung AbS-LubW 261 und 220-kV-Leitung AbS-LubW 262 (im Folgenden auch als Leitungen 1 und 2 bezeichnet)
- Bauabschnitt 2: 220-kV-Leitung Wik-LubW 281 und 220-kV-Leitung Wik-LubW 282 (im Folgenden auch als Leitungen 3 und 4 bezeichnet)
- Bauabschnitt 3: 220-kV-Leitung 285 und 220-kV-Leitung 286 (im Folgenden auch als Leitungen 5 und 6 bezeichnet)

2.1.1.2 Gegenstand der Landtrasse

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss bezieht sich ausschließlich auf den Planungsabschnitt Landtrasse und umfasst alle hierfür erforderlichen Komponenten, Anlagen und Bauzustände. Dazu zählen im Wesentlichen:

- Leer- bzw. Schutzrohranlage, erstellt im sog. Horizontalspülverfahren (*Horizontal Directional Drilling* - HDD) mit Anlandungsbohrung für sechs Kabelsysteme inklusive Leerrohre für Datenkabel und Erdung
- sechs Wechselstrom-Landkabelsysteme (220 kV), bestehend aus jeweils drei Einleiterkabeln, einem Datenkabel und einer Erdung
- alle erforderlichen Nebenanlagen, wie z. B. Muffen, Muffenschränke, Kabel-*Hangoff*, Kabelkennzeichnungen, Einzäunungen, Erschließungswege

Der Einzug der Seekabel in die Leerrohranlage im Bereich der Anlandungsbohrung ist nicht Gegenstand der Landtrasse, sondern Bestandteil der Seetrasse.

2.1.1.3 Trassenverlauf

Die Landtrasse beginnt am seeseitigen Ende der Anlandungsbohrung im Küstengewässer nördlich der Gasanladestation Lubmin (km 0-600,0, gemessen ab landseitigem Ende der Anlandungsbohrung). Die Trassenführung erfolgt ab hier in südöstlicher Richtung durch den Greifswalder Bodden. Mittels des HDD-Verfahrens werden der Bodden sowie der prioritäre Lebensraumtyp Graudüne durchbohrt und es werden Leerrohre für den späteren Einzug der Seekabel gelegt (Bohrabschnitt I - Anlandungsbohrung). Die Anlandungsbohrung endet landseitig an der Baugrube A (km 0), die Ausgangspunkt für die HDD-Bohrungen sowohl see- als auch landseitig ist und an der die Übergangsverbindungsmuffe zur Verbindung von Seekabel und Landkabel errichtet wird. Der Abstand zwischen den einzelnen Kabelschutzrohrsystemen beträgt am seeseitigen Ende der Anlandungsbohrung 28 m und am landseitigen Ende 11 m.

Die Trasse verläuft anschließend in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren weiter in östliche Richtung (Bohrabschnitt II), wo nach ca. 325 m an der Baugrube B der Übergang in den Bohrabschnitt III erfolgt. Der Abstand zwischen den Kabelschutzrohrsystemen wird am Ende des Bohrabschnitts II an der Baugrube B auf 5 m verringert. Auf der weiteren Trasse verlaufen die Kabelschutzrohrsysteme bis zur Baugrube F jeweils parallel zueinander in einem Abstand von 5 m.

Nach weiteren ca. 470 m HDD-Bohrung (Bohrabschnitt III) wird der erste sog. Cross-Bonding-Muffenstandort erreicht (Baugrube C). Unterquert werden auf diesem Abschnitt ein Teilstück des prioritären Lebensraumtyps Borstgrasrasen und ein Graben. Im Anschluss verläuft die Trasse weitere ca. 300 m (Bohrabschnitt IV) bis zur Baugrube D. Auf diesem Abschnitt werden ein Teilstück des Lebensraumtyps Salzwiesen und ein Graben gekreuzt.

Nach weiteren ca. 270 m HDD-Bohrung wird die Baugrube E (Bohrabschnitt V) erreicht. Gekreuzt wird auf dieser Strecke ein Teilstück des Lebensraumtyps Salzwiese. Zwischen Baugrube E und Baugrube F (Bohrabschnitt VI) verläuft die Trasse ca. 400 m in nordöstlicher Richtung und kreuzt dabei zwei Gräben. Die Baugrube F ist der zweite Cross-Bonding-Muffenstandort (bei km 1+750) und befindet sich unmittelbar vor dem Kühlwasserkanal.

Im Bohrabschnitt VII zwischen Baugrube F und Baugrube G verschwenkt die Trasse ca. 415 m in südöstliche Richtung und unterquert dabei den Kühlwasserkanal, die parallel zum Kühlwasserkanal befindliche Photovoltaikanlage sowie zwei Gräben. Auf diesem Teilstück verlaufen die Schutzrohrsysteme in einem Abstand von jeweils 6,5 m zueinander. Im letzten Bohrabschnitt VII verläuft die Trasse ca. 250 m weiter in südöstliche Richtung - mit einem Abstand von 5 m zwischen den einzelnen Schutzrohrsystemen - und endet auf dem Gelände des Umspannwerks Lubmin (km 2+400). Sie unterquert dabei die nördlich des Umspannwerks befindlichen Waldflächen.

Die Trasse liegt vom seeseitigen Ende der Anlandungsbohrung bis zur Querung des Kühlwasserkanals innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) sowie bis östlich der Baugrube C zumindest teilweise auch innerhalb des FFH-Gebiets „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301). Der Trassenabschnitt ab der Anlandungsbohrung bis zur Querung des Kühlwasserkanals (Bohrabschnitt VII) liegt zugleich innerhalb des Naturschutzgebiets „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ (Gebietsteil B) sowie bis zur Baugrube D in unmittelbarer Nähe des Gebietsteils A des Naturschutzgebiets. Ferner befindet sich die Anlandungsbohrung seeseitig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Greifswalder Bodden“. Teile der landseitigen Trasse (von westlich der Baugrube B bis zur Querung des Kühlwasserkanals) liegen schließlich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“.

2.1.1.4 Bauablauf

Der Bauablauf lässt sich in folgende Bauphasen gliedern:

- *Bauvorbereitende Maßnahmen.* Diese umfassen insbesondere die Bestandsaufnahme und Beweissicherung, vorbereitende Umweltschutzmaßnahmen, Baum- und Gehölzfällungen, Errichtung von Baustellenzufahrten und Lagerplätzen sowie die Herstellung eines Arbeitsstreifens und einer Baustraße mit Bauzaun.
- *Tiefbau zur Errichtung der Schutzrohranlagen.* Die Errichtung der Schutzrohranlagen erfolgt in geschlossener Bauweise mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Verfahren). Zunächst werden die Bohrungen für den Einzug der Kabelschutzrohre im HDD-Verfahren ausgeführt. Nach Herstellung der Bohrungen werden die Ka-

belschutzrohre eingezogen. Die Verbindung der Kabelschutzrohre zwischen den einzelnen Bohrabschnitten und das Ablegen der Rohrenden im Bereich der Muffenstandorte erfolgt in offener Bauweise. Kreuzungen und Querungen vorhandener Lebensraumtypen, Gräben und des Kühlwasserkanals werden im HDD-Verfahren hergestellt. Nach Fertigstellung der Schutzrohranlagen werden die Baustelleneinrichtungsflächen ganz und die Baustraßen teilweise zurückgebaut. Im Anschluss werden die zeitweise in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.

- *Errichtung der Kabelanlagen.* Nach Errichtung der Schutzrohranlagen werden die elektrischen Anlagen errichtet. Hierzu werden die Kabel in die Kabelschutzrohre eingezogen und über Muffen miteinander verbunden. Es werden die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet. Ein Einzug der Seekabel kann unter Berücksichtigung der landseitigen Platzverhältnisse (Platzbedarf für Bohrgerät und Kabelzugwinde) parallel mit den HDD-Bohrungen erfolgen.
- *Herstellung Wartungsweg.* Nach Errichtung aller Kabelanlagen wird die Baustraße zurückgebaut. Für die Instandhaltung und Wartung der elektrischen Anlagen wird ein befestigter Wartungsweg auf dem Unterbau der Baustraße hergestellt.

Die Details der Bauausführung sind im Erläuterungsbericht dargestellt, der Bestandteil des hier festgestellten Plans ist (Planunterlagen, Anlage 1).

Nach dem vorläufigen Terminplan der Vorhabenträgerin für die Realisierung des Vorhabens (Planunterlagen, Anhang 1 zu Anlage 1) werden die bauvorbereitenden Maßnahmen und der Tiefbau zur Errichtung der Schutzrohranlagen für alle drei Bauabschnitte, d.h. alle sechs Kabelsysteme, im ersten Baujahr (2015) durchgeführt und Anfang 2016 abgeschlossen. Die Errichtung der Kabelanlagen, d.h. der Einzug der Kabel in die Schutzrohranlagen, ist für die darauffolgenden Baujahre sukzessive für die drei Bauabschnitte und parallel zur Seekabellegung vorgesehen (Leitungen 1 und 2 im Jahr 2016, Leitungen 3 und 4 im Jahr 2017 und Leitungen 5 und 6 im Jahr 2018).

2.1.1.5 Bauverfahren

Die Verlegung der sechs Kabelleerrohrsysteme erfolgt in Anbetracht der naturräumlichen Verhältnisse mittels geschlossener/grabenloser Bauweise im sog. HDD-Verfahren. Das HDD-Verfahren ist ein steuerbares, umweltschonendes Nassbohrverfahren. Das System arbeitet nach einem kombinierten Wirkungsprinzip: Es wird sowohl in konventioneller mechanischer Technik gebohrt als auch mit gesteinslösenden Wasser- bzw. Bohrsuspensionsstrahlen. Ein Teil des gelösten Materials wird über den Rückfluss entlang des Bohrgestänges ausgetragen. Der andere Teil verbleibt durch partielle Umlagerung des Lockergesteines im Umgebungsbereich der aufgefahrenen Bohrung und hat infolge der einhergehenden Verdichtung eine stabilisierende Wirkung.

Eine offene Bauweise ist ausschließlich in den Bereichen der Muffengruben vorgesehen. Hinsichtlich der Muffen wird unterschieden zwischen der Übergangsverbindungsmuffe, die das See- mit dem Landkabel verbindet und den sog. Cross-Bonding-Muffen, die an drei Standorten zwischen der Übergangsverbindungsmuffe und dem Zielpunkt, dem Umspannwerk Lubmin, installiert werden. Für das Cross-Bonding werden zusätzlich kleine oberirdische Bauwerke, die sog. Cross-Bonding-Schränke, sowie eine unterirdische Erdungsanlage benötigt.

2.1.1.6 Technische Kurzbeschreibung

Das Leitungssystem auf der Landtrasse setzt sich aus den beiden Hauptkomponenten See- und Landkabelanlage zusammen, welche sich in ihrem Aufbau und ihrer Dimen-

sion unterscheiden. Der Übergang vom Seekabel zum Landkabel erfolgt mit einer Übergangsverbindungsmuffe (UEVM) am Anlandungspunkt.

Das elektrische System der geplanten sechs Kabelsysteme für die Landkabelanlage besteht aus folgenden Hauptkomponenten:

- Landkabel
- Steuerkabel
- Übergangsverbindungsmuffe zwischen See- und Landkabel
- Cross-Bonding Muffen

Die wichtigsten technischen Kenndaten des vorliegenden Vorhabens sind:

Energieart:	elektrische Energie
Übertragungssystem:	3-Phasen-Wechselstrom
Nennspannung:	220 kV
Nennfrequenz:	50 Hz
Nennspannung Netzanbindung:	127 / 220 kV
Nennspannung Übertragungsnetz:	220 / 380 kV
installierte Leistung:	ca. 250 MW / Kabelsystem
Erdung Netzanbindung:	starr oder niederohmig

Zur elektrischen Verbindung der Kabellängen untereinander werden unterirdische Muffenanlagen erforderlich. Man unterscheidet zwischen Durchgangsmuffen und Cross-Bonding-Muffen. Cross-Bonding-Muffen dienen der Reduzierung der Mantelstromverluste beim Drehstromkabel. Im Bereich von Durchgangsmuffen werden die drei Einzelleiter eines Kabelsystems jeweils durch eine Muffe miteinander verbunden. Hierzu wird die Kabelführung geringfügig aufgeweitet. Die Muffen werden auf einer bewehrten Betonplatte hergestellt. Ein oberirdisches Bauwerk ist nicht erforderlich. Im Bereich von Cross-Bonding-Muffen werden die drei Einzelleiter eines Kabelsystems jeweils durch eine Muffe miteinander verbunden. Zusätzlich werden die Kabelschirme ausgekreuzt. Hierzu wird die Kabelführung geringfügig aufgeweitet. Die Muffen werden auf einer bewehrten Betonplatte hergestellt. Für das sogenannte Cross-Bonding werden zusätzlich kleine oberirdische Bauwerke und eine unterirdische Erdungsanlage benötigt. Die sogenannten Cross-Bonding-Schränke sind kleine Kompaktstationen mit den Abmaßen von etwa 0,8 m x 0,65 m x 1,1 m (L x B x H EOK), die möglichst an die vorhandene Infrastruktur angepasst positioniert werden. Die Kompaktanlagen werden mit einer befestigten Fläche von etwa 4 m x 4 m (L x B) versehen. Als Material werden beispielsweise Beton-Gehwegplatten verwendet. Zum Schutz der Kompaktanlage werden sogenannte Anfahrpoller vorgesehen. Für den Betrieb, Prüf- und Wartungszwecke wird die Zufahrtsmöglichkeit zum Stationsgelände wegerechtl. gesichert.

Es sind zwei Cross-Bonding-Muffen je Kabelsystem vorgesehen, die sich jeweils im Bereich der Baugruben C und F befinden.

2.1.1.7 Betrieb und Wartung

Nach vollständiger Errichtung des jeweiligen Netzanschlussystems finden die Inbetriebnahme und der Probetrieb statt.

Die Überwachung des Betriebszustandes erfolgt durch eine ständige Messung der elektrischen Kennwerte wie Spannung, Strom, Wirk- und Blindleistung. Alle relevanten Betriebsdaten der gesamten Netzanbindung werden erfasst und 24h am Tag fernüberwacht. Die Messwerte und die Meldungen des Schutz- und Leittechniksystems werden online zur zentralen Netzleitstelle der 50Hertz Transmission GmbH dem *Transmission Control Center (TCC)* übertragen und ausgewertet. Das TCC ist permanent besetzt und 24 Stunden rund um die Uhr in Betrieb. Bei Störungen oder im Schadensfall werden den Umständen entsprechend unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen eingeleitet und anschließend die erforderlichen Reparaturarbeiten durchgeführt.

In der Betriebsphase werden Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsleistungen durchgeführt. Hierbei werden in regelmäßigen Intervallen die folgenden Inspektions- und Wartungsleistungen für das gesamte See- sowie Landkabelsystem durchgeführt. Die Landkabeltrasse wird in einem regelmäßigen Turnus nach der Inbetriebnahme begangen, um Beeinträchtigungen oder Schäden festzustellen. Das zum Einsatz kommende Landkabel ist prinzipiell wartungsfrei. Jedoch gehören zu den turnusmäßigen Inspektionen die elektrische Mantelprüfung auf Beschädigungen des Außenmantels sowie elektrische Prüfung der Überspannungsableiter.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Aufgrund des Antrags der Vorhabenträgerin vom 06.12.2013 wurde das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43a bis 43e EnWG, 72 bis 78 VwVfG M-V durchgeführt:

06.12.2013	Eingang des Antrags der 50Hertz Offshore GmbH auf Plan- genehmigung
25.03.2014	Eingang ergänzter Antragsunterlagen unter Umstellung des Antrags auf Planfeststellung
16.06.2014	Eingang nochmals ergänzter Antragsunterlagen
26.06.2014	Anschreiben zur Beteiligung der zuständigen Fachbehörden; Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 EnWG sowie der bekannten nicht ortsansäs- sigen Betroffenen
15.07.2014	Ortsübliche Bekanntmachung des Amts Lubmin zur öffentli- chen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.07.2014 bis einschließlich 22.08.2014 (für die Gemeinden Lubmin, Kröslin und Rubenow)
21.07.2014 bis 22.08.2014	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Lubmin für die Gemeinden Lubmin, Kröslin und Rubenow; gleichzeitige Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde
05.09.2014	Ende der Einwendungsfrist in den Gemeinden Lubmin, Krös- lin und Rubenow
24.11.2014	Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

02.12.2014 / 05.12.2014	Erörterungstermine zur Landtrasse in Schwerin
11.02.2015	Eingang der Ergänzungsunterlagen der Vorhabenträgerin vom 06.02.2015 zum Antrag auf Planfeststellung
11.02.2015	Anschreiben an die zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, StALU Vorpommern) zur nochmaligen Stellungnahme zu den Ergänzungsunterlagen

Ergebnis dieses Verfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss in seiner hier vorliegenden Form.

2.1.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Die Behörden und anerkannten Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 EnWG haben dem Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt; zum Teil haben sie auf spezielle Probleme bzw. Besonderheiten in ihrem Sachgebiet aufmerksam gemacht, die in der Regel durch eine entsprechende Regelung in der Planfeststellung berücksichtigt werden konnten.

Folgende Behörden und anerkannte Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 EnWG haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- IHK Neubrandenburg
- Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- WWF Deutschland Fachbereich Meere und Küsten
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Folgende Behörden und anerkannte Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 EnWG haben in ihrer Stellungnahme weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, so dass diese Stellungnahmen als erledigt angesehen werden können:

- Kompetenzzentrum für Baumanagement Kiel
- WSA Stralsund
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Abteilung 4 - Raumordnung/Landesentwicklung
- Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
- Landkreis Vorpommern-Rügen, untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
- Gemeinde Lubmin
- Gemeinde Kröslin
- Gemeinde Rubenow

- Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“
- Zweckverband Boddenküste
- Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Folgende Behörden und anerkannten Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 EnWG haben Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken abgegeben:

- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord
- Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Referat 250
- Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2 (Wirtschafts- und Strukturpolitik, Industrie, Tourismus)
- Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
- Regionaler Planungsverband Vorpommern
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Naturschutz und Boden
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern - Archäologie und Denkmalpflege
- Bergamt Stralsund
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde
- Amt Mönchgut-Granitz für die amtsangehörigen Gemeinden Baabe, Gager, Göhren, Lancken-Granitz, Middelhagen, Sellin und Thiessow
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Folgende Betroffene haben Einwendungen erhoben bzw. in ihren Stellungnahmen Hinweise und Anregungen gegeben:

- Nord Stream AG
- E.ON Kraftwerke GmbH
- Gascade Gastransport GmbH
- Energiewerke Nord GmbH
- E.ON Climate & Renewables Central Europe GmbH
- Concord Power Nordal GmbH

2.2 Rechtliche Würdigung

2.2.1 Formell-rechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Nr. 1 der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung (EnWZustLVO M-V) i.V.m. dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.11.2011 (VV M-V Gl. Nr. 100 - 16; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25.09.2014, AmtsBl. M-V 2014, S. 1086)

zuständige Landesbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 EnWG.

2.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 5 Nr. 36 EEG landeinwärts als Freikabel oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes verlegt werden sollen, bedürfen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG M-V unter entsprechender Beachtung der Maßgaben der § 43a bis 43e EnWG (§ 43 Sätze 6 und 8 EnWG).

2.2.1.3 Keine UVP-Pflicht

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG/LUVPG M-V kann eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur für die in Anlage 1 zum UVPG/LUVPG aufgeführten Vorhaben bestehen. Die landseitig geplante Hochspannungsleitung im Sinne des EnWG in Form eines Erdkabels ist nicht in Anlage 1 zum UVPG/LUVPG M-V aufgeführt und damit nicht UVP-pflichtig.

Eine UVP-Pflicht besteht auch nicht im Hinblick auf die durch die Kabelanlage anzubindenden Windenergieanlagen auf See. Die Pflicht zur Herstellung der Netzanbindungsleitungen ist gesetzlich den Übertragungsnetzbetreibern auferlegt worden; die Leitungen sind ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung Teil des Energieversorgungsnetzes (vgl. § 17d Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG). Es handelt sich daher um selbständige Anlagen und nicht um Nebenanlagen zu den anzubindenden Windenergieanlagen auf See.

2.2.1.4 Entbehrlichkeit eines Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war weder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 noch Satz 2 LPIG M-V geboten.

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 LPIG M-V führen die Landesplanungsbehörden für die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die in der Verordnung zu § 17 Abs. 2 ROG (Raumordnungsverordnung) bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch. Das geplante Vorhaben ist jedoch nicht in der Raumordnungsverordnung aufgeführt.

Für weitere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung führen die Landesplanungsbehörden gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 LPIG M-V Raumordnungsverfahren durch, wenn dies landesplanerisch erforderlich ist. § 15 Abs. 1 Satz 2 LPIG M-V gilt nach § 15 Abs. 1 Satz 3 LPIG M-V auch für Vorhaben nach Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie). Ein UVP-pflichtiges Vorhaben liegt hier aber - wie oben ausgeführt - nicht vor.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn durch die Planung Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Als raumbeanspruchend gelten dabei Vorhaben, die in erheblicher Weise Grund und Boden in Anspruch nehmen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (Hrsg.), Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 3 ROG Rn. 109). Es ist zumindest offen, ob die Landtrasse mit einer Länge von ca. 3 km, aber einer Breite von nur 8 m pro Kabelsystem (inklusive Schutzstreifen) diese Voraussetzung bereits erfüllt. Das zweite Kriterium der Raumbeeinflussung setzt eine nicht nur geringfügige Beeinflussung der räumlichen Entwicklung oder der Funktionen eines Gebietes voraus, also regional bedeutsame Effekte (Runkel, in:

Spannowsky/Runkel/Goppel (Hrsg.), Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 3 ROG Rn. 111, 114). Wann das Merkmal der Raumbeeinflussung erfüllt ist, ist eine Frage der Würdigung des Einzelfalls (BVerwG NVwZ-RR 1997, 523; BVerwG, BeckRS 2002, 23580). Voraussetzung ist, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf den „Raum“ hat, d.h. dass von ihm infolge seiner Größe oder der von ihm ausgehenden Emissionen Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Nur dann kann von einer „Raumwirkung“ gesprochen werden, wohingegen Belastungen, die sich nur auf umliegende Grundstücke oder Teile eines Baugebiets erstrecken, dem Bereich des Gebots der Rücksichtnahme zuzuordnen sind und deshalb unterhalb der Schwelle des größeren Zusammenhänge erfassenden Rechts der Raumordnung und Landesplanung verbleiben (VGH Baden-Württemberg, ZfBR 2001, 567). Auch solche regional bedeutsamen Effekte sind im vorliegenden Fall allerdings eher zweifelhaft, da sich die Auswirkungen des – weitestgehend unterirdischen – Leitungsabschnitts nur auf die unmittelbar umliegenden Flächen beschränken. Daher erscheint zweifelhaft, ob das Vorhaben als raumbedeutsam qualifiziert werden kann.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat in seiner Stellungnahme vom 10.09.2014 zwar auf die aus seiner Sicht sehr hohe Raumbedeutsamkeit des Vorhabens hingewiesen, zugleich aber festgestellt, dass die Frage, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, der Einschätzung der obersten Landesplanungsbehörde obliegt.

Im Ergebnis ist ein Raumordnungsverfahren nicht landesplanerisch erforderlich im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 LPIG M-V. Das Raumordnungsverfahren dient, wie sich aus § 15 Abs. 1 ROG und § 15 Abs. 2 LPIG M-V ergibt, dazu, bereits in einem frühen - selbständigen - Verfahrensstadium die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen. Ein gesondertes Raumordnungsverfahren ist daher entbehrlich, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens anderweitig - also etwa im vorliegenden Planfeststellungsverfahren - geprüft wird. Das ist hier der Fall. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Abteilung 4 - Raumordnung/Landesentwicklung als zuständige oberste Raumordnungsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 12.09.2014 bestätigt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände auf Basis des Landesentwicklungsplans, Landesentwicklungsplan-Entwurfs und Regionalen Raumentwicklungsprogramms erhoben werden; Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden ausweislich der Stellungnahme bei Standort- und Trassenwahl sowie bei der technischen Ausführung berücksichtigt.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war damit nicht geboten.

2.2.1.5 Entbehrlichkeit eines Espoo-Verfahrens

Die Durchführung eines Espoo-Verfahrens war ebenso wenig erforderlich.

Deutschland ist Vertragspartei des internationalen Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25.02.1991, der sogenannten Espoo-Konvention. Danach sind die Behörden und die Öffentlichkeit anderer möglicherweise betroffenen Nachbarstaaten vor der Zulassung eines Projekts im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen, wenn das Projekt grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. In Deutschland hat die Espoo-Konvention einschließlich ihrer Änderungen durch das Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie zu der auf der zweiten Konferenz der Parteien in Sofia am 27.02.2001 beschlossenen Änderung des Übereinkommens (Espoo-Vertragsgesetz) vom 07.06.2002 (BGBl. II S. 1406) sowie durch das Zustimmungsgesetz zu der Zweiten Änderung des Übereinkommens vom 25.02.1991

über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Zweites Espoo-Vertragsgesetz) vom 17.03.2006 (BGBl. II S. 224) Gültigkeit erhalten.

Gem. Art. 2 Abs. 3 Espoo-Konvention stellt jede Vertragspartei sicher, dass vor der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung einer in Anhang I Espoo-Konvention aufgeführten geplanten Tätigkeit, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen hat, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Übereinkommens durchgeführt wird. Dieser Vorgabe hat der deutsche Gesetzgeber durch Regelungen im UVPG, vor allem in den §§ 8, 9a, 9b und 14j UVPG, entsprochen. Das planfestgestellte Vorhaben gehört allerdings nicht zu den in Anhang I Espoo-Konvention aufgezählten Tätigkeiten. Ebensowenig unterfällt das Vorhaben den Vorgaben des UVPG (siehe dazu Ziffer 2.2.1.3). Damit bestand kein Anlass, ein Espoo-Verfahren einzuleiten.

Gem. Art. 2 Abs. 5 Espoo-Konvention nehmen die Vertragsparteien ferner auf Betreiben einer von ihnen Gespräche darüber auf, ob eine nicht in Anhang I der Konvention aufgeführte geplante Tätigkeit voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben und daher so behandelt werden soll, als sei sie dort aufgeführt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. UVPG). Kommen die Vertragsparteien dahingehend überein, so wird die Tätigkeit entsprechend behandelt. Ein solches Ersuchen ist allerdings nicht eingegangen. Daher war ein Espoo-Verfahren auch insoweit entbehrlich.

2.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist - unter Berücksichtigung der vorbehaltenen Entscheidung gemäß Ziffer 1.4.1 lit. e) - auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie beachtet die zwingenden Gebote und Verbote des materiellen Rechts und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden (vgl. BVerwG NVwZ 2015, 79 Rn. 4). Die Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für Vorhaben - gemessen an den Zielen des Fachplanungsgesetzes - ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG NVwZ 2015, 79 Rn. 4; NVwZ 2008, 563, 567; NVwZ 2000, 555). Hierfür sind auch zukünftige Bedarfslagen zu berücksichtigen, die mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind (BVerwG NVwZ 2008, 563, 568; NVwZ 2005, 933, 935). An der planerischen Erforderlichkeit fehlt es allerdings, wenn die Verwirklichung des Vorhabens in angemessener Zeit ausgeschlossen oder unbeabsichtigt ist (BVerwG NVwZ 2000, 555, 558; NVwZ 1990, 860, 861; BVerwGE 82, 8, 15 f.). Der maßgebliche Planungshorizont orientiert sich an den fachplanungsrechtlichen Festlegungen zur Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich einer möglichen Verlängerung (BVerwG NVwZ 2000, 555, 558). Ausreichend ist, wenn innerhalb des gesetzlichen Planungshorizonts mit dem Vorhaben begonnen werden soll (BVerwG NVwZ 1990, 860, 861). Die planerische

Gestaltung und damit auch die Ermittlung des Bedarfs ist dabei zunächst Sache der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde hat die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin insoweit abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung für die Planung zu übernehmen (BVerwGE 97, 143, 148f.).

Die planerische Rechtfertigung des hier planfestgestellten Vorhabens ist damit an den Zielen des EnWG zu messen. Gem. § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Das gesetzliche Ziel einer Stromversorgung zunehmend auf Basis von erneuerbaren Energien wird durch die Regelungen in den §§ 17a ff. EnWG weiter konkretisiert. Nach § 17a EnWG erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) jährlich einen Offshore-Netzplan für die ausschließliche Wirtschaftszone (Bundesfachplan Offshore - BFO), der u.a. Festlegungen zu Windenergieanlagen auf See, die für eine Sammelanbindung geeignet sind (sog. Cluster), sowie zu Trassen oder Trassenkorridoren für die Anbindungsleitungen zu den Windenergieanlagen auf See enthält. Nach § 17b Abs. 1 EnWG haben die Übertragungsnetzbetreiber jährlich der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Offshore-Netzentwicklungsplan für die ausschließliche Wirtschaftszone und das Küstenmeer bis einschließlich der Netzanknüpfungspunkte an Land zur Bestätigung vorzulegen (Offshore-Netzentwicklungsplan - O-NEP). Der O-NEP enthält drei Szenarien, die von einem moderaten (Szenario A), einem sehr ambitionierten (Szenario C) und einen realitätsnahen, mittleren Ausbau an erneuerbaren Energien (Szenario B) ausgehen. Der bestätigte O-NEP weist - ausgehend von dem realistischen Szenario B - mit einer zeitlichen Staffelung alle Maßnahmen aus, die in den nächsten zehn Jahren für einen schrittweisen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau erforderlich sind. Damit erfasst der O-NEP den hier maßgeblichen Planungshorizont von 15 Jahren allerdings nur unvollständig; dieser Planungshorizont ergibt sich aus der zehnjährigen Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses zuzüglich fünfjähriger Verlängerungsmöglichkeit gem. § 43c Nr. 1 EnWG. Die Aufnahme der hier geplanten Leitungen in den von der Bundesnetzagentur am 19.12.2013 bestätigten O-NEP 2013 kann daher nur ein Indiz für die Erforderlichkeit des Vorhabens sein. Soweit es sich um Leitungen handelt, die aufgrund des beschränkten Zeithorizonts des O-NEP 2013 nicht berücksichtigt sind, steht das Fehlen der Leitungen im O-NEP 2013 der Bejahung des fachplanungsrechtlichen Bedarfs daher nicht entgegen. Zur Beurteilung des zukünftigen Bedarfs kann insoweit ergänzend auf das Szenario B 2034 abgestellt werden, der in dem von den Übertragungsnetzbetreibern der Bundesnetzagentur am 04.11.2014 zur Bestätigung vorgelegten zweiten Entwurf des O-NEP enthalten ist. Dieses schreibt das Leitszenario B für weitere zehn Jahre fort und stellt die wahrscheinliche Entwicklung für die nächsten 20 Jahre dar.

Gemessen an den Zielsetzungen des EnWG, insbesondere des Ziels einer leitungsgebundenen Stromversorgung zunehmend auf Basis von erneuerbaren Energien, sowie der Konkretisierung des Ausbaubedarfs im bestätigten O-NEP 2013 und dem zweiten Entwurf des O-NEP 2014 ist das Vorhaben hinsichtlich aller sechs beantragten Kabelsysteme erforderlich und damit gerechtfertigt.

Das realitätsnahe und daher maßgebliche Leitszenario B 2023 des bestätigten O-NEP 2013 prognostiziert für das Jahr 2023 eine installierte Erzeugungsleistung von Offshore-Windenergieanlagen in der Ostsee von 1,3 GW. Hiervon entfallen 880 MW auf die bereits genehmigten Offshore-Windparks „Arkona-Becken Südost“ und „Wikinger“ im sog. Cluster 1, wie es in dem vom BSH erstellten „Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013“ (BFO-O 2013) definiert wird. Der Baubeginn dieser Windparks ist für 2017 geplant. Zur Deckung dieses zusätzlichen, zeitnahen Netzanbindungsbedarfs sieht der bestätigte O-NEP 2013 den Bau von vier Anbindungsleitungen, OST-1-1, OST-1-2, OST-1-3 und OST-1-4, mit ei-

ner jeweiligen Übertragungskapazität von 250 MW zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Lubmin und dem Cluster 1 vor. Gem. § 17d Abs. 1 EnWG i.V.m. dem bestätigten O-NEP 2013 ist die Übertragungsnetzbetreiberin 50Hertz Transmission GmbH, für die die Vorhabenträgerin handelt, gesetzlich verpflichtet, mit der Umsetzung dieser Leitungen im Jahr 2014 (OST-1-1 und OST-1-2) bzw. 2015 (OST-1-3 und OST-1-4) zu beginnen.

Für die geplanten zwei weiteren Leitungssysteme ist die erforderliche Planrechtfertigung auf Grundlage der Bedarfsprognose im zweiten Entwurf des O-NEP 2014 ebenfalls zu bejahen. Nach dem dort ausgeführten Szenario B 2034, welches den wahrscheinlichen Ausbaubedarf für die nächsten 20 Jahre darstellt, sind zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Lubmin und den hier maßgeblichen Clustern 1 und 2 innerhalb des relevanten Planungshorizonts bis Anfang 2030 eine Reihe von weiteren Anbindungsleitungen erforderlich, so u.a. die Leitungen OST-2-1 und OST-2-2 (Beginn der Umsetzung: 2022, geplante Fertigstellung: 2025), OST-1-5 (Beginn der Umsetzung: 2023, geplante Fertigstellung: 2026) und OST-1-6 (Beginn der Umsetzung: 2025, geplante Fertigstellung: 2028). Unter Berücksichtigung dieses Bedarfs sind auch die zwei weiteren Leitungssysteme vernünftigerweise geboten.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, unter Effizienz Gesichtspunkten alle drei, parallel verlaufenden Bauabschnitte zum Gegenstand einer gemeinsamen Planfeststellung zu machen, ist anzuerkennen, denn bei einer Aufteilung und gegebenenfalls erneuten, späteren Antragstellung würde zusätzlicher unnötiger zeitlicher und finanzieller Aufwand für erneute Voruntersuchungen, Planungen, Verwaltungsverfahren und Ähnliches entstehen. Im Übrigen ist zu beachten, dass das Vorhaben nach den Planungen der Vorhabenträgerin bis Ende 2018 abgeschlossen werden soll. Der Zeitplan der Vorhabenträgerin trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass die zeitgleiche Herstellung der HDD-Bohrung und Einbringung der Schutzrohre für alle sechs Kabelsysteme gerade im Bereich der hier planfestgestellten Landtrasse den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zu reduzieren hilft.

Der Sorge des BSH, dass sich aus einem zukünftig bestätigten O-NEP Aspekte ergeben könnten, die einer Realisierung der planfestgestellten Kabelsysteme 5 und 6 entgegen stehen könnten (insbesondere im Falle des Übergangs von AC- auf DC-Technologie, siehe dazu unten Ziffer 2.2.2.4.2.1.1.2) wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.1 lit. f) Rechnung getragen. Hiernach hat die Vorhabenträgerin den Baubeginn sowie den Beginn des Kabeleinzugs für die Kabelsysteme 5 und 6 jeweils mindestens ein Jahr vorher schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde hat dann - wenn dies nach einem zukünftigen O-NEP notwendig sein sollte - die Möglichkeit, die Änderung des Plans zu verlangen und - wenn diese von der Vorhabenträgerin nicht vorgenommen wird - den Planfeststellungsbeschluss insofern zu widerrufen.

2.2.2.2 Beachtung zwingenden materiellen Rechts

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG M-V entfaltet lediglich verfahrensrechtliche Konzentrationswirkung. Daher bleibt die Planfeststellungsbehörde an alle materiellen Rechtsvorschriften auch außerhalb des engeren Fachplanungsrechts gebunden. Materiellrechtliche Vorschriften, welche strikte Gebote oder Verbote enthalten, sind daher zu uneingeschränkt zu beachten (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 572, 575).

2.2.2.2.1 Ziele der Raumordnung

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten so-

wie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG).

Wie bereits ausgeführt, bestehen Zweifel daran, ob das hier planfestgestellte Vorhaben als raumbedeutsam zu qualifizieren ist (vgl. Ziffer 2.2.1.4 oben). Diese Frage kann aber offen bleiben. Denn jedenfalls werden die Ziele der Raumordnung von dem Vorhaben beachtet:

Relevante Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG enthalten das durch die Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 30.05.2005 (GVOBl. M-V S. 308) in Kraft gesetzte Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2005 (LEP M-V, AmtsBl. M-V 2005 S. 797) sowie das durch Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO) vom 19.08.2010 (GVOBl. M-V S. 453) in Kraft gesetzte Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP, AmtsBl. M-V 2010 S. 645). In Ziffer 4.3.1(2) LEP M-V wird das Industriegebiet Lubminer Heide zu einem landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandort erklärt. Gemäß Ziffer 4.3.1(1) LEP M-V hat innerhalb der so festgelegten Großstandorte die gewerbliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die Standorte sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Ergänzend legt Ziffer 6.5 (2) RREP VP fest, dass Lubmin als Standort für nicht auf Kernspaltung beruhende Energieerzeugung zu sichern und auszubauen ist. Sämtliche textlichen Festlegungen sind als Ziele der Raumordnung gekennzeichnet. In der Karte des RREP VP im Maßstab 1:100.000 ist das Gebiet flächenkonkret als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie festgelegt.

Mit den genannten Zielen ist das Vorhaben vereinbar. Insbesondere wurde eine Trassenführung gewählt, die eine Zerschneidung des Industriestandorts vermeidet und damit die zukünftige Weiterentwicklung des Standorts nicht behindert (vgl. zu Trassenalternativen unten Ziffer 2.2.2.4.2.2).

Weitere für die Landtrasse relevanten Ziele der Raumordnung enthalten die genannten Programme nicht. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus dem LEP M-V und RREP M-V ergeben, wurden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (siehe unten Ziffer 2.2.2.4.3).

2.2.2.2.2 *Strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange*

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG liegen vor. Das Vorhaben bedarf gem. § 31 Abs. 1 WaStrG einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung. Die Genehmigung betrifft zum einen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unter einer Bundeswasserstraße (Seewasserstraße) (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG) und zum anderen die Benutzung der Bundeswasserstraße (Seewasserstraße) in Form des Einbringens und Einleitens von Stoffen in das Küstengewässer (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG). Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG bedürfen Benutzungen und nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedarf die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in einer Bundeswasserstraße dieser Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Das Verlegen der Leerrohre kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, z.

B. durch Auskolkungen und Verflachungen und durch das Anbringen von Lichtern und Zeichen, beeinträchtigen. Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße als auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind durch das Einbringen von Stoffen in die Wasserstraße möglich.

Nach § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Gründe, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Mit Schreiben vom 29.09.2014 hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Hinweise und Nebenbestimmungen mitgeteilt, die aus ihrer Sicht erforderlich sind, um die Bundeswasserstraße vor Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes zu schützen und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sorgen.

Diese finden sich zu einem großen Teil in den unter Ziffer 1.4.6 und Ziffer 1.4.1 lit. i) und j) enthaltenen Nebenbestimmungen wieder. Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen tragen insbesondere die Regelungen zur Verkehrssicherung, zu den Anzeigepflichten nach Einbringen der Leerrohranlage sowie zu den Anzeigepflichten der zuständigen Kontaktpersonen und Rechtsinhaber bei. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.6.7 lit. a) dient zum Nachweis des Bestands der Kreuzungsvereinbarungen mit dem Rohrleitungseigentümer und der Einhaltung des erforderlichen Schutzkorridors. Der unter Ziffer 1.4.6.8 lit. b) festgelegte Zeitraum für die Lieferung der Ergebnisse des Surveys wird bis zum Ende des jeweiligen Betriebsjahres festgelegt. Aufgrund der verschiedenen internen Prüfabläufe (Survey-Unternehmen / Kabellegeunternehmen / Vorhabenträgerin) werden aus den praktischen Erfahrungen anderer Projekte längere Bearbeitungszeiten eingeschätzt als von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vorgesehen. Mit dem festgelegten Endtermin im jeweiligen Betriebsjahr, wird ein klar definierter Zeitpunkt für den geforderten Nachweis festgelegt, ohne dass eines der Schutzgüter des § 31 WaStrG hierdurch gefährdet wäre. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.6.9 beschränkt sich auf eine Anzeige- und Abstimmungspflicht der Vorhabenträgerin bei Reparaturarbeiten an der Schutzrohranlage. Eine Wartung der Schutzrohranlage ist nicht erforderlich, so dass insoweit kein weitergehender Regelungsbedarf besteht. Da Reparaturarbeiten die von § 31 WaStrG geschützten Rechtsgüter gefährden können, sind sie der Planfeststellungsbehörde und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Vorhinein rechtzeitig anzuzeigen. Etwaige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Regelungen, die sich auf den Einzug der Seekabel beziehen, sind nicht erforderlich, weil sich das Vorhaben seeseitig auf das Einziehen der Schutzrohranlage in die zuvor durchgeführte HDD-Bohrung beschränkt. Hierbei ist eine Unterschreitung der Überdeckungshöhe ausgeschlossen, so dass Regelungen zur Anzeigepflicht von Unterschreitungen der Überdeckungshöhe und zur Unterbrechung der Legung nicht notwendig sind.

Der unter Ziffer 1.4.1 lit. g) der Planfeststellungsbehörde vorbehaltene Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beruhen auf § 74 Abs. 3 VwVfG M-V, § 32 WaStrG. Da derzeit ungewiss ist, ob das Vorhaben in der Zukunft jemals eine Gefahr für den Schiffsverkehr in der Bundeswasserstraße darstellt, kann der Rückbau nicht schon heute angeordnet werden. Da die Möglichkeit eines Rückbaus aber nicht ausgeschlossen ist,

war ein solcher Vorbehalt zulässig. Auf die weitere gesetzliche Widerrufsmöglichkeit nach § 32 Abs. 1 S. 1 WaStrG wird unter Ziffer 3.6 hingewiesen.

2.2.2.2.3 *Immissionsschutz*

Das Vorhaben ist mit den zwingend einzuhaltenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vereinbar. Dies gilt sowohl für bau- wie auch betriebsbedingte Immissionen.

2.2.2.2.3.1 *Baubedingte Lärmimmissionen*

Bei dem Bau des Vorhabens wird es zu Baulärm, insbesondere durch den Einsatz von Baumaschinen kommen. Der Bewertung dieser Lärmimmissionen ist § 22 Abs. 1 BImSchG zugrunde zu legen. Stromleitungen sind Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG; sie unterliegen keinem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und haben somit dem immissionsschutzrechtlichen Maßstab der §§ 22 f. BImSchG zu genügen.

Gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen. Sie setzt Immissionsrichtwerte fest, die den Werten der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) für Dauerlärm entsprechen, differenziert für den Tag (07:00 – 20:00 Uhr) und die Nacht sowie nach bestimmten Gebietsarten.

Als Immissionsrichtwerte werden danach festgesetzt für

- Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI-, MD-, MK-Gebiete), tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
- Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (WA-/WS-Gebiete), tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (WR-Gebiete), tagsüber 50 dB(A), nachts 40 dB(A)
- Kurgelände, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (Kurgelände pp.) tagsüber 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Der zu erwartende Baulärm wurde von der Sachverständigen, Bonk-Maire-Hopmann GbR - Beratende Ingenieure - im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung vom 18.06.2013 untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung hat die Planfeststellungsbehörde nach Überprüfung der Plausibilität des Gutachtens berücksichtigt. Die zu erwartende Immissionssituation stellt sich danach wie folgt dar:

Die höchsten Immissionen treten bei der Ausführung von Rammarbeiten auf, die zum Bau des HDD-Start- und Zielschachtes erforderlich sind. Bei einem Einsatz von Vibrationsrammen, der auf den Tag (07:00 – 20:00 Uhr) beschränkt bleibt, werden die für die Beurteilungszeit maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in folgenden Abständen zum Start- und Zielbauwerk eingehalten:

√ 60 dB(A) (MI-, MD-, MK-Gebiete)	≥ 500 m
√ 55 dB(A) (WA-/WS-Gebiete)	≥ 800 m
√ 50 dB(A) (WR-Gebiete)	≥ 1.500 m
√ 45 dB(A) (Kurgebiete pp.)	≥ 2.300 m

Damit wird im Bereich der Baustelle unmittelbar benachbarten Marina Lubmin der maßgebliche Richtwert für MI-Gebiete eingehalten. Da der östliche Ortsrand des Seebads Lubmin und auch die Ortslage von Spandowerhagen mehr als 2,3 km vom betrachteten Bauort entfernt liegen, treten auch tags - auch bei Durchführung von Rammarbeiten mit Vibrationsrammen - keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auf.

Für die Beurteilungszeit nachts berechnen sich die folgenden Abstände zur Landbaustelle, in denen mit der Einhaltung bzw. Unterschreitung der jeweils zu beachtenden Immissionsrichtwerte gerechnet werden kann:

√ 50 dB (A) (GE-Gebiete)	≥ 400 m
√ 45 dB (A) (MI, MD, MK-Gebiete)	≥ 1.000 m
√ 40 dB (A) (WA-/WS-Gebiete)	≥ 1.700 m
√ 35 dB (A) (WR-Gebiete und Kurgebiete pp.)	≥ 2.800 m

Danach wird der für Reine Wohngebiete während der Nachtzeit (20:00 – 7:00 Uhr) maßgebliche Immissionsrichtwert auch in der schalltechnisch ungünstigen Situation – jedoch ohne den Einfluss von Rammgeräuschen – in allen Siedlungsbereichen im Umfeld des Anlandungspunktes um weniger als 5 dB(A) überschritten. Im Hinblick auf die unmittelbar der Baustelle benachbarte Marina Lubmin zeigen die Berechnungsergebnisse, dass dort der Nacht-Richtwert für MI-Gebiete um höchstens 5 dB(A) überschritten sein könnte. Allerdings sind im Schallschutzgutachten noch nicht die zusätzlich unter Ziffer 1.4.2.1.5.4 angeordneten zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt. Diese werden die Schallemissionen voraussichtlich weiter deutlich reduzieren. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.4. lit. d) ferner stellt sicher, dass nachts keine Rammarbeiten durchgeführt werden. Außerdem verpflichtet die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.4 lit. b) die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, so dass sie gegebenenfalls geeignete Maßnahmen treffen müsste, um eine Überschreitung der dort festgelegten Werte zu verhindern.

Darüber hinaus gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Diese Verordnung schreibt für Baumaschinen ganz konkret die einzuhaltenden Emissionswerte vor. Ihre Einhaltung stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.4 lit. c) sicher.

2.2.2.2.3.2 Betriebsbedingte Immissionen

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage, die die im Anhang 2 der 26. BImSchV bestimmten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschreiten

darf. Der Grenzwert der magnetischen Flussdichte wird in allen relevanten Bereichen in der Umgebung der Kabelanlagen weit unterschritten. Selbst in den umzäunten Muffenbereichen wird nur ca. 1/3 des zulässigen Grenzwertes erreicht. Außerhalb der umzäunten Bereiche liegen die berechneten maximalen Werte um ca. eine Größenordnung unterhalb des zulässigen Grenzwertes; auf weiten Teilen der Landtrasse sind sie sogar um den Faktor 25 (und mehr) kleiner als der Grenzwert. Auch im Bereich der Kreuzung mit einer geplanten 400-kV-Freileitung erreicht die resultierende magnetische Flussdichte unter Berücksichtigung der Einflüsse von Kabeln und Freileitung maximal nur ca. 1/4 des zulässigen Grenzwertes. Darüber hinaus stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.4 lit. a) sicher, dass die Maßgaben der 26. BImSchV beachtet werden.

Von dem Kabel geht Wärme aus, die gem. § 3 Abs. 2 BImSchG als Immission im Sinne des BImSchG zu berücksichtigen ist. Es ist aber nicht erkennbar, dass schädliche Umwelteinwirkungen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären oder nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen über das erforderliche Mindestmaß hinausgehen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG). Die maximalen Kabeltemperaturen liegen deutlich unter den zulässigen Grenzwerten, so dass auch eine schädliche Beeinträchtigung des Bodens durch die eintretende Erwärmung ausgeschlossen werden kann.

2.2.2.2.3.3 *Sonstige Immissionen*

Durch die Bauarbeiten können vereinzelt Erschütterungen, vor allem durch den Einsatz von Vibrationsrammen beim Bau des HDD-Start- und Ziel-schachtes, aber auch durch Baufahrzeuge und den Einsatz weiterer Baumaschinen auftreten. Um sicherzustellen, dass diese Erschütterungen die Zumutbarkeitsschwelle des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG M-V nicht überschreiten, schreibt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.4 lit. f) vor, dass die vom Länderausschuss für Immissionsschutz verabschiedete „Erschütterungs-Leitlinie“ eingehalten wird. Die „Erschütterungs-Leitlinie“ umfasst die Vorgehensweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungs-immissionen für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen einschließlich Baustellen. Inhaltlich stimmt die „Erschütterungs-Leitlinie“ mit dem aktuellen Stand der Normen DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ hinsichtlich der einzuhaltenden Immissionen überein.

Die in der Erschütterungsleitlinie genannten Werte stellen zwar mangels rechtlicher Verbindlichkeit keine absolute Grenze dar, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungs-immissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Werden die dort aufgestellten Werte eingehalten, kann regelmäßig von der Zumutbarkeit der Erschütterungs-immissionen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG M-V ausgegangen werden.

2.2.2.2.4 *Schutz von Natur und Landschaft*

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Vorhabenträgerin die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bzw. die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 EnWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Schutzes von Naturräumen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UNB) hat in ihrer Stellungnahme vom 25.09.2014 auf eine Reihe von ergänzungs- bzw. klarstellungsbedürftigen Punkten hingewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und in Auswertung der diesbezüglichen mündlichen Erörterung vom 02.12.2014 hat die Vorhabenträgerin Ergänzungsunterlagen (eingegangen am 11.02.2015) zur Berücksichtigung u. a. der Forderungen der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Die UNB hat nach Prüfung der Ergänzungsunterlagen am 19.02.2015 eine weitere Stellungnahme abgegeben. Das StALU Vorpommern hat mit Schreiben vom 20.02.2015 ebenfalls zu den Ergänzungsunterlagen Stellung genommen. Die Stellungnahmen beider Behörden wurden durch die Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen sowie bei der nachfolgenden Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf den Schutz von Natur und Landschaft berücksichtigt.

Die gem. §§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 5 S. 2 NatSchAG M-V im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zusammengefassten Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Naturschutzausführungsgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften (Naturschutzgenehmigung) ergehen damit insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit den zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege.

2.2.2.2.4.1 *Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung*

Das Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen und Vorbehalte den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 11 ff. NatSchAG M-V). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V sind damit erfüllt.

Nach § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, hat gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ist das Vorhaben im Ergebnis dieser Abwägung zulässig, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

2.2.2.2.4.1.1 *Eingriff*

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Netzanbindungsleitungen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG und § 12 Abs. 1 Nr. 13 NatSchAG M-V dar.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Planunterlagen Anlage 6) und in den Ergänzungsunterlagen werden das betroffene Gebiet und die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft detailliert beschrieben. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Wirkungen:

Baubedingte Wirkungen:

- Durch den temporären Arbeitsstreifen sowie Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen hervorgerufener Biotopverlust/-degeneration, Bodenverdichtung und Herabsetzen der Versickerungsrate von anfallenden Oberflächengewässern
- Scheuchwirkung für Tiere bzw. Erhöhung des Kollisionsrisikos oder Fallenwirkung hochmobiler Arten aufgrund des Baugeschehens, Inanspruchnahme von Lebensräumen, Erschütterungen
- Temporärer Verlust der Bodenfunktion durch Bodenaushub bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktion und der hydrologischen Verhältnisse durch Bodenaustausch (in den Baugruben), Reliefveränderungen
- Temporäre Veränderung des Grundwasserstandes/ der Grundwasserströme aufgrund von Grundwasserhaltung
- Temporäre Beeinträchtigung der menschlichen Nutzung (z. B. Landwirtschaft) durch den Arbeitsstreifen
- Temporäre Einwirkungen auf das Landschaftsbild durch Baufahrzeuge
- Temporäre Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemission aufgrund des Baugeschehens
- Temporäre Lichtemission aufgrund des Baugeschehens (HDD-Bohrung in Baugrube A)
- Beeinträchtigung klimatischer Parameter durch erhöhte Staubemission während des Baubetriebs
- Beim Bau der Spundwandkästen und der Durchführung der HDD-Bohrung im Greifswalder Bodden:
 - Immissionen von Schadstoffen, Schall, Licht und Erschütterungen
 - Scheuchwirkung für Tiere in und auf dem Wasser
 - Mechanische Beeinträchtigung der Makrophyten
 - Durch Flächeninanspruchnahme verursachter Habitatverlust/Veränderung des Lebensraums für die aquatischen Gemeinschaften
 - Sedimentumschichtung und Verwirbelung
 - Bildung von Trübungsfahnen / Sedimentation
 - Direkte Störung oberflächennaher Sedimente, Veränderung der Sedimenteigenschaften/Sedimentstruktur, Verdichtung der Sedimente
 - Unterbrechung von Austauschbeziehungen
 - Temporäre Einwirkungen auf das Landschaftsbild durch Baufahrzeuge
 - Temporäre Beeinträchtigung der Schifffahrt und der Fischerei

Anlagebedingte Wirkungen:

- Gegebenenfalls Biotopverlust bzw. Veränderung der Standort- und Lebensraumverhältnisse bzw. des Artenspektrums im Schutzstreifen durch Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen
- Verlust bzw. Veränderung von Landschaftsbildelementen und Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse
- Kleinflächiger Verlust von Biotopen, Verlust bzw. Einschränkung der Bodenfunktionen, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes und von Landschaftsbildelementen aufgrund der Cross-Bonding-Muffenbauwerke, Schutzrohrleitungen und temporären Spundwandkästen

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Einflüsse der Temperatur, des elektrischen und magnetischen Feldes auf den Boden bzw. Bodenwasserhaushalt und die Flora und Fauna
- Scheuchwirkungen der Tiere aufgrund der Kontroll- und Wartungsarbeiten (z. T. identisch mit den baubedingten Wirkfaktoren)

2.2.2.2.4.1.2 *Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen*

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot zielt also nicht auf die Vermeidung des Eingriffs, sondern der mit ihm verbundenen nachteiligen Folgen ab (vgl. BVerwG NVwZ 1997, 914; NVwZ-RR 2015, 15, 17). In Betracht kommt nicht nur schlichtes Unterlassen bestimmter Maßnahmen; auch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen kann zur Schadensvermeidung geboten sein (BVerwG NVwZ-RR 2015, 15, 17). Seine Grenze findet das Vermeidungsgebot in der Zumutbarkeit, also im Übermaßverbot. Die dem Verursacher auferlegten Maßnahmen müssen daher geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die Vorhabenträgerin hat im Maßnahmeplan (Kapitel 6 des LBP sowie Ziffer 2.5 ff. und 2.28 Ergänzungsunterlagen) und in den Maßnahmeblättern (Kapitel 8 des LBP sowie Ziffer 2.18 ff. und 2.28.9 Ergänzungsunterlagen) eine Reihe von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 19.02.2015 für ihren Zuständigkeitsbereich angemerkt, dass die eingereichten Unterlagen nicht in vollem Umfang ihren Forderungen im Rahmen der ersten Stellungnahme und des Erörterungstermins entsprechen. Zu den Maßnahmeblättern stellt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald fest, dass die gewählten Formulierungen zum Teil keine zeitlichen Vorgaben aufweisen bzw. Absichtserklärungen der Vorhabenträgerin darstellen. Die untere Natur-

schutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat daher eine Reihe von Nebenbestimmungen mit konkreten Vorgaben zu Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Das StALU Vorpommern hat in seiner Stellungnahme vom 20.02.2015 ebenfalls mehrere Maßnahmeblätter durch Formulierung ergänzender Nebenbestimmungen konkretisiert. Die Ergänzungen der Naturschutzbehörden wurden in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.2.1 berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen sind insoweit erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung des Vermeidungsgebots sicherzustellen. Sie gehen den Aussagen der Vorhabenträgerin im Maßnahmeplan und in den Maßnahmeblättern vor.

Die Planung entspricht unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.2.1 verbindlich angeordneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot. Es wurden alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt, die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren.

2.2.2.2.4.1.3 *Ausgleich und Ersatz*

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, sie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

2.2.2.2.4.1.4 *Ermittlung des Kompensationsumfangs*

Unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen, die der Kompensation (Ausgleich bzw. Ersatz) bedürfen. Es handelt sich im Wesentlichen um Eingriffe in folgenden Bereichen:

- Gehölze (Fällung von 16 Bäumen entlang der Trasse)
- Offenlandbiotope im Bereich der Böschungen, Baugruben und Baugrubenumfahrungen
- Offenlandbiotope der temporären Bauflächen (Arbeitsfläche zwischen Böschung und Bauzaun, Baugrube und Baustraße G)
- Offenlandbiotope im Bereich des Wartungswegs und der Schaltkasten/Schachtabdeckung
- Oberflächengewässer/Gräben im Bereich des Wartungswegs inklusive der Böschungen
- marine Biotope im Bereich Anlandungsbohrung / Spundwandkästen 400 m seewärts der Küstenlinie

Als landesweit gültige Vorgabe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs dienen die Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des LUNG von 1999 (HzE) und der Baumschutzkompensationserlass M-V von 2007 (BKEr).

In Anwendung des BKEr ergibt sich folgender Kompensationsbedarf für die Gehölzverluste:

Der Verlust von insgesamt 16 Bäumen ist gemäß Nr. 3.1.2 i.V.m. Anlage 1 BKEr in Abhängigkeit vom Stammumfang des beseitigten Baums im Ver-

hältnis von 1:1 bzw. 1:2 zu kompensieren. Der Kompensationsberechnung in Kap. 7.1 des LBP entsprechend ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 23 Bäumen. Dabei besteht gemäß Nr. 3.1.6 BKErl eine Pflicht zur Pflanzung nur im Verhältnis 1:1. Für den darüber hinausgehenden Kompensationsumfang (hier: 7 Bäume) hat die Vorhabenträgerin ein Wahlrecht zwischen Kompensation durch Anpflanzung oder durch Ausgleichszahlung.

Für alle übrigen Eingriffe (Offenlandbiotope, Oberflächengewässer, marine Biotope) ist die HzE anzuwenden. Die HzE bestimmen die gesamte Kompensation eines Eingriffs maßgeblich über die Kompensation der Biotopbeeinträchtigung. Sofern nicht Funktionen mit besonderer Bedeutung dem Kompensationserfordernis unterliegen, können alle anderen Kompensationserfordernisse multifunktional im Rahmen der Kompensation der Biotopbeeinträchtigung berücksichtigt werden. Die Festlegung des Kompensationserfordernisses (KE) für die unterschiedlichen Biotoptypen variiert gemäß den HzE dem Wert und der Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen entsprechend:

Code ¹	Biotoptyp	KE	Begründung
GIM	Intensivgrünland	2,5	geringes bis mittleres KE aufgrund hoher Nutzungsintensität
GFD, GMF, GMW	Sonstiges Feuchtgrünland, Frischwiese, Frischweide	6,5	mittleres bis hohes KE, da relativ vielfältige Habitat- und Trittsteinfunktion für viele Arten, aber relativ gut regenerierbar, nicht übermäßig selten
TBB	Borstgrasrasen	9	hohes bis sehr hohes KE, da sehr selten, hoher Artenreichtum, aber relativ gut regenerierbar
TMD	Ruderalisierter Sandmagerrasen	3,5	mittleres KE, da der ursprünglich wertvolle Sandmagerrasen nur eine schlechte Ausprägung besitzt
KGO/VGR	oligohaline Salzwiesen / Großseggenried	9	hohes bis sehr hohes KE, da sehr schlecht regenerierbar
FG/KSS	Gräben/ Strandsee,-tümpel	3,5	mittleres KE aufgrund Habitat- und Trittsteinfunktion, dabei aber relativ guter Regenerierbarkeit

¹ Die verwendeten Biotoptypen-Codes beruhen auf der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Für die marinen Biotope wird einheitlich ein Kompensationserfordernis von 8 festgelegt, das einerseits deren Seltenheit und die geringe Regenerationsfähigkeit der abiotischen Faktoren (Integrität der natürlich gewachsenen Strukturen), andererseits aber den relativ geringen Artenreichtum und die gute Regenerationsfähigkeit hinsichtlich Biomasse und Artenanzahl widerspiegelt.

Die Berechnung der Kompensationsflächenäquivalente erfolgt in Abhängigkeit der unterschiedlichen Intensität der Eingriffswirkungen in den verschiedenen Bereichen durch den Ansatz entsprechender Wirkungsfaktoren:

Böschung, Baugruben und Baugrubenumfahrungen:

Biotoptyp- gruppe	Biotoptyp (Code)	Fläche (ha)	KE	WF	KFÄ (ha)
Grünland	GFD	0,12	6,5	0,5	0,38
Grünland	GIM	1,04	2,5	0,5	1,3
Grünland	GMF	0,38	6,5	0,5	1,25
Grünland	GMW	1	6,5	0,5	3,24
Küstenbio- tope	VGR/KGO	0,01	9	0,5	0,05
Trockenbio- tope	TBB	0,66	9	0,5	2,96
Trockenbio- tope	TMD	0,003	3,5	0,5	0,01
Gesamt:					9,19 ha

Der Wirkungsfaktor (WF) wird mit 0,5 festgesetzt, da sich nach dem Eingriff wieder Grünlandstrukturen entwickeln werden und die betreffenden Bereiche den dort weidenden Rindern zugänglich sind, sodass das Einsetzen einer Sukzession ausgeschlossen werden kann. Nach der Auffüllung der Baugrubenbereiche ist davon auszugehen, dass sich die dort etablierende Vegetation hin zu Pflanzengesellschaften trockenerer Standorte entwickelt. Gerade für Borstgrasrasen und ruderalen Sandmagerrasen, aber auch für Frischwiesen und -weiden können die trockeneren Standortbedingungen zu einer Aufwertung im Vergleich zu den Ausgangsgegebenheiten führen. Versiegelungseffekte sind nicht zu erwarten, da diese Anlagenbestandteile aus nicht bindigem Bodenmaterial errichtet werden.

Temporäre Bauflächen (Arbeitsfläche zwischen Böschung und Bauzaun, Baugrube und Baustraße G):

Biotoptyp- gruppe	Biotoptyp (Code)	Fläche (ha)	KE	WF	KFÄ (ha)
Grünland	GFD	0,1	6,5	0,4	0,19
Grünland	GIM	0,26	2,5	0,4	0,19
Grünland	GMF	0,16	6,5	0,4	0,3
Grünland	GMW	0,42	6,5	0,4	0,82

Küstenbio- top	VGR/KGO	0,02	9	0,4	0,05
Trockenbio- tope	TBB	0,32	9	0,3	0,85
Trockenbio- tope	TMS	0,69	7	0,3	1,44
				Gesamt:	3,84 ha

Es werden sich in diesen Bereichen frühzeitig Offenlandstrukturen früher Sukzessionsstadien (Pioniervegetation) bilden. Für die Bereiche der Arbeitsfläche kann eine Regeneration Anfang 2019 (Jahr 5 nach Beginn des Eingriffs) nach Beendigung der Bautätigkeiten erfolgen. Da die zu regenerierenden Flächen direkt an weitläufige Grünlandflächen angrenzen, kann mit einer schnellen Vegetationsetablierung aus den angrenzenden Flächen gerechnet werden. Aufgrund des Nebeneinanders verschiedener Sukzessionsstadien und dem Potenzial zu vollständigen Regeneration gleichwertiger Biotopstrukturen (in Bezug zum Ausgangszustand), wird der Wirkungsfaktor (WF) mit 0,4 festgesetzt.

Für die Borstgrasrasen im Bereich der Arbeitsfläche wird ein Wirkungsfaktor von 0,3 angesetzt, da durch die Schaffung offener vegetationsfreier Rohböden für diesen Biotoptyp von einer Aufwertung nach Abschluss der Bauarbeiten ausgegangen werden kann.

Gleiches gilt für den Biotoptyp Sandmagerrasen im Bereich der Baugrube und Baustraße G. Sandmagerrasen sind auf eine regelmäßige Störungsdynamik angewiesen, die sich positiv auf die Artenzusammensetzung und -abundanz auswirkt. Daher ist eine Aufwertung der betroffenen Bereiche nach Beendigung des Eingriffs zu erwarten. Da die in Anspruch genommenen Flächen im zweiten Jahr des Eingriffs wieder vollständig zurückgebaut werden, kann sich bereits zeitnah wieder eine gleich- oder höherwertige Vegetation etablieren.

Wartungsweg, Schaltkasten/Schachtabdeckung:

Biotoptyp- gruppe	Biotoptyp (Code)	Fläche (ha)	KE zzgl. Versiege- lungs- faktor	WF	KFÄ
Grünland	GFD	0,09	6,5 + 0,3	1	0,65
Grünland	GIM	0,22	2,5 + 0,3	1	0,62
Grünland	GMF	0,13	6,5 + 0,3	1	0,88
Grünland	GMW	0,45	6,5 + 0,3	1	3,06
Trockenbio- tope	TBB	0,31	9 + 0,3	1	2,10
Trockenbio- tope	TMD	0,001	3,5 + 0,3	1	0,004
				Gesamt:	7,31 ha

Aufgrund der dauerhaften, anlagebedingten Beeinträchtigung ist ein Wirkungsfaktor von 1 anzusetzen.

Wartungsweg inklusive Böschung (Oberflächengewässer/Gräben):

Biotoptyp- gruppe	Biotoptyp (Code)	Fläche (ha)	KE zzgl. Versiege- lungs- faktor	WF	KFÄ (ha)
Gewässer/ Gräben	FG/KSS	0,03	3,5 + 0,2	1	0,12
Gesamt:					0,12 ha

Aufgrund der dauerhaften, anlagebedingten Beeinträchtigung ist ein Wirkungsfaktor von 1 anzusetzen.

Marine Biotope

Das Kompensationserfordernis gemäß HzE wird für alle betroffenen Meeresbiotoptypen mit 8 eingestuft. Die Bauvorbereitung zur Realisierung der Leerrohranlage per HDD-Bohrung umfasst die Herstellung von seeseitigen Spundwandkästen etwa 400 Meter seewärts der Küstenlinie mit einer Länge von ca. 35 m und einer Breite von 3 Metern für jedes Kabel. Es ist zu unterscheiden zwischen den anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Spundwände und den baubedingten Beeinträchtigungen durch Sedimentation aufgrund der beim Einvibrieren und Entfernen der Spundwände entstehenden Aufwirbelungen.

Für die anlagebedingten Wirkungen durch die Setzung von Spundwänden ist nur von einer graduellen Beeinträchtigung auszugehen, da die Spundwände nach vier Jahren entfernt und innerhalb weiterer zwei Jahre von einer vollständigen Regeneration ausgegangen werden kann. Entsprechend wird ein Wirkungsfaktor von $6/25 = 0,24$ angesetzt, der aus einer Inbezugsetzung der insgesamt sechs Jahre Regenerationszeit zu einem allgemeinen Bezugszeitraum für die Biotopentwicklung von 25 Jahren resultiert.

Kabel- anzahl	Fläche (m²)	KE	WF Spund- wände	KFÄ (m²)
6	100	8	0,24	1.152

Für die Sedimentation ist von einem beeinträchtigten Seitenstreifen von jeweils zwei Metern jenseits der Spundwände auszugehen. Daraus ergibt sich eine beeinträchtigte Fläche von insgesamt 158 m² im direkten Umfeld der Spundwandkästen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch die Sedimentation ist bereits nach einem Jahr von einer vollständigen Regeneration auszugehen, so dass ein Wirkungsfaktor von $1/25 = 0,04$ angesetzt wird. Da jeweils beim Einvibrieren und Entfernen Sediment aufgewirbelt wird, entstehen die KFÄ zweimal.

Kabel- anzahl	Fläche (m²)	KE	WF Sedi- mentation	n	KFÄ (m²)
--------------------------	-----------------------------------	-----------	-------------------------------	----------	--------------------------------

6	158	8	0,04	2	606,7
---	-----	---	------	---	--------------

Für die temporären Auswirkungen durch die Anlage der Spundwände und die Sedimentation ergibt sich somit insgesamt ein Kompensationsflächenäquivalent von $1.152 \text{ m}^2 + 606,7 \text{ m}^2 = \mathbf{1.758,7 \text{ m}^2}$.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien und Amphibien durch Baugrunduntersuchungen 2012

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für das vorliegende Vorhaben im Jahr 2012 wurden durch die damals zuständige Behörde, das LUNG MV, Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes von Reptilienhabitaten ausgewiesen.

Im Zuge der Planungen zum Vorhaben war es unabdingbar, im Februar/März 2012 im Umfeld und auf der Graudüne geotechnische Erkundungen zum Baugrund durchzuführen. Dies war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See und den sich daraus ergebenden Terminketten nicht außerhalb der Ruhezeit der Amphibien/Reptilien möglich. Daher wurde von Seiten der Vorhabenträgerin eine Naturschutzgenehmigung nach § 40 NatSchAG M-V beantragt. Das LUNG gab diesem Antrag unter folgender Maßgabe statt: „Die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation einzelner Tötungen im Zuge der Baugrunduntersuchung sind im Rahmen der Kompensationsplanung für die Errichtung der Anbindung additiv zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen“. Da durch die Baugrunduntersuchungen potenziell in Winterquartierstätten eingegriffen wurde, sind solche zur Kompensation zu schaffen.

Insgesamt ergibt sich demnach ein Kompensationsbedarf von 20,46 ha KFÄ für die terrestrischen Biotope, 23 Baumpflanzungen für die Gehölzverluste, ca. 0,18 ha KFÄ für die Eingriffe in marine Biotope sowie für potenzielle Eingriffe in Winterquartierstätten von Amphibien und Reptilien im Zuge der Baugrunduntersuchungen 2012.

Der bezifferte Kompensationsumfang steht unter dem Vorbehalt der Nachbilanzierung (siehe Nebenbestimmungen Ziffer 1.4.2.3 lit. f) und Ziffer 1.4.2.5).

2.2.2.2.4.1.5 *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Dabei muss der Ausgleich zwar nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs vorgenommen werden, aber in einem räumlichen Zusammenhang, der die Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingt gestörten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden (BVerwG NVwZ 1999, 532, 533; NVwZ 2004, 1486, 1498).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Anders als bei Ausgleichsmaßnahmen genügt die Herstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger - statt gleichartiger - Weise. In räumlicher Hinsicht

genügt es, wenn eine naturräumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und dem Vollzug der Ersatzmaßnahme besteht (BVerwG NVwZ 1999, 532, 533), die Ersatzmaßnahme also in dem betroffenen Naturraum durchgeführt wird.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum für Kompensationsmaßnahmen im Wege der Planfeststellung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung voraussetzt, dass die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen (BVerwG, NVwZ 2010, 66 Rn. 27). Die Schwere der Beeinträchtigung muss vor dem Hintergrund des Gewichts der sie rechtfertigenden Gründe zumutbar sein. In Anbetracht der Vorbelastungen im Vorhabengebiet wird der Eingriff in Natur und Landschaft von der Planfeststellungsbehörde hier nicht als derart gravierend beurteilt, dass Flächen für eine Realkompensation notfalls im Wege der Enteignung beschafft werden könnten. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde würde das Interesse an einer Realkompensation nicht das Interesse der Grundstückseigentümer bzw. der Landwirte an einer Nutzung ihrer Grundstücke überwiegen. Die mit der Enteignung verbundenen nachteiligen Folgen stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg.

Der LBP und die Ergänzungsunterlagen sehen unter Berücksichtigung dieser Vorgaben folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

Ausgleichsmaßnahmen:

- A1: Sukzessionsfläche zum Ausgleich der Inanspruchnahme von Maßnahmeflächen anderer Vorhaben (ca. 200 m²)
- Rekultivierung/Renaturierung des Baufeldes: Wiederherstellung naturnaher Vegetationsbestände durch Überlassen der Sukzession nach Abschluss der Bauarbeiten, Wiederverfüllung der Baugruben und Rückbau der nicht als Wartungsweg benötigten Baustraßen (Teil der Maßnahme V6(A))

Weitere geeignete Ausgleichsmaßnahmen stehen nach den Recherchen der Vorhabenträgerin nicht zur Verfügung.

Ersatzmaßnahmen:

Offenland und terrestrische Oberflächengewässer

Vorrangig plant die Vorhabenträgerin die Umsetzung folgender Kompensationsmaßnahme:

- Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.2.2 / Maßnahmeblatt K1: Kompensation für die Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen und Oberflächengewässern durch anteilige Anrechnung der geplanten Ökokontomaßnahme „Insel Görmitz“

Die im Nordosten von Mecklenburg-Vorpommern, im inneren Boddengewässer gelegene Insel Görmitz soll im Rahmen der geplanten Ökomaßnahme durch ein gezieltes Pflegemanagement in einen höherwertigen ökologischen Zustand zurückgeführt werden. Die momentan größtenteils durch Verbrachen gestörten Zielbiotope stellen hierbei die Obergruppen K (Küstenbiotope), G (Grünland und Grünlandbrachen) sowie R (Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen) dar.

Maßnahmen, die darauf abzielen, artenreiche Grünlandflächen wiederherzustellen, müssen je nach Standort, Ausgangssituation und gewünschtem Zielbiotop gezielt abgestimmt werden. So sieht das Konzept auf der „Insel Görmitz“ verschiedene extensive Bewirtschaftungsregimes vor, wobei auf einer Fläche von ca. 50 ha eine Umtriebsbeweidung mit Rinderbesatz eingeführt und ca. 36 ha als Extensivwiesen genutzt werden sollen. Die Beweidung wird auf den momentan als Biototyp Salzbeeinflusstes Röhricht (KVR) bzw. Gestörte Salzwiese (KGD) stattfinden, um die dort dominanten Schilfbestände zurückzudrängen und weniger konkurrenzkräftige bzw. niedrigwüchsige Pflanzenarten zu fördern.

Des Weiteren entstehen durch die unterschiedliche Dauer der Beweidung auf den jeweiligen Koppeln unterschiedliche Nutzungsintensitäten bzw. -zeiten, die zum einen die Diversität von Pflanzenarten fördern und zudem günstige Standortbedingungen für viele Tiere, wie z. B. bodenbrütende Vogelarten, bieten. Auch das geplante extensive Mahdregime auf den höher gelegenen Grünlandflächen soll durch ein Zurückdrängen von Quecke und Knauelgras den Artenreichtum fördern. Die angestrebte Rekultivierung der Grünlandflächen auf der „Insel Görmitz“ ist somit geeignet, den Verlust von Kompensationsflächenäquivalenten in Höhe von 204.600 m² KFÄ auszugleichen. Der oben unter Ziffer 2.2.2.2.4.14 ermittelte Kompensationsbedarf kann insoweit durch die geplante Ökokontomaßnahme vollständig abgedeckt werden.

Eine Anrechnung der Ökokontomaßnahme nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG, § 12 Abs. 7 NatSchAG M-V i.V.m. § 9 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V als Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben kommt damit grundsätzlich in Betracht. Der Zustimmungsbescheid für die Ökokontomaßnahme wurde laut zuständiger unterer Naturschutzbehörde Ende Februar 2015 erteilt. Die Anrechnung der Ökokontomaßnahme setzt allerdings ferner die Durchführung und anschließende Anerkennung der Ökokontomaßnahme sowie die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme voraus (vgl. § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Ökokonto M-V). Mit der Umsetzung der Maßnahme ist nach Mitteilung der Vorhabenträgerin im Juni 2015 zu rechnen. Des Weiteren befindet sich die Vorhabenträgerin bereits in Verhandlungen mit dem Maßnahmenträger über die Reservierung der Maßnahme. Der Vertrag soll aber erst nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses für den Planungsabschnitt Seetrasse abgeschlossen werden, da die Ökokontomaßnahme ganz überwiegend der Kompensation der Eingriffe auf der Seetrasse dienen soll. Im Hinblick darauf ist damit zu rechnen, dass die Voraussetzungen für die Anrechnung der Ökokontomaßnahme spätestens bis zum 15.09.2015 erfüllt sind.

Für den Fall, dass wider Erwarten die Ökokontomaßnahme nicht bis zum 15.09.2015 anerkannt oder aus sonstigen Gründen nicht verfügbar sein sollte, sind hilfsweise die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

- Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.2.3 / Maßnahmeblatt K1a: Kompensation der Beeinträchtigung terrestrischer Biotope durch gezieltes Pflegemanagement von Offenlandflächen in den Gemarkungen Peenemünde und Freest

Im Fall der Nichtrealisierbarkeit des Ökokontos „Insel Görmitz“ sind die von der Vorhabenträgerin benannten Flächen in der Gemeinde Peenemünde (Grünlandfläche) sowie bei Freest (ehemaliger Trockenrasen) für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet, die den Verlust der Offenlandbiotope im Eingriffsbereich kompensieren.

Das Maßnahmenpaket verteilt sich auf die Kompensationsfläche Peenemünde mit einer Maßnahmenfläche von 5,8 ha, einer konkretisierten maßnahmebezogenen Kompensationswertzahl von 2 und einem Kompensationsflächenäquivalent von 11,6 ha sowie die Kompensationsfläche Freest mit einer Maßnahmenfläche von 6,0 ha, einer konkretisierten maßnahmebezogenen Kompensationswertzahl von 2 und einem Kompensationsflächenäquivalent von 9,0 ha. In der Summe ergeben sich bei Realisierung des Maßnahmenbündels ein Kompensationsflächenäquivalent von 20,6 ha und somit eine leichte Überkompensation im Verhältnis zum Eingriffsumfang (20,46 ha KFÄ).

Auch bei diesen alternativen Kompensationsmaßnahmen ist allerdings die Umsetzbarkeit innerhalb angemessener Frist noch nicht absehbar. Das ist jedoch Voraussetzung für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahme (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG; Mühlbauer in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel (Hrsg.), Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 15 BNatSchG Rn. 14). Im Hinblick auf die verbleibende Unsicherheit wurde vorsorglich die naturschutzfachliche Abwägung durchgeführt (siehe unten Ziffer 2.2.2.2.4.1.6) und eine Ersatzzahlung angeordnet (siehe unten Ziffer 2.2.2.2.4.1.7).

Marine Biotope

Es besteht ein Kompensationsbedarf in Höhe von 1758,7 m², der durch einen entsprechenden Anteil an der Kompensationsmaßnahme "Dammöffnung Görmitz" abgedeckt werden soll.

Die in den Ergänzungsunterlagen unter Ziffer 2.28.7 (S. 53 ff.) und im Maßnahmeblatt „Görmitz“ näher beschriebene Ersatzmaßnahme zielt u.a. auf eine Wiederherstellung natürlicher Strömungsverhältnisse in marinen Lebensräumen ab und erscheint daher besonders geeignet, die Restbeeinträchtigungen durch den vorliegenden Eingriff in marine Biotope zu kompensieren. Das StALU Vorpommern als zuständige Fachbehörde für Naturschutz hat in seiner Stellungnahme vom 20.02.2015 die Eignung als Ersatzmaßnahme bestätigt. Die Maßnahme hat ein Kompensationsflächenäquivalent von insgesamt 142 ha, von denen 1.758,7 m² KFÄ die Beeinträchtigungen im vorliegenden Verfahren abdecken.

Die von der Vorhabenträgerin für die Kompensation in Eigenregie vorgesehenen Flächen sind allerdings bereits Gegenstand einer geplanten Ökokontomaßnahme. Das StALU Vorpommern hat der Maßnahme mit Bescheid vom 07.11.2013 in einem Umfang von 142 ha KFÄ gem. § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V zugestimmt. Die Ökokontomaßnahme ist zur Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung mariner Biotope geeignet und kann daher nach Anerkennung der Ökokontomaßnahme gem. § 16 Abs. 1, Abs. 2

BNatSchG, § 12 Abs. 7 NatSchAG M-V i.V.m. § 9 ÖkoKtoVO M-V als Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben angerechnet werden. Die für den Rückbau des Damms zur Insel Görmitz erforderliche Naturschutzgenehmigung ist durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald erteilt worden. Der Maßnahmenträger hat den Baubeginn zum 02.02.2015 bereits angezeigt. Insofern erscheint auch ein zeitnahe Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten grundsätzlich möglich.

Daher kommt entsprechend der Stellungnahme des StALU Vorpommern vom 20.02.2015 alternativ zu der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Kompensation in Eigenregie eine anteilige Anrechnung der geplanten Ökotoomaßnahme „Dammöffnung Görmitz“ in Betracht.

Gehölzverluste:

Auch nach intensiven Bemühungen und Rücksprachen mit den zuständigen Behörden und Gemeinden konnte die Vorhabenträgerin keine verfügbaren geeigneten Pflanzstandorte für die 16 zu pflanzenden Bäume ermitteln. Als geeignet sind nur entsprechende Standorte in funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsraum bzw. im betroffenen Naturraum anzusehen, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind (vgl. BVerwG NVwZ 1999, 532, 533; NVwZ 2009, 521 Rn. 20). Solche sind hier nicht gegeben. Das hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in ihrer Stellungnahme vom 19.02.2015 bestätigt.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien und Amphibien durch Baugrunduntersuchungen 2012:

Zur Kompensation des potenziellen Eingriffs in die Winterruhestätte von Reptilien und Amphibien im Zuge der Baugrunduntersuchungen 2012 ist die Anlage von drei Lesesteinhaufen mit einer Grundfläche von etwa 3 m x 1,5 m sowie zwei Überwinterungshügeln nördlich der Baugrube A vorgesehen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.2.7 / Maßnahmeblatt K(A)3).

2.2.2.2.4.1.6 *Naturschutzfachliche Abwägung*

Lassen sich die nachteiligen Folgen eines Vorhabens für Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht bzw. nicht in vollem Umfang beheben, hat die Planfeststellungsbehörde in einer spezifisch naturschutzrechtlichen Abwägung darüber zu entscheiden, ob das Vorhaben wegen überwiegender anderer Belange gleichwohl zuzulassen ist (§ 15 Abs. 5 BNatSchG; vgl. BVerwG NVwZ 2004, 1486, 1496).

Im Hinblick auf die Gehölzverluste legte die Vorhabenträgerin dar, dass keine geeigneten Pflanzstandorte für Ersatzpflanzungen ermittelt werden konnten. Dies entspricht gemäß Ziffer 3.1.7 des Baumschutzkompensationserlasses der notwendigen Voraussetzung für die Festsetzung einer Ausgleichszahlung an Stelle der Anpflanzung. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat die Festlegung einer Ausgleichszahlung in ihrer Stellungnahme vom 19.02.2015 bestätigt.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Offenlandbiotopen und Oberflächengewässern kann eine vollständige Kompensation der nachteiligen Folgen des Vorhabens für Natur und Landschaft durch die Maßnahme „Ökoto Insel Görmitz“ bzw. hilfsweise durch das Maßnahmenbündel auf Flächen in den Gemarkungen Peenemünde und Freest erreicht werden. Hinsichtlich

der Beeinträchtigung mariner Biotope kann die Kompensation durch die Maßnahme „Dammöffnung Görnitz“ entweder durch die Vorhabenträgerin selbst oder alternativ durch den Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten vom geplanten Ökokonto „Dammöffnung Görnitz“ erreicht werden. Allerdings ist die Realisierbarkeit dieser Maßnahmen noch nicht gesichert.

Im Hinblick auf die nicht kompensierbaren Gehölzverluste und vorsorglich auch für den Fall, dass die Kompensationsmaßnahmen für die weiteren Beeinträchtigungen nicht innerhalb angemessener Frist (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG) realisierbar sein sollten, kommt die Planfeststellungsbehörde nach sorgfältiger Abwägung der Belange des Vorhabens mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Bau der Leitungen überwiegt. Das Vorhaben dient dem öffentlichen Interesse, weil es im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll, beiträgt. Es trägt damit auch zur Umsetzung des EEG bei, da es der vollständigen Aufnahme und Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energien dient. CO₂-frei produzierte Energie stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar und dient somit dem Gemeinwohl auf globaler Ebene. Ausweislich der obigen Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Ziffer 2.2.2.1) besteht ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf zur Umsetzung des vorliegenden Vorhabens, um die nach dem O-NEP 2013 vorgesehene Netzanbindungen von Windenergieanlagen auf See zeitgerecht zu verwirklichen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Offshore-Netzanbindungsleitungen zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien überwiegt hier die verbleibende, nicht kompensierbare Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds.

2.2.2.2.4.1.7 *Ersatzzahlung*

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Maßgeblich für die Bemessung der Ersatzzahlung sind hierbei die in diesem Beschluss jeweils vorrangig angeordneten Ersatzmaßnahmen.

Für die nicht durchführbare Gehölzkompensation ist gemäß BKErl aufgrund der nicht realisierbaren Pflanzpflicht eine Ausgleichszahlung zu leisten. Gem. Ziffer 3.1.7 BKErl entspricht die Höhe der Ausgleichszahlung den Beschaffungskosten für die ansonsten durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 Prozent des Nettoerwerbspreises. Die Gehölzpreise werden bei den im Bund Deutscher Baumschulen organisierten Baumschulen (BDB) ermittelt. Zur Ermittlung eines Einheitspreises wurden regionale Ausschreibungen aus den letzten fünf Jahren von ansässigen Firmen herangezogen, die mehr Praxisnähe zeigen als die vorgegebenen Katalogpreise. Zugrunde gelegt wurden die Einkaufspreise neun verschiedener Baumarten aus 13 Ausschreibungen, aus denen sich ein Nettopreis von EUR 117,70 ergibt. Zuzüglich der Pflanzkostenpauschale von 30 % (EUR 35,31) und der Mehrwertsteuer von 10 %

(EUR 29,07) liegt die Kosten für die Pflanzung eines Laubgehölzes mit einem Stammumfang von 16-18 cm bei EUR 182,08. Im Vergleich zu dieser Berechnung wurden Bruttodurchschnittswerte aus den Katalogpreisen vom BDB, (vier Baumschulen) wie im Erlass gefordert und von drei einheimischen Anbietern ermittelt. Zu Grunde gelegt wurde der Bruttopreis bei Abnahme ab 10 Gehölze inklusive 7 % Mehrwertsteuer (Wareneinkauf ohne Pflanzung). Dabei ergab sich ein Bruttopreis von EUR 318,54 (errechnet aus dem Preis 12 verschiedener Baumarten) bzw. EUR 304,25 (mittlerer Preis von neun Baumarten). Bei einer Gegenüberstellung der drei ermittelten Beträge zur Ausgleichszahlung wird der Betrag von EUR 182,08 als angemessen angesehen und gleichzeitig ist diese Summe auch für die Umsetzung späterer Pflanzungen und deren Pflege notwendig. Daher ist eine Ausgleich in Höhe von $23 \times \text{EUR } 182,08 = \text{EUR } 4.187,84$ im Rahmen der Gehölzkompensation zu zahlen.

Vorsorglich für den Fall und in dem Umfang, in dem die Realisierung der in Ziffer 1.4.2.2.2 und 1.4.2.2.3 angeordneten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen und Oberflächengewässern und/oder die Realisierung der in Ziffer 1.4.2.2.4 angeordneten Maßnahmen zur Kompensation der marinen Biotope nachweisbar rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, wird auch insoweit eine Ersatzzahlung dem Grunde nach angeordnet. Die Festsetzung der Ersatzzahlung bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

2.2.2.2.4.2 Biotop- und Geotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope bzw. Geotope führen können, verboten. Nach den Antragsunterlagen und den Ausführungen im LBP sowie in den Ergänzungsunterlagen kommen folgende nach § 30 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 BNatSchG bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope im näheren Umfeld des Vorhabens vor:

Biotoptyp	Regeneration möglich?		
	ja [m ²]	bedingt [m ²]	nein [m ²]
VGR/KGO: Großseggenried/Oligohaline Salzwiese	201,2	122	0
TBB: Borstgrasrasen	3155	6.580,5	3087,6
TMS: Sandmagerrasen	6.868,1	0	0
TMD: Ruderalisierter Sandmagerrasen	0	31,4	9,9
FG/KSS: Graben/Strandsee, -tümpel, salzhaltiges Kleingewässer	0	0	319,7
Marine Biotope (NIF: Meeresboden mit Fein- bis Mittelsanden der inneren Küstengewässer; NIZ: Seegraswiese der inneren Küstengewässer; NIU: Brackwas-	948	600	0

sertauchflur der inneren Küstengewässer)			
Gesamt	11.172,3	7.333,9	3.417,2

Die Planfeststellungsbehörde hat die Betroffenheit der Biotope anhand der Planunterlagen nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Biotope des Typcodes TMS (Sandmagerrasen) durch das Vorhaben weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden, da die entsprechenden Flächen lediglich für ein Jahr in Anspruch genommen werden und bereits ab Beginn der folgenden Vegetationsperiode eine Regeneration einsetzen kann.

Für alle übrigen gesetzlich geschützten Biotope kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Es bedarf daher insoweit einer Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V) bzw. einer Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG).

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Unter dieser Voraussetzung kann auch nach § 20 Abs. 2 Alt. 1 NatSchAG M-V auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden. Der Begriff des Ausgleichs dabei ist im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen (BT-Drs. 16/122 274, S. 63). Erforderlich ist daher die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt (Gellermann in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, § 30 BNatSchG Rn. 20). Im vorliegenden Fall ist ein Ausgleich nicht möglich. Daher kommt eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 20 Abs. 2 Alt. 1 NatSchAG M-V nicht in Betracht.

Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, kann die Behörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 20 Abs. 2 Alt. 2 NatSchAG M-V gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Von dieser Möglichkeit macht die Planfeststellungsbehörde hier Gebrauch. Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der gebotenen Abwägung zwischen den betroffenen Belangen des Biotopschutzes und den für das Vorhaben sprechenden Gründen des öffentlichen Interesses zu dem Ergebnis, dass die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen. Das Vorhaben dient dem öffentlichen Interesse, weil es im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll, beiträgt. Es trägt damit auch zur Umsetzung des EEG bei, da es der vollständigen Aufnahme und Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energien dient. CO₂-frei produzierte Energie stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar und dient somit dem Gemeinwohl auf globaler Ebene. Die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen dabei auch die Belange des Biotopschutzes.

Ergänzend ist zu beachten, dass, soweit es sich bei den Biotopen oder Geotopen um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder um nach § 21 Abs. 1 NatSchAG M-V ausgewählte oder festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete handelt, eine Ausnahme nach § 20 Abs. 2 Alt. 2 NatSchAG M-V nur zulässig ist, wenn auch die Anforderungen von § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG er-

füllt sind. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt (siehe dazu sogleich unter Ziffer 2.2.2.2.4.3).

Bei Ausnahmen nach § 20 Abs. 2 Alt. 2 NatSchAG M-V, die, wie hier aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung (§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotop sind daher zu kompensieren. Dem wird unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen entsprochen.

2.2.2.2.4.3 *Natura 2000-Gebiete*

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung ergibt, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele droht (vgl. BVerwG NVwZ 2007, 1054 Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, EuZW 2004, 730 Rn. 49). Grundsätzlich ist daher jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (BVerwG a.a.O.). Ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss (vgl. BVerwG a.a.O. 43).

Durch die festgestellte Landtrasse sind folgende gemeldete Natura 2000-Gebiete betroffen:

- FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)
- EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)

Die Vorhabenträgerin hat die genannten Natura 2000-Gebiete einer naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit unterzogen. Im Ergebnis lässt sich unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen sicher ausschließen, dass das festgestellte Projekt - auch im Zusammenwirken mit den weiteren zu berücksichtigenden Projekten - zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets führt. Der Erteilung einer Ausnahme bedarf es nicht.

2.2.2.2.4.3.1 *FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)*

Das FFH-Gebiet wird auf einer Länge von ca. 1,5 km von den planfestgestellten Leitungen gequert; davon entfallen etwa 400 m auf den seeseitigen Teil des FFH-Gebiets, der durch die Leerrohranlage und die Anlage der Spundwandkästen berührt wird. Als Wirkfaktoren sind vor allem die erforderliche Flächeninanspruchnahme, Veränderungen der Habitatstruktur, eine Veränderung abiotischer Standortfaktoren, sowie stoffliche und nichtstoffliche Einwirkungen bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat für das FFH-Gebiet eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 10.1) mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Im Nachgang zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie der Erörterung hat die Vorhabenträgerin ihre Ausführungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in den Ergänzungsunterlagen vom 06.02.2015 ergänzt.

Auf Grundlage der in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einschließlich der Ergänzungsunterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde - in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie des StALU Vorpommern vom 19.02.2015 bzw. 20.02.2015 - zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Vorbehalte sicher ausgeschlossen werden kann. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bedarf es nicht.

Soweit ein Natura 2000-Gebiet zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt wird, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Prüfung der Verträglichkeit vorrangig aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele festgelegt wurden (vgl. BVerwG NVwZ 2014, 1008). Hier wurden Teile des FFH-Gebiets als Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ bzw. als Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ sowie als Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG unter Benennung konkreter Schutz- und Erhaltungsziele unter Schutz gestellt. Damit ergibt sich der für die Prüfung maßgebliche Schutzzweck in ihrem Geltungsbereich aus den Schutzgebietsverordnungen.

Soweit das FFH-Gebiet noch nicht zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt worden sind, ist auf die Erhaltungsziele des Gebiets abzustellen. Die Erhaltungsziele ergeben sich dabei zunächst aus der nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL gebotenen Meldung des Gebiets an die Europäische Kommission anhand des auf der Entscheidung 97/266/EG (ABl. EU 1997 Nr. L 107/1) beruhenden Standard-Datenbogens, denn in der Gebietsmeldung werden die Merkmale des Gebiets umschrieben, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben (BVerwG NVwZ 2007, 1054 Rn. 75). Dabei ist die Frage, ob ein Projekt das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen (BVerwG NVwZ 2010, 1225 Rn. 57). Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 lit. e) und i) FFH-RL. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben; ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG NVwZ 2013, 1209 Rn. 9; BeckRS 2013, 50523 Rn. 35).

Maßgeblich sind damit die Festlegungen der Gebietsbestandteile im aktuellen Standard-Datenbogen für das Gebiet mit Stand 06/2014 und das Kriterium des Erhaltungszustandes der Gebietsbestandteile sowie, innerhalb des Naturschutz- bzw. der Landschaftsschutzgebiete, die Festlegungen zum

Schutzzweck in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Diese Prüfungsmaßstäbe wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zutreffend benannt. Auf dieser Basis erfolgte die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens für die Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke maßgeblichen im Gebiet vorkommenden, vom Vorhaben potentiell betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende natürliche Lebensraumtypen und Arten, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der diesbezüglich formulierten Erhaltungsziele nicht von vornherein ausgeschlossen werden können:

Lebensraumtypen

EU-Code 1160 ²	Flache große Meeresarme und Buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen)
EU-Code 1170	Riffe
EU-Code 1330	Atlantische Salzwiesen
EU-Code 2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
EU-Code 6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

* prioritärer Lebensraumtyp gem. Anhang I FFH-RL

Arten

EU-Code 1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
EU-Code 1364	Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)
EU-Code 1365	Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)
EU-Code 1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)
EU-Code 1101*	Atlantischer Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)

* prioritäre Art gem. Anhang II FFH-RL

Weiteren Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II FFH-RL, die zugleich Gegenstand der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke des Natura-2000-Gebietes DE 1747-301 sind, kommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde die erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen o.g. Arten und Lebensraumtypen mit hinreichender Sicherheit im Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ausgeschlossen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung orientiert sich an den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007) und wird methodisch überzeugend und dem Stand der Wissenschaft entsprechend durchgeführt. Der Nachweis der Unterschreitung von lebensraum- und artspezifischen Erheblichkeitsschwellen gelingt durchgängig, indem die Geringfügigkeit und Unbedenklichkeit der Auswirkungen anhand aller relevanten Wirkungspfade und unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgutempfindlichkeit nachvollziehbar dargelegt werden. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind daher in keinem Falle erforderlich. Zusätzlich tra-

² Die EU-Codes ergeben sich aus Anhang I FFH-RL.

gen aber in einigen Fällen entsprechende Maßnahmen dazu bei, die bereits per se nicht erheblichen Auswirkungen weiter zu minimieren, z. B.:

LRT / Zielart	Minderungsmaßnahme
1160 (Flache große Meeresarme und Buchten)	Seeseitige Einschränkung von Bauzeiten (Ziffer 1.4.2.1.6 lit. a) sowie Maßnahme M04): Minderung der Störungen von Höckerschwänen als charakteristischer Art, deren größte Vorkommen im Frühjahr erfasst werden; Schutz der Laichgründe des Ostseeherings und damit Sicherung der Nahrungsgrundlage der charakteristischen Art Eisente
1170 (Riffe)	Seeseitige Einschränkung von Bauzeiten (Ziffer 1.4.2.1.6 lit. a) sowie Maßnahme M04): Ausschluss der Verringerung des Nahrungsangebotes und anderer Störungen der charakteristischen Art Bergente
1330 (Atlantische Salzwiesen)	Lärmschutzmaßnahme (Ziffer 1.4.2.1.5.4 sowie Maßnahme V3(A)) wirkt auch zugunsten des Rotschenkels als charakteristischer Art des LRT
6230* (Borstgrasrasen)	Abstecken der relevanten Bereiche vor Beginn der Bauarbeiten (Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.1.2 sowie Maßnahme V9)
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Beschränkung der Bauaktivitäten auf die Tagesphase, Abzäunung und Sicherung der Baugrubenstraßen, Aufstellen von Sicht-/Lärmschutzwänden (Nebenbestimmungen 1.4.2.1.4.3, 1.4.2.1.5.2 sowie Maßnahmen V1(A) und V3(A))

Bei der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auch Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets einzubeziehen, die sich "im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten" ergeben können. Diese Regelung verfolgt das Ziel, eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander genehmigte, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Projekte zu verhindern, soweit deren Auswirkungen sich in ihrer Summe nachteilig auf die Erhaltungsziele des Gebiets auswirken würden. Dieser Zielsetzung wird eine Verträglichkeitsprüfung nur dann konsequent gerecht, wenn sie Auswirkungen anderer hinreichend verfestigter Projekte auf das Gebiet auch bei der Beurteilung einbezieht, ob die Relevanzschwelle überschritten ist (BVerwG NVwZ-RR 2012, 922 Rn. 12). Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind (BVerwG NVwZ-RR 2012, 922 Rn. 8; BeckRS 2011, 55589).

Die demnach gebotene Prüfung der ggf. zusammenwirkenden Projekte

- Nord Stream-Pipeline
- Ausbau der Hafenzufahrt Greifswald Ladebow
- Yachthafen am Auslaufkanal
- NORDAL-Pipeline
- Gasspeicher Moeckow (EWE)
- Rahmenbetriebsplan für den Kiesabbau im marinen Bewilligungsfeld Greifswalder Bodden

ergab, dass z.T. geringe Summations- bzw. Synergieeffekte nicht ausgeschlossen werden können. Auch unter kumulativer Berücksichtigung dieser Effekte werden die Erhaltungsziele des Gebiets durch das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Betrachtung weiterer Projekte, insbesondere der Auswirkungen der Vorhaben GuD Lubmin II und GuD Lubmin III, bedarf es dagegen nicht bzw. eine solche Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das StALU Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 25.09.2014 darauf hin, dass die EnBW am 08.04.2014 gegenüber der Genehmigungsbehörde die Einstellung des Verfahrens GuD II erklärt habe und dieses Vorhaben nunmehr für die Summationsbetrachtung entfallen könne. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Allerdings liege – so das StALU Vorpommern weiter – für das GuD III eine solche Erklärung noch nicht vor. Nach Auffassung des StALU Vorpommern (Stellungnahmen vom 25.09.2014 und vom 20.02.2015) kommt ein Verzicht auf die Einbeziehung des GuD III in die Summationsbetrachtung daher nur dann in Betracht, wenn die Planfeststellungsbehörde durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen den Ausschluss von sich zeitlich überlagernden Wirkungen sowie etwaiger dauerhafter Beeinträchtigungen sicherstellt. Die EWN selbst als Vorhabenträgerin des GuD III hat in ihrer Stellungnahme vom 04.09.2014 nicht auf die Anträge für GuD III hingewiesen und auch nicht den Annahmen der Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen widersprochen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Planfeststellungsbehörde – auch wenn im Bereich der Landtrasse ohnehin nur geringfügige Überschneidungen von Wirkungen denkbar sind – ausführlich mit der Antragsituation von GuD III befasst. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Am 19.11.2012 hat das StALU Vorpommern die Anträge der EWN auf Vorbescheid nach §§ 6, 9 BImSchG sowie auf Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 8 WHG für ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk in Lubmin (GuD III) öffentlich bekannt gemacht (überarbeitete Antragsunterlagen mit Stand 08.08.2012). Geplant sind danach drei baugleiche Kraftwerksblöcke mit einer maximalen Gesamtfeuerungsleistung von 3450 MW. Das Kühlwassersystem des GuD III ist als offenes System mit Durchlaufkühlung konzipiert. Ein Erörterungstermin hat im Mai/Juni 2013 stattgefunden. Seitdem ruht das Verfahren. Die Inbetriebnahme von GuD III sollte ausweislich der Antragsunterlagen aus dem Jahr 2012 im Dezember 2015 erfolgen. Dieser Termin kommt offenkundig nicht mehr in Betracht. Laut Zeitungsmeldungen

vom Dezember 2014 hat der Aufsichtsrat der EWN Ende November 2014 beschlossen, das Verfahren in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden zu beenden. Bislang ist das allerdings noch nicht erfolgt.

Nach den Genehmigungsanträgen für das GuD III sollen betriebsbedingt diverse Abwässer über den Industriehafen Lubmin (ehemaliger Kühlwasserauflaufkanal des stillgelegten Kernkraftwerks) in den Greifswalder Bodden eingeleitet werden. Die hiervon ausgehenden stofflichen und thermischen Immissionen können unmittelbar und mittelbar Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten hervorrufen, die die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebiets „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) betreffen. Insbesondere die auch von der Netzanbindung berührten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“ (EU-Code 1110) und „flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen)“ (EU-Code 1160) werden durch das GuD III im Ergebnis erheblich beeinträchtigt. Dieses Ergebnis beruht allerdings in wesentlichen Teilen bereits auf einer Gesamtbetrachtung mit den Projekten "Gasspeicher Moeckow" und GuD III im Sinne einer Worst Case-Betrachtung (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben GuD III v. 30.04.2012, S. 305). Eine isolierte umweltfachliche Betrachtung des Vorhabens GuD III liegt insoweit nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass die Auswirkungen des Vorhabens GuD III und damit das Ausmaß der Summationswirkung aktuell nicht mehr verlässlich absehbar sind.

Zum einen entsprechen die Unterlagen nicht mehr der aktuellen Planungssituation am Standort. Sie beruhen wie gesehen auf einer Worst Case-Betrachtung unter Berücksichtigung des inzwischen aufgegebenen Projekts GuD II. Eine Berücksichtigung und Einbeziehung auch des GuD II-Kraftwerkes wäre jedoch unbillig, weil dies möglicherweise zu einem Genehmigungshindernis für die Vorhabenträgerin im vorliegenden Planfeststellungsverfahren werden könnte, ohne dass es hierfür – was das GuD II angeht – überhaupt noch eine Grundlage gäbe.

Zum anderen ist festzustellen, dass die den Anträgen zugrundeliegenden Umweltuntersuchungen ganz überwiegend älter als sieben Jahre sind mit der Folge, dass eine Überarbeitung oder Bestätigung ihrer Verwendbarkeit zu erfolgen hätte. Auch insoweit lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens GuD III zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhand der Unterlagen nicht verlässlich absehen.

Im Übrigen ist das Ausmaß der Summationswirkung schon deshalb nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlässlich absehbar, weil ein mögliches Inbetriebnahmedatum für das GuD Lubmin III derzeit nicht erkennbar ist. Das zeitliche Element ist hier wesentlich, da sich aus dem planfestgestellten Vorhaben ganz überwiegend temporäre, baubedingte Auswirkungen ergeben, so dass es zu relevanten Summationswirkungen nur bei zeitlichen Überschneidungen zwischen den Projekten kommen kann. Auch das StALU Vorpommern selbst bestätigt in seiner Stellungnahme vom 25.09.2014, dass insoweit "die gebotene Gewissheit von Summationswirkungen fehlt".

Selbst wenn man entgegen dieser Aussage unterstellen würde, dass das Ausmaß der Summationswirkung aktuell verlässlich absehbar wäre, wird die

Gefahr zeitlicher Überschneidungen zwischen den Projekten - jedenfalls soweit es die begrenzten Wirkungen des Vorhabens für die Landtrasse betrifft - durch die Nebenbestimmung in Ziffer 1.4.2.1.1 lit. b) praktisch ausgeschlossen. Nach dieser Nebenbestimmung sind die Leerrohranlagen auf der Landtrasse spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der HDD-Bohrung abzuschließen. Damit werden auch die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet beendet sein. Bei dem von der Vorhabenträgerin geplanten Baubeginn unmittelbar nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses ist insoweit mit einer weitgehenden Fertigstellung der Landtrasse im Jahr 2016 zu rechnen. Das Vorhaben GuD III ruht dagegen seit mehreren Jahren. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben GuD III bereits für sich genommen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets führen kann (vgl. GuD III-FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, S. 310). Um eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu begründen, werden daher in den Antragsunterlagen auch die Voraussetzungen für eine Abweichung von dem Verbot, Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, dargelegt. Ein Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigendes Projekt darf ausnahmsweise nur insoweit zugelassen oder durchgeführt werden, wie es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, die mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorgesehen werden (§ 34 Abs. 3, Abs. 5 BNatSchG, sogenannte Kohärenzsicherungsmaßnahmen). Als notwendige Maßnahme zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ wird insbesondere der Anschluss des „Cämmerer Sees“ und dessen angrenzender Niederung an das hydrologische Regime des Peenestroms dargestellt. Das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist allerdings noch nicht begonnen worden. Vor diesem Hintergrund ist mit der Erteilung einer Genehmigung für das GuD III in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Insbesondere ein Baubeginn noch im Jahr 2016 erscheint praktisch ausgeschlossen.

Schließlich werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben GuD III bereits die kumulativen Beeinträchtigungen u.a. für das Vorhaben „Kabeltrasse Offshore-Windpark Ventotec Ost 2“ untersucht, das als Vorläuferprojekt des vorliegenden Verfahrens gelten kann und dem näherungsweise ähnliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete unterstellt werden dürfen. Die Prüfung kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis: „Da keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen aufgrund kumulativer Wirkungen festgestellt wurden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen erforderlich.“ (GuD III-FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 305). Für das antragsgegenständliche Verfahren würde somit selbst im - wie eben dargestellt äußerst unwahrscheinlichen - Falle einer gleichzeitigen Realisierung mit GuD III im Rahmen einer ggf. nachträglich erforderlichen Ausnahmeprüfung die für das GuD III dargelegte Kohärenzsicherungsmaßnahme in der Gesamtheit die in § 34 Abs. 5 BNatSchG formulierte Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung abdecken. Auch die weiteren Ausnahmevoraussetzungen des Nachweises zwingender Gründe des öffentlichen Interesses sowie des Mangels einer zumutbaren Alternative mit geringeren Auswirkungen ließen sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall leicht erbringen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen des Vorhabens GuD III in die Verträglichkeitsprüfung für das hier

planfestzustellende Vorhaben nicht einzubeziehen sind, selbst wenn die Anträge für GuD III noch nicht förmlich zurückgenommen sind.

Die kumulierenden Auswirkungen der Seetrasse können ebenfalls noch nicht abschließend beurteilt werden, da insoweit entsprechend der Stellungnahme des StALU Vorpommern vom 25.09.2014 zur Seetrasse und dem Ergebnis der Erörterung zur Seetrasse die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen von der Vorhabenträgerin derzeit noch überarbeitet und vertieft werden. Nach der im vorliegenden Verfahren eingereichten Verträglichkeitsuntersuchung, die das Gesamtprojekt, also sowohl Land- als auch Seetrasse umfasst, werden die Erhaltungsziele des Gebiets durch das Gesamtprojekt nicht erheblich beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung der vom StALU Vorpommern geforderten Überarbeitung der Unterlage im Verfahren für die Seetrasse ist nicht damit zu rechnen, dass sich an diesem Ergebnis etwas ändert. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des StALU Vorpommern vom 20.02.2015 ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insoweit erforderlich und zugleich ausreichend, dass die kumulative Betrachtung im Genehmigungsabschnitt Seetrasse erfolgt.

Im Hinblick auf im Zeitpunkt dieses Beschlusses nicht absehbare Auswirkungen bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen vorbehalten, soweit dies zur Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen des Natura 2000-Gebietsschutzes erforderlich ist (vgl. Ziffer 1.4.2.4).

2.2.2.2.4.3.2 *EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)*

Für das o.g. Gebiet hat die Vorhabenträgerin eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 10.2) mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Im Nachgang zur Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie der Erörterung hat die Vorhabenträgerin ihre Ausführungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in den Ergänzungsunterlagen vom 06.02.2015 ergänzt.

Auf Grundlage der in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einschließlich der Ergänzungsunterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde - in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie des StALU Vorpommern vom 19.02.2015 bzw. 20.02.2015 - zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, vorrangig aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Daher sind hier vorrangig die Bestimmungen der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) sowie, innerhalb des Naturschutz- bzw. der Landschaftsschutzgebiete, ergänzend die Festlegungen zum Schutzzweck in den

jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ vom 10.12.2008, GVOBl. M-V S. 516, bzw. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ vom 10.12.2008, GVOBl. M-V S. 509). Die Vogelschutzgebietslandesverordnung erklärt das Gebiet DE 1747-402 zum Europäischen Vogelschutzgebiet und legt Schutzzweck sowie Erhaltungsziel des Gebiets ausdrücklich fest. Erhaltungsziel ist danach die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 der VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgelegt.

Die sich aus der Vogelschutzgebietsverordnung sowie den Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnungen ergebenden Erhaltungsziele wurden in der Anlage 10.2 zutreffend benannt. Auf dieser Basis erfolgte die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Gebiet vorkommenden, vom Vorhaben potentiell betroffenen Vogelarten und Lebensraumelementen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vogelarten und Vogellebensräume, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der diesbezüglich formulierten Erhaltungsziele nicht von vornherein ausgeschlossen werden können:

Brutvögel:

Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) VSR

- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSR

- Brandgans (*Tadorna tadorna*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Rastvögel:

Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) VSR

- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*)

- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Nonnengans/Weißwangengans (*Branta leucopsis*)
- Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*)
- Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)
- Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*)
- Prachtaucher (*Gavia arctica*)
- Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*)
- Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Sterntaucher (*Gavia stellata*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Zwergmöwe (*Larus minutus*)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- Zwergschwan (*Cygnus [columbianus] bewickii*)
- Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*)

Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSR

- Bergente (*Aythya marila*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Blässhuhn (*Fulica atra*)
- Eisente (*Clangula hyemalis*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Samtente (*Melanitta fusca*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Trauerente (*Melanitta nigra*)

Neben den Zielarten selbst gehört auch der Schutz und die Erhaltung der gemäß Anhang 1 der VSGLVO M-V festgesetzten sowie im „Managementplan für das FFH-Gebiet Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom (DE 1747-301)“ (MAP) teilweise konkretisierten Lebensraumelemente zu den maßgeblichen Erhaltungszielen für das Schutzgebiet. Die jeweils artspezifisch zu berücksichtigenden Lebensraumelemente wurden in einer Zusammenschau der entsprechenden Festlegungen aus der VSGLVO M-V und dem MAP ermittelt und der Auswirkungsprognose in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde im Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung die erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Verträglichkeitsuntersuchung orientiert sich an den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007) und wird methodisch überzeugend und dem Stand der Wissenschaft entsprechend durchgeführt. Der Nachweis der Unterschreitung von artspezifischen Schwellenwerten für die direkte Inanspruchnahme und den Entzug von Lebensraumflächen gelingt in der Regel, indem die Geringfügigkeit und Unbedenklichkeit der Auswirkungen anhand aller relevanten Wirkpfade und unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfindlichkeit der betroffenen Arten und Lebensraumelemente nachvollziehbar dargelegt werden. Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme können für alle betroffenen Arten die Beeinträchtigungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden:

- jahreszeitliche Einschränkung von seeseitigen Bauzeiten (Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.1.6 lit 1)(viii) und (ix) sowie Maßnahme M04): Minderung z. B. der Störungen von Höckerschwänen, deren größte Vorkommen im Frühjahr erfasst werden; Schutz der Heringslaichgründe, die als Nahrungsgrundlage für verschiedene Vogelarten dienen
- Aufstellen von Sicht-/Lärmschutzwänden (Nebenbestimmung Ziff. 1.4.2.1.5.4 sowie Maßnahme V3(A))

Wie unter Ziffer 2.2.3.4.3.1 dargelegt, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets einzubeziehen, die sich im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ergeben können.

Die hiernach gebotene Prüfung der ggf. zusammenwirkenden Projekte

- Nord Stream
- 7,50 m-Ausbau der Ostansteuerung Stralsund
- Ausbau der Hafenzufahrt Greifswald Ladebow, Spülfeld Wampen, Spülfeld, Drigge, Klappstelle 527
- Flächennutzungsplan der Gemeinden Peenemünde, Karlshagen, Kröslin und der Stadt Wolgast
- Gasspeicher Moeckow (EWE)
- Lagerstätten Greifswalder Oie und Landtief
- Rahmenbetriebsplan für den Kiesabbau im marinen Bewilligungsfeld Greifswalder Bodden

ergab, dass z.T. geringe Summations- bzw. Synergieeffekte nicht ausgeschlossen werden können. Auch unter kumulativer Berücksichtigung dieser

Effekte kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets durch das planfestgestellte Vorhaben jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung weiterer Projekte, insbesondere des GuD Lubmin II und GuD Lubmin III, war aufgrund der noch nicht oder nicht mehr gegebenen hinreichenden planerischen Verfestigung im Ergebnis nicht erforderlich (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1). Die Prüfung der kumulativen Auswirkungen der Seetrasse bleibt - zumindest im Hinblick auf die vom StALU Vorprogramm geforderte Überarbeitung der Verträglichkeitsuntersuchung zur Seetrasse - dem dortigen Verfahren vorbehalten (siehe dazu bereits oben Ziffer 2.2.3.4.3.1).

2.2.2.2.4.4 *Nationale Schutzgebiete*

Durch die festgestellte Landtrasse sind als nationale Schutzgebiete das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Greifswalder Bodden“ und „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ betroffen. Die in den Verordnungen über das Naturschutzgebiet sowie das Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ enthaltenen Verbote werden im Ergebnis unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen und Vorbehalte beachtet. Von den in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ festgelegten Verboten kann eine Ausnahme bzw. Befreiung erteilt werden.

2.2.2.2.4.4.1 *Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden, Gebietsteile A und B“*

Das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ wurde durch Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ vom 10.12.2008 (GVOBl. M-V S. 516 – „NSG-VO“) unter Schutz gestellt. Das Naturschutzgebiet ist unterteilt in zwei Gebietsteile (Gebietsteile A und B). Teilflächen des Naturschutzgebiets, die u.a. den Gebietsteil B vollständig umfassen, wurden in der Verordnung zugleich zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt; Teilflächen des Naturschutzgebiets, die den Gebietsteil A vollständig umfassen, wurden zugleich zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie erklärt (§ 1 Abs. 3 und 4 NSG-VO).

Lediglich der Gebietsteil B - einschließlich von Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebiets - liegt im Bereich des planfestgestellten Vorhabens. Hier können sich baubedingt Beeinträchtigungen während der Baufeldfreimachung und Bauphase im Bereich der Arbeitsflächen, -zufahrten und Baugruben ergeben. Darüber hinaus ergeben sich anlagebedingt permanente Flächeninanspruchnahmen im Gebietsteil B. Für den Gebietsteil A - einschließlich von Teilflächen des FFH-Gebiets - können sich während der Bauphase potentielle Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen für die dort vorkommende Tierarten ergeben.

Der Gebietsteil B und das davon erfasste Europäische Vogelschutzgebiet dienen gem. § 4 Abs. 1 NSG-VO der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume, der es den besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in einer für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Brut, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. § 3

Abs. 3 Satz 3 NSG-VO enthält eine nicht abschließende Aufzählung der für diese Zielsetzungen bedeutsame Lebensräume und Zustände.

Der Gebietsteil A dient gem. § 3 Abs. 1 NSG-VO der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Ausschnittes der vorpommerschen Boddenlandschaft mit einer Vielzahl charakteristischer Meeres- und Küstenbiotop sowie deren charakteristischer Artenausstattung.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete im Gebietsteil A umfasst die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume, der es den besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. § 3 Abs. 3 Satz 3 NSG-VO enthält auch im Hinblick auf diese Teilflächen der Europäischen Vogelschutzgebiete eine nicht abschließende Aufzählung der für diese Zielsetzungen bedeutsame Lebensräume und Zustände.

Nach § 5 Abs. 1 NSG-VO sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung u.a. der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 3 NSG-VO oder der FFH-Gebiete gemäß § 1 Abs. 4 NSG-VO in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der Gebietsteile A und B führen können, verboten. Im Gebietsteil A sind darüber hinaus alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NSG-VO). Insbesondere ist es im Gebietsteil A verboten, wild lebende Tiere durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 NSG-VO). Die weiteren für die Gebietsteile A und B statuierten Verbote sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben nicht relevant.

Da bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets bei Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen sicher ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.2.2.4.3.2), ist auch ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ zu verneinen. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 NSG-VO, im Gebietsteil A jegliche wild lebende Tiere durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, kann trotz der in diesem Beschluss angeordneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Von den Verboten nach § 5 Abs. 2 NSG-VO können jedoch auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt oder nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. Dies ist hier zu bejahen, da die potentiellen Störungen vorübergehend und geringfügig sind und darüber hinaus keine streng geschützten Arten betreffen.

2.2.2.2.4.4.2 Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden“

Die wasserseitigen Arbeiten (Bau- und Rückbau der Spundwandkästen, Anlandungsbohrung) finden im Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ L 142 statt. Dieses wurde durch Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ vom 10.12.2008 (GVOBl. M-V S. 509 – LSG-VO „Greifswalder Bodden“) errichtet. Es dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Nut-

zungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter (§ 4 Abs. 1 LSG-VO „Greifswalder Bodden“).

Erhaltungsziele für das Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 4 Abs. 2 LSG-VO „Greifswalder Bodden“ die Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es vor allem den in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in für den günstigen Erhaltungszustand ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen. Sie erstrecken sich auf

- die im Gebiet vorkommenden, unter Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I VSR fallenden Vogelarten sowie auf
- weitere nicht im Anhang I VSR aufgeführte, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSR.

Das Landschaftsschutzgebiet dient gem. § 4 Abs. 3 LSG-VO „Greifswalder Bodden“ dem besonderen Schutz der genannten Arten einschließlich der Erhaltung und Optimierung der Lebensräume, auf welche diese Arten angewiesen sind, insbesondere der Sicherung von Lebensräumen europäischer Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand. Maßgebliche Bestandteile hierfür sind insbesondere

- der natürliche Wasserkörper des Boddens und eine natürliche und standorttypische Unterwasservegetation und -fauna als Nahrungsgrundlage für die genannten Vogelarten,
- die natürliche Küsten-, Gewässer - und Sedimentdynamik, insbesondere für die ungestörte Bildung von Sedimenten, Haken, Nehrungen, Dünen, Strandseen und Spülsäumen als Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung der genannten Vogelarten,
- von Bebauung frei gehaltene Vogellebensräume und
- ruhige und unzerschnittene störungsarme Vogellebensräume.

Verboten sind vor diesem Hintergrund alle Handlungen und Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LSG-VO „Greifswalder Bodden“). In § 5 Abs. 1 Satz 2 LSG-VO „Greifswalder Bodden“ werden diese Verbote weiter konkretisiert.

Unberührt von diesen Verboten bleiben jedoch nach § 5 Abs. 3 LSG-VO "Greifswalder Bodden" Projekte, die unter Beachtung von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bzw. Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG - d.h. der Vorgängerrichtlinie der aktuellen Europäischen Vogelschutzrichtlinie - und der zu deren Umsetzung erlassenen Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts zugelassen werden. Damit wird auf die Regelungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in § 34 BNatSchG Bezug genommen. Da in diesem Beschluss zugleich die Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG festgestellt wird (siehe Ziffer 2.2.2.2.4.3.2), sind die Verbote des § 5 Abs. 1 LSG-VO "Greifswalder Bodden" im Ergebnis nicht berührt.

2.2.2.2.4.4.3 *Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“*

Die planfestgestellten Leitungen verlaufen landseitig auf einem Teilstück von ca. 1,5 km auch durch das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“. Dieses wurde durch Kreisverordnung des Landkreises Ostvorpommern über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ L 82 vom 19.01.1996 („LSG-VO Insel Usedom mit Festlandsgürtel“) errichtet. Gem. § 3 Abs. 1 LSG-VO „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ ist der besondere Schutz des Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich.

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 4 Abs. 1 LSG-VO „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern. Es ist hiernach insbesondere verboten,

- bauliche Anlagen zu errichten,
- Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen im Außenbereich, die vorher nicht befestigt waren, mit festem Belag anzulegen,
- Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen und Auffüllungen vorzunehmen, wenn dadurch das Landschaftsbild und die Bodengestalt verändert wird,
- die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, und
- nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 LSG-VO „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“).

Gem. § 4 Abs. 4 LSG-VO „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind. Ferner können von den Verboten in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 LSG-VO „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass im Falle des planfestgestellten Vorhabens eine Ausnahme erteilt werden kann. Zwar ergeben sich für den im Eingriffsbereich liegenden Gebietsteil anlagebedingte, permanente Flächeninanspruchnahmen. Diese führen jedoch durch ihre Art und ihren Umfang nicht dazu, die Schutzziele des Gebiets nachhaltig zu beeinträchtigen und werden zudem durch die unter Ziffer 1.4.2.1 angeordneten Vermeidungsmaßnahmen noch deutlich gemindert. Hilfsweise lässt sich jedoch zugleich feststellen, dass gegebenenfalls auch die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben wären, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern (siehe dazu oben Ziffer 2.2.2.2.4.2).

2.2.2.2.4.5 *Sonstige Gebiete*

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks Usedom (vgl. Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Insel Usedom“ vom 10.12.1999, GVOBl. M-V S. 639, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 09.08.2011, GVOBl. M-V S. 899, 901). Naturparke zählen gemäß der Definition in § 27 Abs. 1 BNatSchG nicht zu den Gebieten, in denen „ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist“ (so §§ 23 Abs. 1 bzw. 26 Abs. 1 BNatSchG für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete), sondern sind lediglich „einheitlich zu entwickeln und zu pflegen“. Dementsprechend enthält die Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks keine Verbote, sondern Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturparks. Die geringen Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sind nicht geeignet, die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt negativ zu beeinflussen. Auch den weiteren Entwicklungszielen des Naturparks hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung für Erholung, nachhaltigen Tourismus und nachhaltigen Regionalentwicklung steht das Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.2.4.6 *Artenschutz (Tiere, Pflanzen)*

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen und Vorbehalte von dem Vorhaben beachtet.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für - wie hier - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung des Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG); dies gilt allerdings nur, soweit nicht europäische Vogelarten, in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten oder Tierarten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannt sind. Soweit diese betroffen sind, liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht verschlechtert (vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 12). Soweit erforderlich, kön-

nen hierzu gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, sog. CEF-Maßnahmen (*Continuous Ecological Functionality Measures*). Die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist dagegen wegen Verstoßes gegen Unionsrecht nicht anzuwenden (BVerwG, BeckRS 2011, 55589 Rn. 119).

2.2.2.2.4.6.1 Bestandserfassung

Entsprechend der von der Vorhabenträgerin im Vorfeld der Planung in Auftrag gegebenen Bestandserfassung (Brutvögel, Wasser- und Seevögel, Reptilien, Amphibien) sowie der weiteren von ihr zur Bestandserfassung herangezogenen Daten und Gutachten (siehe dazu im Einzelnen Planunterlagen Anlage 11, Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 10 f.), kommen die nachfolgenden besonders geschützten Arten, streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auf Flächen vor, die gegebenenfalls durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, bzw. ihr Vorkommen kann dort im Ergebnis der gemäß „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2010) durchgeführten Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Säugetiere	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) Wasser-Fledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)
Reptilien	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Amphibien	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Libellen	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) - für diese liegen Nachweise im Umfeld des Vorhabens vor, doch sind keine von der Art benötigten Habitatstrukturen durch das Vorhaben betroffen. Eine vertiefte Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstat-

bestände ist daher trotz Vorkommen nicht notwendig.

Fische Atlantischer Stör (*Acipenser oxyrinchus*)
Europäischer Stör (*Acipenser sturio*)

Europäische Vogelarten:

Rastvögel Graugans (*Anser anser*)
Brandgans (*Tadoma tadoma*)
Krickente (*Anas crecca*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Knäkente (*Anas querquedula*)
Löffelente (*Anas clypeata*)
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
Großer Brachvogel (*Numenius arquate*)
Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Brutvögel Rotmilan (*Milvus milvus*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Kuckuck (*Cuculus canorus*)
Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Heidelerche (*Lullula arborea*)
Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Baumpieper (*Anthus trivialis*)
Bachstelze (*Motacilla alba*)
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
Amsel (*Turdus merula*)
Pirol (*Oriolus oriolus*)

Singdrossel (*Turdus philomelos*)
Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Waldlaubsäger (*Phylloscopus sibilatrix*)
Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*)
Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Blaumeise (*Parus caeruleus*)
Sumpfmehle (*Carduelis carduelis*)
Weidenmeise (*Phylloscopus sibilatrix*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*)
Star (*Sturnus vulgaris*)
Buchfink (*Fringilla coelebs*)
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
Grünfink (*Carduelis chloris*)
Girlitz (*Serinus serinus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Grauammer (*Emberiza (Miliaria) calandra*)
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Rotschenkel (*Tringa totanus*)

Weitere besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten sind im Trassenbereich nicht nachgewiesen bzw. ihr Vorkommen kann aufgrund der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.4.6.2 *Beurteilung der Verbotstatbestände*

Aufgrund der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Konfliktanalyse und unter ergänzender Berücksichtigung der im LBP sowie in den Ergänzungsunterlagen vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wie folgt zu beurteilen:

Fischotter

Aufgrund der Mobilität des Fischotters kann ein Vorkommen im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden. Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko kann dabei für den Fischotter in erster Linie durch die Baugruben entstehen, die eine Fallenwirkung entfalten können.

Die Fallenwirkung von Baugruben ist vor diesem Hintergrund durch Sichern der Arbeitsflächen zu vermeiden (Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.1.5.2 sowie Maßnahme V1(A)). Die Arbeitszeit wird zudem auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der Tiere beschränkt (Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.1.4.3). Baugrube A (einzige Nachtbaustelle während der HDD-Bohrungen) wird zusätzlich zu dem engmaschigen Bauzaun durch eine Sicht- bzw. Lärmschutzwand abgeschirmt (Maßnahme V3(A) in Verbindung mit Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.1.5.2 lit. a) und b)), um ein Einwandern in diesen Bereich zu vermeiden. Somit kann die Gefahr von Störungen durch das Baugeschehen minimiert und die Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen vermieden werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Fledermäuse

Durch die im Zuge des Vorhabens erforderlichen Baumfällarbeiten können Winterquartiere von Fledermäusen betroffen sein.

Gemäß Maßnahmenblatt V2(A) und nach Maßgabe der Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.1.4.2 werden folgende Schutzvorkehrungen getroffen: Fällarbeiten von Gehölzen sind grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Gehölzschutzzeiten (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen. Fällungen innerhalb der Schutzzeiten können nur durchgeführt werden, wenn nachgewiesenermaßen durch die Fällarbeiten keine Fledermäuse beeinträchtigt werden. Die Gehölze sind daher vor den Arbeiten auf das Vorhandensein potenzieller Quartiere zu untersuchen. Werden bei der Begehung potenzielle Winterquartiere vorgefunden, sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Sollten Fledermäuse in den Quartieren festgestellt werden, erfolgt die Rodung unmittelbar nach Ausflug der Tiere im Frühjahr unter Einbeziehung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Bei unvorhergesehenen Verlusten von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Amphibien und Zauneidechse

Sollen Bautätigkeiten im Zeitraum von Amphibienwanderungen durchgeführt werden, ist zuvor eine permanente Amphibien- und Reptilienschutzanlage entsprechend den Anforderungen der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.2.1.5.5 zu errichten. Damit kann ein Einwandern der Tiere in den Gefahrenbereich und die Verletzung oder Tötung durch Baumaschinen ausgeschlossen werden.

Fische

Der Stör ist fähig, Legearbeiten oder Schiffsverkehr frühzeitig durch verschiedene Sinne wahrzunehmen, Aufgrund der Agilität dieser Art, die es ihr ermöglicht, Störungen auszuweichen, sind Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Baus der Spundwandkästen nicht zu befürchten. Da die Fortpflan-

zungsstätten der Störe in den der Ostsee zulaufenden Süßwasserflüssen zu finden sind, liegen sie deutlich außerhalb der Wirkungen des Vorhabens. Aufgrund kleinerer Baustellen wie den Spundwandkästen sind Störungen während der Wanderungszeiten ebenfalls nicht zu erwarten..

Rast- und Brutvögel

Störungsempfindliche Vogelarten kommen vor allem nordöstlich des Vorhabens in den Freesendorfer Wiesen vor. Die Freesendorfer Wiesen stellen zudem Erhaltungs- und Entwicklungsräume für zahlreiche Arten dar. Nordöstlich der Baugruben A bis D und am Boddenufer liegen nachgewiesene Lebensräume bzw. Erhaltungs-/ Entwicklungsräume z. B. von Limikolen und der Brandgans. Um insbesondere visuelle, aber auch akustische Störwirkungen durch die Bohrtechnik und ansonsten frei sichtbare Menschen zu minimieren, ist ein Sichtschutz für die Baugruben A bis D in dieser Blickrichtung vorgesehen und wird Baugrube A zudem vollständig durch einen Sicht- und Lärmschutzzaun abgeschirmt. So können Störungen während des gesamten Bauzeitraumes einschließlich der HDD-Bohrungen vermieden werden.

Soweit das Vorhaben baubedingt zu einer möglichen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Neuntöters führt, wird durch die in diesem Beschluss unter Ziffer 1.4.2.1.5.3 angeordnete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und damit kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne müssen gewährleisten, dass die betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Minderung oder einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit in quantitativer oder qualitativer Hinsicht erleiden (ökologisch-funktionale Kontinuität), unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten einschließlich des Erhaltungszustands der betroffenen Art einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg aufweisen sowie einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständige Behörde unterzogen werden (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Februar 2007), S. 53 f.; BVerwG NVwZ 2014, 714 Rn. 123). Zur Wahrung des funktionalen ökologischen Zusammenhangs von Lebensstätten für den Neuntöter wurde eine zeitlich abgestufte Vorgehensweise gem. Maßnahmeblatt V5(A) und Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.1.5.3 lit. b) gewählt. Die vor Baubeginn bzw. mit der Weidegebüschfällung anzulegenden Reisighaufen/Gestrüppwälle üben eine starke Anziehungskraft auf den Neuntöter aus und werden als Warte, Spießplatz, Versteck vor Feinden sowie als Nistgrundlage genutzt. Sie gewährleisten somit während des Zeitraums ihrer Unterhaltung die Kontinuität der ökologischen Funktionen, die mit dem baubedingten Verlust von Weidegebüsch vorübergehend verloren gehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Neuaufwuchs von Weiden zugelassen. Mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.1.5.3 wird sichergestellt, dass die Unterhaltung der Reisighaufen/Gestrüppwälle bis zur vollständigen und gleichartigen Wiederherstellung der Weidegebüsch fortgeführt wird. Damit ergibt sich insgesamt ein lückenloser Ersatz für die beeinträchtigten ökologischen Funktionen. Die gebotene Wirksamkeitskontrolle wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.2.1.5.3 lit. d) gewährleistet.

Im Ergebnis löst das Vorhaben damit für keine der Arten bei Einhaltung der in diesem Beschluss als Auflagen angeordneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

2.2.2.2.4.7 *Baum- und Gehölzschutz*

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden. Das Vorhaben erfordert das Fällen von 16 Bäumen zu Beginn der Bauarbeiten und damit voraussichtlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gelten jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Das Verbot ist daher im Ergebnis nicht relevant. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln sowie Fledermäusen wurden jedoch weitere Schutzmaßnahmen in Ziffer 1.4.2.1.4.1 bzw. 1.4.2.1.4.2 lit. a) angeordnet. Demnach dürfen Baumfällungen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nur durchgeführt werden, wenn nachgewiesenermaßen keine Brutvögel oder Fledermäuse beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist vor dem Eingriff zu erbringen.

Darüber hinaus sind nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume ist verboten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 NatSchAG M-V). Die Naturschutzbehörde hat jedoch von dem Verbot eine Ausnahme zu erteilen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, da sich sämtliche zu fällende Bäume innerhalb des Baufelds befinden. Das Vorhaben kann daher ohne die Fällung nicht verwirklicht werden. Daher war eine Ausnahme zu erteilen. Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich vorrangige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen stehen, wie unter Ziffer 2.2.2.2.4.1.5 erläutert, hier nicht zur Verfügung. Daher wurde insoweit eine Ersatzzahlung angeordnet (siehe dazu im Einzelnen oben Ziffer 2.2.2.2.4.1.7).

2.2.2.2.4.8 *Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen*

2.2.2.2.4.8.1 *Vermeidungsmaßnahmen*

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin hat im LBP, in den Ergänzungsunterlagen und in Anlage 10 der Planunterlagen eine Reihe von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benannt. Die Nebenbestimmungen dienen dazu, diese Maßnahmen zu konkretisieren und verbindlich anzuordnen. Die verfügbaren Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um der Verursacherpflicht des § 15 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen. Darüber hinaus werden die Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzes (vgl. §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt.

Insbesondere die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG und zu den Natura 2000-Gebieten. Die konkretisierende Anordnung, wonach die Fangeinrichtungen mindestens einmal täglich zu leeren sind, ist dabei erfor-

derlich, um Amphibien die nachts in die Einrichtungen fallen, nicht den Tag über auch noch in den Einrichtungen zu belassen. Sonneneinstrahlung bzw. Wärmeentwicklung in den Gefäßen könnte andernfalls trotzdem zur Tötung führen. Gegebenenfalls können sogar noch häufigere Leerungen nach Maßgabe der Einschätzung der ökologischen Baubegleitung geboten sein.

Die unter Ziffer 1.4.2.1.6 lit. b) verfügten Maßnahmen dienen dem Schutz der benthischen Lebensgemeinschaften. Im Zusammenhang mit Wärmeemissionen durch die Kabelanbindung an Offshore-Windparks sind Veränderungen der benthischen Lebensgemeinschaften möglich. Eine Vorgabe des Bundesamtes für Naturschutz sieht eine Temperaturerhöhung von $\Delta T < 2K$ in 20 cm unter der Sedimentoberfläche als noch tolerabel an (vgl. Peters, W., Morkel, L., Köppel, J., Köller, J., (2007)³). Die Nebenbestimmung entspricht der Verwaltungspraxis des BSH für die AWZ und erscheint insofern als geeignet, erforderlich und angemessen, um dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen auf die benthische Lebensgemeinschaft zu vermeiden. Im Übrigen entspricht sie den Aussagen der Vorhabenträgerin in den Ergänzungsunterlagen.

Die unter Ziffer 1.4.2.1.6 lit. c) verfügte Maßnahme dient dem Artenschutz (Schweinswale). Ausweislich der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Ergänzungsunterlagen werden laut ITAP (2013) durch die Bauarbeiten keine Geräusche ausgelöst, die den Lärmschutzwert von 160 dB (SEL) in 750 m Entfernung überschreiten. Es komme laut ITAP (2013) nicht zu impulsartigen Geräuschen, sondern lediglich zu kontinuierlichen Schallemissionen. Aufgrund der Unterschreitung des Vorsorgewertes komme es zu keiner relevanten Schädigungswirkung auf Schweinswale. Die Konkretisierung der Maßnahmen-Nr. 2 erfolgt insofern aus Vorsorgegesichtspunkten, da die zitierte Studie nicht vorgelegt wurde und insofern nicht bekannt ist, ob der Lärmgrenzwert überhaupt und wenn ja in welcher Entfernung zur Rammstelle überschritten wird. Durch die Auflage, vor und während der Rammarbeiten das Umfeld der Baustelle auf die Anwesenheit von Schweinswalen gezielt zu sichten, wird ergänzend dafür Sorge getragen, dass keine Rammarbeiten stattfinden, wenn Schweinswale sich in Bereichen aufhalten, in denen höhere Schalldrücke auftreten können.

Die Auflage unter Ziffer 1.4.2.1.1 lit. b), wonach die Errichtung der gesamten Leer-/Schutzrohranlage für alle sechs Kabelsysteme innerhalb eines Jahres nach Beginn der HDD-Bohrung abzuschließen ist, beruht auf den Ausführungen der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen zum Bauablauf und dient allgemein der Minimierung des Eingriffs in den sensiblen Naturraum. Sie ergänzt insoweit die spezifischeren Auflagen zur zeitlichen Beschränkung der seeseitigen Arbeiten (vgl. 1.4.2.1.6 lit. a)(viii) und (ix)). Ein wiederholter Eingriff für jeden der drei Bauabschnitte würde zu unnötigen zusätzlichen Belastungen von Natur und Landschaft führen. Durch die Dimensionierung der Leerrohranlagen ist hinreichend sichergestellt, dass trotz sofortiger Errichtung der Leerrohranlagen ggf. ein späterer Wechsel zur HGÜ-Technologie für den Kabelsysteme 5 und 6 möglich bleibt (vgl. dazu Nebenbestimmung 1.4.1 lit. f)).

2.2.2.2.4.8.2 *Sicherheitsleistung für die Kompensation terrestrischer Biotope*

³ Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Meeresumwelt bei der Zulassung von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone. Endbericht eines Forschungsvorhabens, gefördert aus Mitteln des Bundesumweltministeriums (FKZ 0329949).

Die Anordnung der Sicherheitsleistung entspricht der Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der Stellungnahme vom 19.02.2015. Sie hat ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 5 BNatSchG. Hiernach kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme verlangt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Die Vorschrift gibt der Behörde einen weiten Ermessensspielraum zu entscheiden, in wie weit sie auf die Erfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vertrauen kann (vgl. Mühlbauer in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel (Hrsg.), Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 17 BNatSchG Rn. 32). Die Frage der Erforderlichkeit der Sicherheitsleistung bedarf dabei einer prognostischen Beurteilung, ob der Eingriffsverursacher willens und im Stande ist, seinen eingriffsbezogenen Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen (Gellermann in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, § 17 BNatSchG Rn. 18). Allerdings muss bei privaten Eingriffsverursachern - wie hier der Vorhabenträgerin - stets das Risiko der mangelnden Leistungsfähigkeit in Rechnung gestellt werden (vgl. Gellermann a.a.O.). Der Umstand, dass Stromnetzbetreiber einer Überprüfung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch die Regulierungsbehörden unterliegen (vgl. § 4 Abs. 2 EnWG), kann hier nicht berücksichtigt werden, denn die Vorhabenträgerin selbst ist nicht Stromnetzbetreiberin. Für die Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung spricht hier insbesondere, dass der Kompensationsbedarf für die terrestrischen Biotope vergleichsweise hoch ist (20,42 ha), die Maßnahmeflächen noch nicht grundbuchrechtlich gesichert sind und die Umsetzung der Maßnahmen nicht zeitgleich zum Eingriff, sondern erst mit gewisser zeitlicher Verzögerung möglich ist. Hinsichtlich der Kompensation für beeinträchtigte marine Biotope wurde dagegen aufgrund des geringen Kompensationsumfangs von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

Die Aufrechterhaltung der Sicherheitsleistung bis zur Zahlung des Ersatzgeldes beruht auf § 15 Abs. 6 Satz 6, 2. HS BNatSchG.

2.2.2.2.4.8.3 *Kompensationsmaßnahmen*

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Verursacherpflichten nach § 15 Abs. 2 bis 6 BNatSchG.

Die unter Ziffer 1.4.2.2.3 angeordneten Ersatzmaßnahmen greifen lediglich hilfsweise für den Fall, dass die vorrangig umzusetzende Ersatzmaßnahme (Anrechnung der Ökokontomaßnahme) nicht zeitnah realisierbar sein sollte. Die hierbei festgelegte Bedingung dient der Sicherstellung der nach § 15 Abs. 5 BNatSchG erforderlichen Umsetzung in angemessener Frist.

Die Anforderungen an die Sicherung der unter Ziffer 1.4.2.2.3 angeordneten Ersatzmaßnahmen richten sich nach § 15 Abs. 4 BNatSchG. Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Durchführung des Vorhabens verbunden, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Leitungsanlagen erscheint ein Zeitraum von 25 Jahren angemessen. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist darüber hinaus eine privatrechtliche Sicherung der Flächen durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen. Die zusätzliche Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die Vorhabenträgerin dazu zu verpflichten, die Sicherheitsleistung als Kapitalstock für die dauerhafte Pflege der Flächen bei einem insolvenzfesten Un-

ternehmen als Träger des Kapitalstocks anzulegen (vgl. Stellungnahme vom 19.02.2015), wurde dagegen nicht berücksichtigt. Die Forderung unterstellt, dass die Sicherheit in Form der Hinterlegung erfolgt, geht aber bei der von der UNB selbst vorgeschlagenen Alternative der Sicherheit in Form der Bürgschaft ins Leere. Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen wird im Übrigen durch die fortbestehende Sicherheitsleistung gesichert.

Die unter Ziffer 1.4.2.2.4 angeordnete Ersatzmaßnahme „Dammöffnung Görmitz“ entspricht dem Maßnahmenblatt der Vorhabenträgerin in den Ergänzungsunterlagen. Darüber hinaus erscheint aber auch ein zeitnahe Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten von der geplanten Ökokontomaßnahme „Dammöffnung Görmitz“ möglich. Das StALU Vorpommern hat der Maßnahme bereits mit Bescheid vom 07.11.2013 zugestimmt, eine Realisierung ist zeitnah zu erwarten. Daher kann die Vorhabenträgerin die Kompensation gegebenenfalls alternativ durch Anrechnung der Ökokontomaßnahme erbringen.

2.2.2.2.4.8.4 *Ersatzzahlung*

Die vorsorgliche Anordnung der Ersatzzahlung und die festgesetzte Ausgleichszahlung für die zur Verwirklichung des Vorhabens zu beseitigenden Gehölze beruht auf § 15 Abs. 6 BNatSchG bzw. auf § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Ziffer 3.1.7 BKErl (siehe dazu ausführlich oben Ziffer 2.2.2.2.4.1.7).

2.2.2.2.4.8.5 *Ökologische Baubegleitung*

Die ökologische Baubegleitung dient der Überprüfung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zu Vermeidungsmaßnahmen und damit der Wahrung der Verursacherpflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Eine ökologische Baubegleitung ist zwar prinzipiell bereits im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehen, doch bleiben die Darlegungen in LBP und AFB hierzu relativ unbestimmt. Durch eine entsprechende Nebenbestimmung wird verfügt, dass angesichts der Hochwertigkeit der unmittelbar an die Bauarbeiten angrenzenden Bereiche und Schutzgüter (u.a. FFH-Lebensraumtyp Borstgrasrasen) auch eine Sensibilisierung der hier tätigen und gegebenenfalls noch nicht entsprechend geschulten Arbeitskräfte erfolgt. Zudem ist es aufgrund der räumlichen Ausdehnung und des langen Zeitrahmens des Eingriffes erforderlich, die Planfeststellungsbehörde und die Naturschutzbehörden regelmäßig über den Stand der Baudurchführung auf dem Laufenden zu halten, damit diese gegebenenfalls auf Fehlentwicklungen durch die Bauarbeiten selbst oder in Wechselwirkung mit anthropogenen Einflüssen anderer Art oder natürlichen Extremereignissen rechtzeitig reagieren können.

2.2.2.2.4.8.6 *Natura 2000-Gebietsschutz/Kraftwerk GuD Lubmin III*

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Natura 2000-Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG.

2.2.2.2.4.8.7 *Allgemeine Vorbehalte*

Der Vorbehalt ermöglicht die Festsetzung weiterer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die unter Ziffer 1.4.2.3 lit. f) angeordnete Nachbilanzierung.

2.2.2.3 Schutzgutübergreifende Betrachtung der umweltfachlichen Belange

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Kabelverlegung gesetzlich nicht gefordert (siehe oben Ziffer 2.2.1.3). Es erfolgte aber eine fakultative Untersuchung und Bewertung der Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter gemäß UVPG, um dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen und gegebenenfalls schutzgutbezogene Optimierungspotentiale aufzuzeigen.

Im Ergebnis der Untersuchung wird nachvollziehbar dargelegt, dass sich im Blick auf die meisten Schutzgüter die im Bereich der Landtrasse gewählte Bohrtechnologie eingriffsmindernd auswirkt. Die geringen, zeitlich befristeten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den Baulärm werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.4 noch gemindert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch die im LBP dargelegten Maßnahmen kompensiert werden.

2.2.2.4 Abwägung

2.2.2.4.1 *Abwägung zur Abschnittsbildung*

Der gewählte Abschnitt der Landtrasse, der von der Grenze des Umspannwerks Lubmin bis zur Übergangsverbindungsmuffe zwischen Land- und Seekabel sowie bis zur seeseitigen Grenze der sich anschließenden HDD-Anlandungsbohrung in das Küstenmeer einschließlich Leerrohrsystem (aber ohne Einzug der Seekabel in die Leerrohranlage) reicht, ist sachgerecht und unter vollständiger Abwägung aller planungsrelevanten Interessen gebildet worden.

Bei linienförmigen Vorhaben ist die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich anerkannt (BVerwG NVwZ 2013, 1605, 1610; ZUR 2012, 499, 502; NVwZ 2010, 1486). Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann (BVerwG NVwZ 1997, 391, 392; NVwZ 1993, 572, 573). Die Zulässigkeit der Abschnittsbildung im Einzelfall ist anhand des Abwägungsgebots zu beurteilen. Die konkrete Abschnittsbildung muss inhaltlich gerechtfertigt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung sein (BVerwG NVwZ-RR 1998, 284, 285; NVwZ 1996, 896, 897).

Die hier gewählte Abschnittsbildung ist sachlich gerechtfertigt. Die Zweckmäßigkeit eines separaten AWZ-Abschnitts gegenüber den Abschnitten innerhalb der 12 sm-Zone ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen. Aber auch die Unterteilung der Abschnitte innerhalb der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern in einen landseitigen und einen seeseitigen Abschnitt ist sachgerecht. Hinsichtlich der beiden Abschnitte sind ganz unterschiedliche Beteiligte und Rechtspositionen betroffen. So sind im Abschnitt Seetrasse nur die Belange eines Eigentümers (der Bundesrepublik Deutschland) berührt, beim Abschnitt Landtrasse hingegen die einer Vielzahl verschiedener Eigentümer. Auch der Eingriff in Natur und Landschaft und die jeweils zu beachtenden rechtlichen Regelungen unterscheiden sich bei den seeseitigen und landseitigen Arbeiten erheblich. Zudem ist die technische Vorgehensweise beim Bau der Seetrasse gegenüber der Landtrasse unterschiedlich. Während auf der Landseite einschließlich der Anlandungsbohrung mittels geschlossener HDD-Bohrung verfahren wird, geschieht die seeseitige Kabellegung mittels Einspülen, Pflügen oder Baggern des Meeresgrundes. Die Abschnittsbildung trägt daher durch die Trennung technisch und rechtlich unterschiedlich zu

behandelnder Teile des Vorhabens zu dessen Übersichtlichkeit und planerischer Handhabbarkeit bei. Ohne eine Abschnittsbildung ist das Vorhaben in seiner Dimension sowohl bei der Planerstellung als auch im Planfeststellungsverfahren nur schwer zu handhaben. Die Abschnittstrennung erfolgt dabei planerisch und technisch sinnvoll an der Übergangsverbindungsmuffe vom Landkabel zum Seekabel. Auch die Zuordnung der HDD-Anlandungsbohrung einschließlich Einzug der Leerrohre zur Landtrasse erscheint im Hinblick auf die einheitliche technische Vorgehensweise sinnvoll.

Der der Planfeststellungsbehörde beim Nachvollziehen der Abschnittsbildung zukommende Abwägungsspielraum besteht nicht unbegrenzt, sondern findet eine Grenze dort, wo die Abschnittsbildung den durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutz Dritter faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG NVwZ 2013, 1605, 1610 m.w.N). Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Insoweit bedarf es eines vorläufigen positiven Gesamturteils hinsichtlich der Verwirklichung sämtlicher Abschnitte (BVerwG NVwZ 2013, 1605, 1610; BVerwGE 134, 308). Eine gesicherte Realisierungsmöglichkeit ist dagegen nicht erforderlich (BVerwG NVwZ 2001, 673, 678).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung inhaltlich nicht zu beanstanden. Sie ist im Verlauf des Verfahrens auch nicht gerügt worden.

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht eine sinnvolle und zeitgerechte planungsrechtliche Problembewältigung des Vorhabens. Die HDD-Bohrung auf der Landtrasse einschließlich der Anlandungsbohrung und des Einzugs der Leerrohre soll einheitlich für alle sechs Kabelsysteme bereits im Jahr 2015 durchgeführt werden und unterliegt insoweit z.T. bauzeitlichen Beschränkungen in Nebenbestimmungen (siehe Ziffer 1.4.2.1.6 lit. a)). Durch die gleichzeitige Durchführung der HDD-Bohrung in nur einem Baujahr wird der Eingriff in Natur und Landschaft im empfindlichen Küstenbereich erheblich reduziert. Die Arbeiten auf der See- trasse unterliegen ihrerseits engen Bauzeitenbeschränkungen und sollen nach dem Realisierungsplan der Vorhabenträgerin stufenweise für jeweils zwei Seekabelsysteme in den Folgejahren in einem zweijährigen Arbeitsrhythmus durchgeführt werden (erstes Jahr Pre-Lay Run, zweites Jahr Kabellegung). Die Fertigstellung der Anlandungsbohrung auf der Landtrasse ist dabei Voraussetzung für die anschließende seeseitigen Legearbeiten (Einzug des Seekabels in die Leerrohranlage). Die Abschnittsbildung ermöglicht es der Vorhabenträgerin insoweit, den im bestätigten O-NEP 2013 vorgesehenen Zeitpunkt der Fertigstellung der ersten vier Kabelsysteme (OST-1-1, OST-1-2, OST-1-3 und OST-1-4 nach O-NEP 2013) einzuhalten. Auch ist nicht erkennbar, dass durch Bildung zu kurzer Abschnitte ein für einen größeren Bereich möglichen und bei gerechter Abwägung gebotener Interessenausgleich verhindert werden könnte. Die für die Netzanbindung erforderlichen Kabeltrassen haben Gesamtlängen von 80-98 km. Insofern hat sich die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Gesamtlänge der Trasse auf nur wenige, sachlich gerechtfertigte Abschnitte beschränkt.

Der Verwirklichung des Vorhabens stehen auch im weiteren Verlauf nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Aufgrund der zeitgleichen Beantragung der Planfeststellung für die Abschnitte Landtrasse, Seetrasse und Genehmigungsabschnitt AWZ konnte sich die Planfeststellungsbehörde einen Gesamtüberblick über alle relevanten Abschnitte des Vorhabens verschaffen. Für den Abschnitt der Seetrasse innerhalb des Küstenmeeres ist das Planfeststellungsverfahren bereits weitgehend abgeschlossen. Es ist unter Berücksichtigung des aktuellen Verfahrensstands nicht erkennbar, dass der Planfeststellung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen könnten, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden könnten. Vor allem die von der zuständigen Naturschutzbehörde (StALU Vorpommern) erhobenen Bedenken können nach dem Ergebnis der unter Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde im Hause der Planfeststellungsbehörde am 18.12.2014 stattgefundenen Besprechung durch Vorlage ergänzender Unterlagen ausgeräumt werden. Hinsichtlich des vom BSH geführten Planfeststellungsverfahrens für den Genehmigungsabschnitt AWZ hat die Planfeststellungsbehörde in die im dortigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Betroffenen und anerkannten Vereinigungen Einsicht genommen. Es ergeben sich daraus nach summarischer Prüfung der Planfeststellungsbehörde keine unüberwindbaren Hindernisse. Soweit für den Genehmigungsabschnitt Seetrasse die Frage nach umweltschonenderen technischen Alternativen (Gleichstrom statt Wechselstrom) aufgeworfen wird, stellt sich die Frage gleichermaßen für die in die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde fallenden Abschnitte Seetrasse (Küstenmeer) und Landtrasse. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich im Rahmen der hierbei erforderlichen Abwägung im Hinblick auf die Gesamtstrecke kein eindeutiger Vorzug der Gleichstromtechnik, der der hier gewählten Wechselstromtechnik entgegenstehen würde (siehe zur Abwägung hinsichtlich der technischen Alternativen unten Ziffer 2.2.2.4.2.1.2). Auch die für den Genehmigungsabschnitt AWZ problematisierte Planrechtfertigung steht dem Gesamtvorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Richtig ist zwar, dass der maßgebliche fachplanungsrechtliche Planungshorizont für die Beurteilung der Erforderlichkeit des Vorhabens im Verfahren nach der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) ein anderer ist. Gem. § 2 Abs. 2 SeeAnIV i.V.m. § 75 Abs. 5 VwVfG M-V haben Planfeststellungsbeschlüsse nach SeeAnIV eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit. Selbst wenn eine Planfeststellung der Kabelsysteme 5 und 6 aus diesem Grund unter Berücksichtigung der Bedarfsprognosen des zweiten Entwurfs des O-NEP 2014 (siehe dazu oben Ziffer 2.2.2.1) zum jetzigen Zeitpunkt ausscheiden sollte, stellt das aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein unüberwindliches Hindernis dar. Es würde lediglich zu einer späteren Planfeststellung dieser Leitungen im Genehmigungsabschnitt AWZ führen. Dagegen bestehen keine Zweifel am grundsätzlichen Bedarf nach der von den Leitungen abgedeckten Gesamtkapazität in Höhe von 1,5 GW innerhalb des für dieses Verfahren maßgeblichen Planungshorizonts.

Ein unzulässiger Planungstorso entsteht hierdurch nicht. Für die Straßenplanung fordert die Rechtsprechung eine eigenständige Verkehrsfunktion des jeweiligen Abschnitts (BVerwG NVwZ 1993, 887, 889; 1993, 572, 573). So soll gewährleistet werden, dass der Teilabschnitt auch bei Unsicherheiten des Gesamtvorhabens planerisch sinnvoll bleibt (BVerwG NVwZ 1993, 572, 573; NVwZ 1992, 1093, 1093). Das Bundesverwaltungsgericht hat bislang offen gelassen, ob an die Abschnittsbildung im Energieübertragungsrecht die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie im Straßenrecht oder ob in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Abschnittsbildung für schienengebunde-

ne Anlagen hiervon Abstriche zu machen sind (vgl. BVerwG NVwZ 2013, 1605, 1611; ZUR 2012, 490, 502). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die für das Eisenbahnnetz angestellten Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls auf den Sonderfall der Stromleitungen zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See übertragbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat für schienengebundene Leitungen auf das Kriterium der selbständigen Funktionswirksamkeit ausdrücklich verzichtet, da aufgrund dessen Weitmaschigkeit andernfalls nur eine unüberschaubare Planung in einem Stück möglich wäre (vgl. BVerwG NVwZ 1998, 513, 514; NVwZ 1996, 896, 897). Diese Erwägung gilt erst recht für Offshore-Netzanbindungsleitungen. Diese unterscheiden sich insoweit wesentlich vom restlichen Stromübertragungsnetz, denn sie bilden kein - auch kein weitmaschiges - Netz, sondern dienen lediglich der punktuellen Anbindung von Offshore-Clustern. Die rein rechtliche Zuordnung der Anbindungsleitungen zum Übertragungsnetz gem. § 17d Abs. 1 Satz 3 EnWG ändert an der tatsächlichen Ausgestaltung der Anbindungsleitungen, die hier maßgeblich ist, nichts. Bei uneingeschränkter Übertragung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Straßenverkehrsrecht könnten Offshore-Netzanbindungsleitungen ungeachtet ihrer erheblichen Länge, der sehr unterschiedlichen betroffenen Belange entlang der Strecke sowie der unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten nur in einem Stück geplant werden. Dies würde zu einer unüberschaubaren Planung führen, die dem Gebot der gerechten Abwägung der betroffenen Belange in keiner Weise gerecht werden könnte. Selbst für den Fall, dass grundsätzlich eine selbständige Funktionswirksamkeit jedes Leitungsabschnitts erforderlich sein sollte, besteht im Übrigen keine Gefahr eines unzulässigen Planungstorsos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Streckenabschnitte ohne selbständige Funktion jedenfalls dann gebildet werden, wenn die Anschlussplanung sichergestellt ist (BVerwG NVwZ 1997, 914, 917). Das ist hier der Fall. Wie oben dargestellt, stehen dem Gesamtvorhaben nach summarischer Prüfung auch hinsichtlich der weiteren Abschnitte keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Das Rechtsschutzinteresse Betroffener wird durch die Abschnittsbildung nicht vereitelt. Die Planunterlagen für jeden Abschnitt stellen für die Betroffenen nachvollziehbar die Gesamtplanung dar. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte für die beiden Abschnitte Landtrasse und Seetrasse (Küstenmeer) zeitgleich, so dass jeder von nur einem Abschnitt Betroffene Gelegenheit hatte, auch gegen den jeweils anderen Abschnitt Einwendungen zu erheben. Die Auslegung der Planunterlagen im Verfahren für den Genehmigungsabschnitt AWZ folgte zeitlich kurz hierauf. Auch insoweit hatten Betroffene die Gelegenheit, in jedem der Verfahren Einwendungen zu erheben.

Folglich ist die getrennte Planfeststellung der Abschnitte zulässig.

2.2.2.4.2 *Variantenprüfung*

Das fachplanerische Abwägungsgebot gem. § 43 Satz 3 EnWG schließt die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt (vgl. BVerwG NVwZ 1997, 914, 915). Planungsalternativen sind dabei insoweit in Betracht zu ziehen, als sie sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 887, 888). Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Vorhabenträgerin - und nachvollziehend der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG NVwZ 2004, 1486) - bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienfüh-

rung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung hätte aufdrängen müssen (BVerwG NVwZ 2013, 1605, 1611, Rn. 52; NVwZ 2008, 678 Rn. 36 ff.; NVwZ 2004, 1486, 1490).

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der Antragsunterlagen, der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse der Erörterung sowohl technische als auch räumliche Varianten für das Vorhaben geprüft.

2.2.2.4.2.1 *Technische Alternativen*

2.2.2.4.2.1.1 *Bauart der Übertragungsleitungen*

Zur Übertragung der erzeugten Energie kommen im Bereich der planfestgestellten Landtrasse prinzipiell Freileitungen oder erdverlegte Kabel in Betracht. Beide Varianten sind grundsätzlich technisch realisierbar. Aufgrund der besonderen Lage der Trasse im Naturraum mit seiner Schutzgebietskulisse (FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete) und der zu berücksichtigenden möglichen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter ist eine Energieübertragung mittels erdverlegtem Kabel jedoch vorzugswürdig. Die Variante der erdverlegten Kabel reduziert im Vergleich zu Freileitungen die potentiellen dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Betriebsphase auf ein Minimum, da oberirdisch nur wenige Bauwerke verbleiben. Beeinträchtigungen sind insoweit im Wesentlichen auf die Zeit der Bauausführung begrenzt und gehen auch in dieser Zeit nicht über das Maß der Beeinträchtigung bei alternativer Errichtung einer Freileitung hinaus. Auch die Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts wären bei einer Freileitung höher als bei einer Erdkabelverlegung, da im größeren Schutzstreifen für die Freileitung im erhöhten Maße Grundstücke in Anspruch zu nehmen wären. Weiterhin kann damit auf ein zusätzliches, oberirdisches Übergangsbauwerk (Seekabel auf Freileitung) an der Küstenlinie verzichtet werden. Das ist auch für die Betriebsmittelkonfiguration und damit für den sicheren Systembetrieb von Vorteil. Schließlich entspricht die unterirdische Verlegung auch der Vorgabe im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Leitungen, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, in sensiblen Landschaftsbereichen unterirdisch zu verlegen (vgl. Programmsatz Ziffer 6.4(5) LREP M-V).

2.2.2.4.2.1.2 *Gleichstrom oder Wechselstrom*

Zur Übertragung der in den Offshore-Windparks erzeugten Energie kommen ferner grundsätzlich zwei verschiedene Stromübertragungsarten in Betracht: die Hochspannungs-Wechselstromübertragung (AC/Drehstrom) oder die Hochspannungs-Gleichstromübertragung (DC/HGÜ).

Mit der Hochspannungs-Gleichstromübertragung lassen sich gegenüber der klassischen Drehstrom-Übertragungstechnik größere Leistungen über längere Distanzen übertragen. Dafür benötigt man aber an den beiden Endpunkten der Übertragung sowohl offshore-seitig als auch im Umspannwerk am Netzverknüpfungspunkt komplexe raumgreifende Systeme, die sogenannten Konverter-Stationen. Gegenwärtig werden Offshore-HGÜ-Systeme mit einer Spannung von bis zu ± 320 kV und einer maximalen Übertragungsleistung von bis zu 900 MW verwendet. HGÜ-Leitungen haben den Vorteil recht geringer Übertragungsverluste auf langen Strecken. Sie verfügen aus techni-

scher Sicht über eine hervorragende Blindleistungsregelfähigkeit und leisten damit einen positiven Beitrag zur Netzstabilität. Durch die nahezu vollständige Entkopplung von seeseitigem und landseitigem Netz können seeseitige Fehler kaum Auswirkungen auf die Landseite haben (und umgekehrt). Zu Gunsten der HGÜ-Technologie ist ferner festzustellen, dass landseitige Probleme mit Netzresonanzen oder Schaltüberspannungen ausgeschlossen sind.

Die technisch/betrieblichen Nachteile der Drehstromtechnologie gegenüber der HGÜ-Technologie lassen sich nach Angaben der Vorhabenträgerin mit Hilfe von Zusatzkomponenten kompensieren, so dass auch hier ein sicherer und stabiler Netzbetrieb gewährleistet werden kann. Mit der 220 kV-Wechselstromtechnik lässt sich allerdings eine Übertragungsleistung von nur ca. 250 MW je Kabel übertragen. Das führt zu einem deutlich größeren Platzbedarf sowohl seeseitig als auch landseitig (Legung von sechs AC-Kabeln anstelle von zwei DC-Kabeln) mit der Folge einer stärkeren flächenmäßigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (sowohl im Hinblick auf die Bauausführung als auch den anlagebedingten Eingriff). Dafür benötigt die DC-Technologie aber, wie eben erwähnt, zusätzliche Konverter-Stationen auf See und an Land, die ebenfalls zu einem dauerhaften Eingriff in Natur und Landschaft führen. Zudem sind die elektromagnetischen Felder beim Betrieb der HGÜ-Leitungen vergleichsweise höher. Insgesamt dürfte dennoch im Hinblick auf Belange von Natur und Landschaft die HGÜ-Technologie besser abschneiden.

Gleichwohl sprechen für die von der Vorhabenträgerin präferierte Drehstromtechnologie eine Reihe von Gesichtspunkten, die nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau unter Abwägung aller relevanten Belange die Drehstromtechnologie für das hier planfestgestellte Vorhaben als vorzugswürdig erscheinen lassen:

Die Drehstromtechnologie ist eine etablierte, ausgereifte Technologie, die gegenwärtig mit weniger technischen Risiken als die noch recht junge HGÜ-Technologie verbunden ist, da die notwendigen Komponenten an Land bereits langjährig erprobt sind. Auf dem Markt sind derzeit ausreichende Produktionskapazitäten verfügbar, was zur Einhaltung der im bestätigten O-NEP 2013 vorgesehenen Fertigstellungszeitpunkte für die ersten vier Kabelsysteme (2017 bzw. 2018) von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. DC-Verbindungsleitungen benötigen schon im Hinblick auf die Fertigung der Konverter-Stationen einen deutlich längeren Vorlauf als AC-Verbindungen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Planungen und die Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Vorhabenträgern der bereits genehmigten Windparks im Cluster 1 bereits auf Basis eines Drehstromanbindungs-Konzepts weit fortgeschritten sind. Die Umstellung der Planungen auf eine andere Technologie würde auch insoweit zu erheblichen Zeitverlusten führen (vgl. O-NEP 2013, S. 66).

Ein weiterer Vorteil der AC-Technologie sind die deutlich geringeren Kosten für Instandhaltung und Betrieb. Die DC-Technologie ist demgegenüber vergleichsweise teuer. Sie rechnet sich wirtschaftlich erst ab einer bestimmten Leitungslänge, weil erst dann die geringeren Übertragungsverluste der DC-Technologie die höheren sonstigen Betriebskosten ausgleichen. Bei der hier maßgeblichen Gesamtlänge der Anbindungsleitung von knapp 100 km erweist sich die AC-Technologie in der Gesamtschau als wirtschaftlicher, wie auch die Bundesnetzagentur im O-NEP 2013 bestätigt (vgl. O-NEP 2013, S. 66).

Zudem hat die beschränkte Übertragungskapazität der einzelnen AC-Kabel auch Vorteile. Im Schadensfall, etwa infolge einer Schiffshavarie oder eines Ankerschlags, ist das Ausfallrisiko deutlich geringer. Betroffen ist in der Regel nur eine einzige Leitung und damit nur eine Leistung von 250 MW, während es bei Beschädigung der HGÜ-Leistung zu einem deutlich höheren Ausfall käme. Das wirkt sich positiv zugunsten der Versorgungssicherheit aus. Schließlich ermöglicht die beschränkte Kapazität der einzelnen Leitungen einen auf den konkreten Bedarf ausgelegten, schrittweisen Ausbau und reduziert die Gefahr der Errichtung von Überkapazitäten.

Die von der Vorhabenträgerin gewählte AC-Technologie steht in Einklang mit den Festlegungen im O-NEP 2013 (S. 2 sowie S. 65 ff.) sowie im BFO-O 2013 (S. 18 f.). Soweit dort für die im O-NEP 2013 noch nicht bestätigten weiteren Anbindungsleitungen die Frage nach der Technologie offen gelassen wird, steht das der Wahl der AC-Technologie für das vorliegende Vorhaben nicht entgegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bleibt es dabei, dass die Drehstromtechnologie aus den oben genannten Gründen als vorzugswürdig anzusehen ist. Die Vorhabenträgerin hat allerdings im Hinblick auf diese Vorbehalte im O-NEP 2013 bzw. BFO-O die Leerrohre auf der Landtrasse einschließlich Anlandungsbohrung so dimensioniert, dass sie sowohl für die hier planfestgestellten Drehstromkabelsysteme als auch für Gleichstromkabelsysteme geeignet sind. Im Übrigen wird den Bedenken des BSH, dass ein zukünftiger Offshore-Netzentwicklungsplan eine andere Technologie vorsehen könnte, durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.4.1 lit. f) Rechnung getragen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Drehstromtechnologie ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und sachgerecht.

2.2.2.4.2.2 *Trassenalternativen*

Der Verlauf der Trasse für das Gesamtvorhaben wird durch Endpunkt bei den anzubindenden Offshore-Clustern einerseits und den Netzverknüpfungspunkt Lubmin andererseits vorgegeben. Die Vorhabenträgerin hat das Umspannwerk Lubmin als technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt für die Anbindungsleitungen ermittelt. Maßgeblich war die Erwägung, dass für eine alternative Anbindung an das Umspannwerk Lüdershagen weder im Umspannwerk selbst noch im nachgelagerten Netz ausreichende Übertragungskapazitäten vorhanden sind. Das Umspannwerk und das nachgelagerte Netz müssten daher erst aufwendig ausgebaut werden. Die damit einhergehenden Arbeiten sind in der Regel mit umfangreichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, sehr kostenintensiv und unter Berücksichtigung der erforderlichen Planungs- und Bauzeiten im Verhältnis zu dem im O-NEP 2013 vorgesehenen Zeitpunkt der Fertigstellung zumindest im Hinblick auf die Kabelsysteme 1 bis 4 unrealistisch. Der Netzverknüpfungspunkt Lubmin steht zudem in Einklang mit den Vorgaben des bestätigten O-NEP 2013 zu Anbindungsleitungen OST-1-1, OST-1-2, OST-1-3 und OST-1-4.

Der Trassenverlauf auf der Seetrasse wird auf einem Teilabschnitt einschließlich des Anlandungsbereichs durch den im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Leitungskorridor vorgegeben. Gem. Ziffer 7.2 (1) LREP M-V sind Kabel und Leitungen möglichst innerhalb der festgelegten Korridore (marine Vorbehaltsgebiete) zu verlegen. Naheliegende Trassenalternativen außerhalb dieses Leitungskorridors sind -

abgesehen von kleinräumigen Abweichungen, die Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die Seetrasse sind - nicht ersichtlich.

Für die Landtrasse vom Anlandungsbereich bis zum Umspannwerk Lubmin hat die Vorhabenträgerin zwei alternative Trassenführungen näher geprüft:

- Variante 1: Führung der Kabeltrasse nordöstlich des Industriegebietes „Lubminer Heide“ über die Freesendorfer Wiesen mit einer Querung des Kühlwasserkanals zum Umspannwerk Lubmin.
- Variante 2: Führung der Kabeltrasse südwestlich um das Gewerbegebiet „Lubminer Heide“ herum mit einem Anschluss von Süden an das Umspannwerk Lubmin.

Weitere Alternativen beispielsweise nördlich des aktuellen Planbereichs sind nicht möglich, da sich dort das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden - Gebietsteil A“ erstreckt. Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, in diesem Teil des Naturschutzgebiets Leitungen jeder Art zu verlegen. Weiterhin sind dort FFH-Lebensraumtypen großräumig und flächendeckend vorhanden.

Hinsichtlich der zwei näher untersuchten Trassenführungen gilt Folgendes:

Die Variante 2 ist etwa doppelt so lang wie die Variante 1 und weist einen signifikant höheren Anteil an Kreuzungen und Querungen (Industrie- und Gaspipeline, Schienen und Wege, Landesstraße L262, mehrere Freileitungen) auf. Bei Realisierung dieser Variante müssten sechs zusätzliche, spezielle Kreuzungsbauwerke zur Querung von vorhandenen Infrastrukturanlagen errichtet werden. Die Variante würde zu einem Zerschneidungseffekt für den Gewerbe- und Industriestandort Lubminer Heide führen, der dauerhaft ein erhöhtes Konfliktpotential auslöst und die zukünftige Weiterentwicklung des Standorts erheblich erschwert. Zudem würde bei dieser Variante die mittel- und langfristige Entwicklung weiterer Offshore-Netzanbindungsleitungen (entsprechend den Vorgaben zukünftiger Offshore-Netzentwicklungspläne) behindert. Auch lägen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für die Landkabeltrasse schon angesichts der doppelten Streckenlänge signifikant über den Kosten der Variante 1. Bezüglich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft stellt sich die Variante 2 als allenfalls geringfügig verträglicher dar. Der Großteil der Flächen entlang der Trasse bei Variante 2 ist zwar bereits anthropogen überprägt. Der zu erwartende Eingriff in Waldflächen ist aber größer als bei Variante 1 und kann aufgrund der längeren Regenerationszeit als schwerwiegender betrachtet werden.

Die Variante 1 ist im Verhältnis zur Variante 2 um die Hälfte kürzer, weist nur eine Kreuzung im Bereich des Kühlwasserkanals auf und ist somit kostengünstiger als die Variante 2 (Herstellungs- und Unterhaltungskosten). Der zu erwartende technische Aufwand ist im Vergleich der Varianten deutlich geringer und bautechnisch beherrschbar. Die Platzverhältnisse bieten bei dieser Variante ausreichend Raum für die zukünftige Herstellung weiterer Offshore-Netzanbindungsleitungen. Bezüglich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist für die Variante 1 zu konstatieren, dass durch die geplanten Bauaktivitäten sowohl Offenlandbiotop als auch Flächen in Schutzgebieten betroffen sein können. Dazu zählen insbesondere:

- Naturschutzgebiet (NSG) Peenemünder Haken, Struck und Ruden,

- Europäisches Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)
- FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) mit Betroffenheit insbesondere der Lebensraumtypen Graudüne (prioritärer Lebensraumtyp), Borstgrasrasen und Atlantische Salzwiesen,
- Kohärenzflächen aus Projekten Dritter.

Teilflächen im Bereich der Variante 1 (zwischen Baugrube C und Baugrube F) sind zudem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. In diesen Gebieten soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Ziffer 5.1(5) LREP M-V, Ziffer 5.1(4) RREP VP-LVO).

Im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit des betroffenen Naturraums wurde für die Variante 1 die Legung der Leerrohrtrasse im geschlossenen Bauverfahren mittels HDD-Bohrungen geplant, wodurch sich Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgebiete und Flächen fast vollständig vermeiden lassen. Unvermeidbar bleiben Eingriffe im Bereich der Baugruben (siehe Beschreibung des Trassenverlaufs unter Ziffer 2.1.1.3). Im Zuge der technischen Planung wurden die zur Herstellung der Baugruben notwendigen Flächen außerhalb von sensiblen Biotopstrukturen geplant, womit sich die leicht geschwungene Linienführung der Bohrtrassen (vgl. Planunterlagen Anlage 2.2 sowie Anlage 3.1) erklären lässt. Nach Herstellung der Leerrohrsysteme bestehen mit Ausnahme flächenmäßig kleiner Areale für die Standorte der Muffen keine weiteren Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung (Extensivbeweidung) der Flächen. Beeinträchtigungen werden zudem durch die in diesem Beschluss angeordneten Vermeidungsmaßnahmen weiter minimiert. Die verbleibende Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erscheint daher auch unter Berücksichtigung der besonderen Sensibilität des hier betroffenen Naturraums und des besonderen Gewichts, das den Funktionen von Natur und Landschaft hier zukommt, als gering.

Die Planfeststellungsbehörde wird durch naturschutzrechtliche Vorschriften nicht zur Wahl einer ökologisch günstigsten Planungsalternative verpflichtet. Auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterliegen im Fachplanungsrecht des Abwägungsgebot (BVerwG NVwZ 1997, 914). Im Rahmen der hiernach gebotenen Abwägung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass unter Beachtung der vorhandenen Raumwiderstände und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Errichtungs- und Instandhaltungskosten die Variante 1 trotz der besseren ökologischen Bilanz von Variante 2 vorzugswürdig ist.

Von den betroffenen Grundstückseigentümern wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Nutzung ihrer Grundstücke erhoben, die der Variante 1 entgegenstehen (siehe zur Berücksichtigung der Einwendung der E.ON Kraftwerke GmbH hinsichtlich einer Verlegung des Wartungswegverlaufs auf ihren Grundflächen unten Ziffer 2.2.2.4.18). Im Verfahren wurden auch sonst keine Bedenken gegen die gewählte Trassenführung vorgetragen.

2.2.2.4.2.3 *Alternative Bauverfahren*

Die Bauverfahren sind so gewählt, dass sie einerseits eine sichere Einbringung des Kabels in den Boden gewährleisten, andererseits Umweltaspekten so weit wie möglich Rechnung tragen. Für die Landtrasse hätte als Alternative zum HDD-Bohrverfahren die Option der Verlegung im offenen Kabelgraben bestanden. Dies hätte zwar geringere Kosten verursacht, hätte aber auch erhebliche umweltfachliche Konflikte, insbesondere mit dem Gebietschutz und dem Artenschutz ausgelöst. Insofern ist die gewählte Bautechnik zu bevorzugen.

2.2.2.4.3 *Raumordnung, Landes- und Regionalplanung*

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG).

Unabhängig davon, ob das Vorhaben als raumbedeutsam zu qualifizieren ist (dazu oben Ziffer 2.2.1.4), wurden die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung hier angemessen berücksichtigt. Es sind keine Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erkennbar, die in der Abwägung so gewichtig wären, dass ihnen Vorrang vor dem mit dem Vorhaben verfolgten Zweck einzuräumen wäre. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung als zuständige oberste Raumordnungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2014 ausdrücklich bestätigt, dass Ziele und Grundsätze der Raumordnung bei Standort- und Trassenwahl und bei der technischen Ausführung berücksichtigt wurden.

Berücksichtigt wurde insbesondere der Grundsatz in Ziffer 6.4(5) LEP M-V, Leitungen, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, in sensiblen Landschaftsbereichen unterirdisch zu verlegen, ebenso wie die Vorgabe, Kabel und Leitungen im Küstenmeer möglichst innerhalb der festgelegten Korridore (marine Vorbehaltsgebiete) zu verlegen (vgl. Ziffer 7.2(1) LEP M-V).

Auch dem Grundsatz des Ziffer 5.1(5) LEP M-V wurde Rechnung getragen. Hiernach soll in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Teilflächen der Trasse (zwischen Baugrube C und Baugrube F) liegen in einem in der Karte des RREP VP im Maßstab 1:100.000 flächenscharf ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aufgrund der hier gewählten unterirdischen Kabellegung und unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen verbindlich angeordneten weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen des betroffenen Vorbehaltsgebiets allerdings relativ gering. Daher stehen sie auch in Anbetracht des besonderen Gewichts, das den Funktionen von Natur und Landschaft hier beizumessen ist, dem geplanten Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Abteilung 2 (Wirtschafts- und Strukturpolitik, Industrie und Tourismus) hat in seiner Stellungnahme vom 28.08.2014 darauf hingewiesen, dass der Bereich der Landtrasse im LEP M-V als Vorbehaltsgebiet Tourismus und im RREP VP als Tourismus-

entwicklungsraum ausgewiesen ist. Nach Ziffer 7.4 (1) LEP M-V hat die Küstenregion als Grenzsaum zwischen Land und Meer aufgrund ihrer Einmaligkeit eine besonders hohe Bedeutung für den wassergebundenen Tourismus. Diese geht weit über den Wassersport hinaus und soll erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden. Gem. Ziffer 7.4(2) LEP M-V soll in den Vorbehaltsgebieten Tourismus den Funktionen des Tourismus ein besonderes Gewicht beigemessen werden; dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen. Die wassertouristische Attraktivität und Erlebbarkeit dieser Räume soll für Wassersportler und andere Nutzergruppen erhalten und verbessert werden (Ziffer 7.4 (3) LEP M-V). Ziffer 3.1.3(6) RREP VP legt ergänzend fest, dass die Tourismusedwicklungsräume unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden sollen. Das Ministerium verweist insoweit darauf, dass der gesamte Strandbereich in Lubmin bis zur Marina Lubmin für die Erholung intensiv genutzt wird und für die Gemeinde Lubmin ein außerordentlich hohes Tourismuspotenzial besitzt.

Es ist richtig, dass ein - relativ kleiner - Teilbereich der Landtrasse im Bereich nördlich des Kühlwasserkanals durch das Vorbehaltsgebiet Tourismus gem. LEP M-V bzw. den Tourismusedwicklungsraum gem. RREP VP führt bzw. unmittelbar daran angrenzt. Aufgrund der planerischen Überlagerung des Industriegebiets Lubminer Heide als landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandort (vgl. Ziffer 4.3.1(1), (2)) LEP M-V kommt hier dem Aspekt des Tourismus bei der Abwägung allerdings grundsätzlich weniger Gewicht zu bzw. es ist ein Ausgleich zwischen den gegensätzlichen landesplanerischen Festlegungen zu finden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in dem fraglichen Gebiet der Trasse faktisch derzeit keine touristische Nutzung stattfindet und auch kein touristisches Entwicklungspotenzial besteht. Der Bereich östlich der Marina, an den die Trasse angrenzt, ist ein intensiv genutztes Gewerbe- und Industriegebiet, das u.a. durch die Nord Stream-Anlandestelle und das Zwischenlager Nord geprägt wird. Östlich der Trasse schließt sich der Gebietsteil A des Naturschutzgebiets „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ an (vgl. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ vom 10.12.2008, GVOBl. M-V S. 516). Ein Betreten dieses Gebiets außerhalb der gekennzeichneten Wege ist verboten (§ 5 Abs. 5 der Verordnung), so dass auch insoweit eine touristische Nutzung ausgeschlossen ist.

Die Berücksichtigung der Belange des Tourismus in der Abwägung geht allerdings auch über die konkrete Leitungstrasse hinaus. Daher sind auch mögliche Beeinträchtigungen des Tourismus im Bereich Lubmin bis zur Marina Lubmin zu berücksichtigen. Auch diese Bereiche sind als Vorbehaltsgebiet Tourismus gem. LEP M-V bzw. Tourismusedwicklungsraum gem. RREP VP ausgewiesen. Beeinträchtigungen des Tourismus vor Ort kommen dabei in erster Linie im Hinblick auf die Nutzung der Strände (Badetourismus) und die Nutzung der Marina Lubmin (Wassertourismus) in Betracht. Im Ergebnis sind allerdings unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen insbesondere zum Lärmschutz erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die touristische Nutzung der Strände betrifft entsprechend der Darstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus praktisch nur den Strand von Lubmin westlich der Marina Lubmin sowie weiter entfernte Strände in Freest und Thiessow (Rügen). Eine Beeinträchtigung der touristisch genutzten Strände in Lubmin westlich der Marina kommt in der Bauphase insbe-

sondere durch Schall bei Bohrarbeiten sowie durch Trübstofffahren bei Arbeiten im Wasser in Betracht. Diese Strände befinden sich in einem Abstand von ca. 2 km zur Trasse. Die Auswirkungen durch Schall wurden mit dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Schallgutachten betrachtet (siehe dazu bereits ausführlich oben Ziffer 2.2.2.2.3.1). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass selbst während der zeitweilig erforderlichen Rammarbeiten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Kurgelbiete nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) am östlichen Ortsrand von Lubmin tagsüber eingehalten werden. Zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen werden die Rammarbeiten mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.4 lit. b) auf den Tag (07:00 - 20:00 Uhr) beschränkt. Außerhalb der Zeiten von Rammarbeiten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte tagsüber am östlichen Ortsrand von Lubmin deutlich unterschritten. Die touristisch bedeutsamen Strände von Lubmin liegen noch weiter entfernt, ebenso wie die Strände bei Freest und Thiessow auf Rügen. Auch im Bereich der der Baustelle unmittelbar benachbarten Marina werden ausweislich des Schallgutachtens die hier als maßgeblich anzusehenden Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nach der AVV Baulärm tagsüber selbst unter Berücksichtigung der zeitweiligen Rammarbeiten eingehalten. Außerhalb der Rammarbeiten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte auch hier deutlich unterschritten. Nachts werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausweislich des vorgelegten Gutachtens allenfalls am östlichen Randbereich des Siedlungsbereichs Lubmin und an der Marina Lubmin um höchstens 5 dB(A) überschritten, und auch dies nur in der schalltechnisch ungünstigsten Situation (gleichzeitiger Betrieb der Baumaschinen und Wasserfahrzeuge). Durch die unter der Ziffer 1.4.2.1.5.4 angeordneten Nebenbestimmungen zum Schutz der Avifauna ist mit einer weiteren Senkung der relevanten Lärmimmissionen gegenüber den dem Schallgutachten zugrunde liegende Annahmen zu rechnen.

Angesichts der erheblichen Entfernung der touristisch genutzten Strände zur Trasse ist auch mit Beeinträchtigungen des Badetourismus durch Trübstofffahren nicht zu rechnen. Bauarbeiten im Wasser sind in diesem Trassenabschnitt nur zur Errichtung der Spundwandkästen für die Herstellung der Anlandungsbohrung sowie zur Einbringung der Schutzrohre in die HDD-Bohrung vorgesehen. Aufgrund der Erfahrungen mit Arbeiten für die Nord Stream-Gasleitungen ist mit Trübungen lediglich im Nahbereich der Bauarbeiten zu rechnen, nicht aber in den hier relevanten Entfernungen von 2 km oder mehr.

Eine spürbare Beeinträchtigung des Wassertourismus durch Zunahme des Schiffsverkehrs ist schließlich ebenfalls nicht zu erwarten. Auswirkungen sind insoweit ebenfalls nur zeitweise während der Bauphase möglich. Im Übrigen ist es für die Sportschiffahrt nicht als unzumutbar anzusehen, wenn die Bundeswasserstraße aus Anlass der Baustelle durch zusätzliche Wasserfahrzeuge genutzt wird. Auch ist nicht zu erwarten, dass der öffentliche Belang Tourismus hierunter leidet, weil Sportschiffe sich während der Bauphase auf den zusätzlichen Baustellenverkehr einstellen und gegebenenfalls auch ausweichen können. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die der Landtrasse zuzurechnenden Bauarbeiten im Wasser (Herstellung der Spundwandkästen, Einbringung der Schutzrohre in die HDD-Bohrungen) in einem Bereich ca. 400 m seeseitig in geringer Wassertiefe stattfinden. Hiermit sind zwar temporäre Einschränkungen der Befahrbarkeit für kleine Sportschiffe im Nahbereich (Sicherheitsbereich von 500 m rund um die Baustelle) verbunden. Diese sind jedoch im Verhältnis zum Greifswalder Bodden als

sehr kleinräumig einzustufen. Solche marginalen Beschränkungen führen nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung des Wassertourismus.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Tourismus können daher ausgeschlossen werden, zumal die Rammarbeiten, während der mit vergleichsweise höheren Lärmimmissionen zu rechnen ist, nur einen relativ kurzen Zeitraum (ca. vier Wochen) betreffen. Diese temporären Beeinträchtigungen sind für den Tourismussuchenden nicht unzumutbar. Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.4.2.1.1 lit. b) wird darüber hinaus sichergestellt, dass die wesentlichen Bauarbeiten auf der Landtrasse innerhalb eines Jahres nach Beginn der Bohrung abgeschlossen werden; diese Auflage trägt auch zur Minimierung der Auswirkungen auf den Tourismus bei. Noch weitergehende Vorkehrungen zum Schutz des Tourismus sind unter Abwägung der widerstreitenden Belange nicht geboten. In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die dem Industriegebiet gegenüberliegende touristisch genutzte Marina Lubmin sowie der Strandbereich von Lubmin mit touristischen Beherbergungs- und Gastronomieunternehmen ohnehin schon einer die Wertigkeit mindernden Vorbelastung ausgesetzt sind. In der Abwägung ist ferner zu Gunsten des Vorhabens zu berücksichtigen, dass die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See zwingend auf die Nutzung der Ostsee und des Küstenraums angewiesen ist, so dass ein industriell tatsächlich und planerisch vorgeprägter Bereich raumordnerisch am besten geeignet ist. Die planerische Vorprägung im Hinblick auf das hier festgestellte Vorhaben ergibt sich dabei nicht nur durch die Ausweisung des Industriegebiets Lubminer Heide, sondern auch durch die Festlegung des seeseitigen Leitungskorridors (marine Vorbehaltsgebiete Leitungen) in Ziffer 7.2(1) LEP MV, der eine Fortführung der Leitungstrassen an Land notwendig voraussetzt.

2.2.2.4.4 *Immissionsschutz*

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jede mehr als nur geringfügig zunehmende Lärmbetroffenheit von Anwohnern eines Vorhabens in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde auch dann einzustellen, wenn sie unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit bleibt und deshalb keine Schutzansprüche auslöst (BVerwGE 87, 332; NVwZ-RR 1991, 118; NVwZ 1994, 691). Weitergehende Schutzvorkehrungen als die unter Ziffer 1.4.4 vorgesehenen Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Lärmimmissionen treten nur in der Bauphase und im Rahmen des Betriebs allenfalls geringfügig bei Wartungsarbeiten auf. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.4 lit. b) stellt sicher, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht überschritten werden. Darüber hinaus ist ein Sichtschutz für die Baugruben A bis D vorgesehen (Baugrube A wird vollständig durch einen Sicht- und Lärmschutzzaun abgeschildert). Dieser Sichtschutzzaun hat gleichzeitig schallabsorbierende Funktion und wird die Schallemissionen deutlich reduzieren. Insgesamt ist daher nicht von einer Beeinträchtigung der Anwohner auszugehen, die neben den in Ziffer 1.4.4 vorgesehenen weiteren Maßnahmen der Vorhabenträgerin erfordert.

2.2.2.4.5 *Natur und Landschaft*

Auch die Belange von Natur und Landschaft sind als öffentlicher Belang im Rahmen der fachplanerischen Abwägung einzubringen und angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 43 Satz 3 EnWG; BVerwG NVwZ 2004, 1486, 1495; NVwZ 1997, 914, 915). Abzustellen ist auf das Grundanliegen der Integrität von Natur und Landschaft, das insoweit nicht unter Verweis auf Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeräumt werden kann (vgl. BVerwG NVwZ

1998, 508, 511). Den Naturschutzbelangen steht dabei kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; es ist vielmehr ein Interessenausgleich mit den übrigen gleichrangigen Ansprüchen vorzunehmen (BVerwG NVwZ 1997, 914, 915).

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen werden die hier örtlich und bauzeitlich begrenzten Veränderungen von Natur und Landschaft als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Im Ergebnis überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Belange, insbesondere das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG).

2.2.2.4.6 Gewässerschutz

Die Belange des Gewässerschutzes sind gewahrt und in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.3 berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde stützt sich dabei im Wesentlichen auf die schlüssige und nachvollziehbare Stellungnahme des StALU Vorpommern vom 25.09.2014.

2.2.2.4.6.1 *Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in über und unter oberirdischen Gewässern*

Im Bereich der oberirdischen Gewässer wirkt sich das Vorhaben hauptsächlich auf die im räumlichen betroffenen Gebiet vorhandenen fünf Gräben aus. Gemäß § 36 S. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Durchsetzung dieser Regelung richtet sich nach § 82 Abs. 1 LWaG M-V. Gemäß § 82 Abs. 1 S. 1 LWaG M-V ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Nach § 118 Abs. 2 LWaG ist das anzeigepflichtige Vorhaben von der Wasserbehörde zu untersagen, wenn die Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu besorgen ist. Beides ist jedoch nicht der Fall. Um Verunreinigungen des Gewässers durch Stoffeinträge zu vermeiden, werden die vorhandenen Gräben im Zuge der Herstellung der Baustraße verrohrt. Diese Verrohrungen bleiben nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich des Wartungsweges bestehen, um auch insoweit schädliche Gewässerverunreinigungen auszuschließen. Da die Verrohrungen allerdings ihrerseits Eingriffe in die Gewässer darstellen, war insoweit durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.3 lit. d) und lit. e) sicherzustellen, dass durch die Verrohrung eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes der Gräben vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG).

Die Unterkreuzung der Gräben infolge der Kabelverlegung lässt dagegen keine Auswirkungen auf die Gewässer erkennen. Denn die Kabel werden im Wege der HDD-Bohrung drei bis vier Meter unter der Grabensohle verlegt.

2.2.2.4.6.2 *Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern und im Strand- und Dünenbereich*

Dem Vorhaben stehen nach der o.g. Stellungnahme des StALU Vorpommern keine Belange des Küstenschutzes entgegen, so dass eine Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen des § 87 Abs. 1 LWaG gemäß § 87 Abs. 4 LWaG zugelassen werden konnte. Nach Entscheidung über die Anzeige der Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 89 Abs. 1 i.V.m. § 118 LWaG M-V darf das Vorhaben ausgeführt werden.

2.2.2.4.6.3 *Überflutungsschutz*

Es waren allerdings Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 1.4.3 lit. a) bis c) zu erlassen, um einen Überflutungsschutz gemäß § 5 Abs. 2 WHG sicherzustellen. Nach dieser Vorschrift ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Das StALU Vorpommern hat in seiner o.g. Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben innerhalb des 200 m-Küstenbereiches verschiedene bauliche Anlagen temporär (z. B. Spundwandkasten, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Baustraßen) oder dauerhaft (z. B. Schaltschranke, Wartungsweg) errichtet werden, die aufgrund der natürlichen Höhenlage des Baugeländes überflutungsgefährdet und teilweise aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Küstengewässer auch Seegangsbelastungen ausgesetzt sind.

Entsprechend der Richtlinie 2-5 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser („BHW“), welches einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt, für den Greifswalder Bodden bei Lubmin 2,80 m NHN. Der Bemessungshochwasserstand setzt sich aus dem Referenzhochwasserstand (RHW), welcher in etwa dem HW200 entspricht, und einem Klimazuschlag, der einen Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre berücksichtigt, zusammen. Im Zuge der Planung wurde die Hochwassergefährdung in Abhängigkeit der Nutzung der Anlagen berücksichtigt. So wird die Oberkante der Baustraße auf > 1,50 über NHN, was einem HW10 entspricht, und die Unterkante der Schaltschranke auf 2,80 m NHN (BHW) angeordnet. Ein Überflutungsschutz ist aber nicht nur für die Baustraße selbst, sondern auch für temporäre bauliche Anlagen sicherzustellen. Außerdem muss ein wirksamer Überflutungsschutz auch Seegangsbelastungen berücksichtigen. Dies gewährleisten die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.3 lit. a) bis c).

2.2.2.4.7 *Altlasten, boden- und abfallrechtliche Belange*

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Belange zugelassen werden. Aus der Sicht des StALU Vorpommern (Stellungnahme vom 25.09.2014) bestehen gegen das Vorhaben keine abfallrechtlichen Bedenken.

Mit Grund und Boden wird schonend umgegangen. Bodenverluste durch Voll- und Teilversiegelung sowie Aufschüttungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Die unter Ziffer 1.4.5 lit. a) enthaltene Nebenbestimmung und

die unter Ziffer 3.11 enthaltenen Hinweise dienen der Gefahrenabwehr. Selbst wenn im Bereich des Vorhabens keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen bekannt sind, lässt sich eine Kontaminierung des Bodens nicht völlig ausschließen. Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen z. B. durch Schadstoffeintrag wird durch entsprechende Hinweise gemäß Ziffer 3.11 getragen.

Die Vorhabenträgerin hat ferner die abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu dienen die unter Ziffer 3.11 enthaltenen Hinweise. Abfälle, die bei der Ausführung des Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

2.2.2.4.8 *Forstwirtschaft*

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft zugelassen werden. Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern AöR hat in ihrer Stellungnahme vom 29.08.2014 darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG M-V betroffen sind. Diese Waldflächen befinden sich zwischen der Baugrube G und der L 262. Eine Waldumwandlung im Sinne von § 15 LWaldG M-V erfolgt durch das Vorhaben nicht, da durch die Verlegung der Kabel im HDD-Verfahren Beeinträchtigungen des Waldbodens weitgehend vermieden werden können. Eine Grundwasserhaltung der Bohrabschnitte kann entfallen, da das Verfahren auch in wassergesättigten Böden einsetzbar ist. Sensible Biotope und Lebensräume können unterbohrt werden, ohne dass die Vegetationsstrukturen erheblich beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.7 sind notwendig, um die weiteren Auswirkungen der Baumaßnahme zu minimieren und den Belangen der Forstwirtschaft, insbesondere den §§ 18 Abs. 1 und Abs. 2, 28 Abs. 3 und Abs. 4, 30 Abs. 2, 34 Abs. 1 LWaldG M-V, Rechnung zu tragen.

2.2.2.4.9 *Landwirtschaft*

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die im räumlichen Bereich des Vorhabens vorhandenen Flächen werden - bis auf den unmittelbaren Anlandungsbereich und den Bereich des ehemaligen Kühlwasserkanals - als extensive Weideflächen für Rinder bewirtschaftet. Während der Bauarbeiten und während der Herstellung der Baustraße ist es möglich, dass der Landwirt mit seinem Vieh diese Weideflächen nicht mehr uneingeschränkt erreichen kann. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.8 lit. a) sieht daher vor, dass die Vorhabenträgerin ausreichende Querungsstellen für die Rinder vorhält und deren Lage mit dem Landwirt abstimmt. Nach der Herstellung der Leerohranlage kann der Landwirt den größten Teil der landwirtschaftlichen Flächen wieder frei nutzen; die entlang der Baustelle errichteten Zäune werden nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückgeführt (Ziffer 1.4.8 lit. b). Lediglich im Bereich der Baustraße, im Bereich der Übergangsverbindungs-muffen hinter der Anlandung und im Bereich der Cross-Bonding-Verbindungs-muffen ist dauerhaft keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich. Dieser Flächenverbrauch ist jedoch als gering einzustufen und führt nicht zu einer bedeutenden Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Bereich des Vorhabens konnten bislang keine Drainageanlagen ermittelt werden. Sollten während der Realisierung des Vorhabens dennoch welche

angetroffen werden, stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.8 lit. c) den fachgerechten Umgang sicher.

2.2.2.4.10 *Straßenbau und Verkehr*

Belange des Straßenbaus und des Verkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Während der Baumaßnahme sowie in einem sehr geringen Umfang während des Betriebs ist die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege sowie privater Wirtschaftswege erforderlich. Vor deren Nutzung mit Baufahrzeugen findet mit dem Baulastträger eine Zustandskontrolle statt. Nach Abschluss der Maßnahme werden Schäden durch die Nutzung bewertet und ausgeglichen. Für spätere Wartungsarbeiten werden Straßen und Wege lediglich mit kleinen Fahrzeugen befahren. Eine verkehrsbehördliche Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, da keine Fahrzeuge eingesetzt werden, die die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten.

2.2.2.4.11 *Öffentliche Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz*

Belange der Öffentlichen Sicherheit und des Brand- und Katastrophenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz weist in seiner Stellungnahme vom 09.07.2014 darauf hin, dass diesbezüglich keine Bedenken bestünden. Allerdings seien Kampfmittelfunde in dem Vorhabengebiet nicht auszuschließen. Daher wird die Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung gemäß Ziffer 1.4.11 lit. a) verpflichtet, eine Kampfmittelbelastungsauskunft einzuholen. Dies dient auch der Pflicht der Vorhabenträgerin, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen auszuschließen. Weiter werden mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.11 lit. b) Verhaltensregeln beim Fund oder Verdacht von Kampfmitteln festgelegt, damit die Vorhabenträgerin insoweit die erforderlichen Sorgfaltspflichten und Meldevorgänge beachtet.

Die Gefahr eines Brandes und anderer Katastrophen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.9 lit. b) gemindert, mit der die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, ein Brandschutz- und Katastrophenschutzkonzept zu erstellen und sich mit der Betreiberin der Anlandestation Lubmin und der Nord Stream zu einem gemeinsamen Brandschutzkonzept abzustimmen, mit dem die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen bzw. geeignete Maßnahmen im Falle eines Brandes getroffen werden sollen. Die Vorhabenträgerin konnte nicht verpflichtet werden, einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß § 7 Abs. KatSG M-V aufzustellen, da von den Leitungen selbst keine besonderen Gefahren im Sinne der Vorschrift ausgehen.

2.2.2.4.12 *Rohstoffsicherung*

Öffentliche Interessen der Rohstoffsicherung werden durch das Vorhaben nicht oder allenfalls marginal berührt.

Das Bergamt weist in seiner Stellungnahme vom 25.09.2014 zwar auf das Vorhandensein verschiedener Genehmigungen bzw. Planfeststellungen hin, die in seiner Zuständigkeit erteilt wurden. Die betroffenen Unternehmen müssen im Planfeststellungsverfahren allerdings grundsätzlich ihre Interessen und Belange selbst wahrnehmen, was hier teilweise geschehen ist (siehe unten Ziffer 2.2.2.4.17). Gleiches gilt für den Hinweis des Bergamts, dass die Integrität und Sicherheit der Erdgashochdruckleitungen Nord Stream,

NEL und OPAL sowie der Verdichterstation der OPAL durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden dürfen.

2.2.2.4.13 *Atomrechtliche Belange*

Unter Berücksichtigung atomrechtlicher Belange kann das Vorhaben genehmigt werden. Aus der Sicht des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport (Stellungnahme vom 29.08.2014) führt der Betrieb der sechs Wechselstrom-Landkabelsysteme 220kV insbesondere nicht zu unzulässigen Rückwirkungen auf die Anlagensicherungssysteme des Zwischenlagers Nord (ZLN). Das Innenministerium hatte zur Bewertung der Auswirkungen die ESN Sicherheit und Zertifizierung GmbH hinzugezogen. Diese kam mit Gutachten vom 25.08.2014 zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb keine unzulässigen Rückwirkungen zu erwarten sind. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Gefahren für das Zwischenlager Nord, die sich aus dem Fund von Kampfmitteln ergeben können, werden durch die unter Ziffer 1.5.4 lit. a) enthaltenen Zusage des Vorhabenträgers ausgeschlossen.

2.2.2.4.14 *Denkmalpflege*

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme vom 17.07.2014 darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Vorhabens Hinweise auf Bodendenkmale befinden. Aufgrund der HDD-Bohrung sind jedoch keine offenen Erdarbeiten erforderlich, so dass eine Beseitigung oder Veränderung der Bodendenkmale nicht zu befürchten ist. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist danach nicht erforderlich. Soweit andere Bodendenkmale während der Arbeiten entdeckt werden, berücksichtigt der Hinweis unter Ziffer 3.7 die weiteren denkmalschutzrechtlichen Belange.

2.2.2.4.15 *Fischereiwirtschaft*

Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat im Rahmen seiner Stellungnahme vom 07.07.2014 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern hat dagegen in seiner gemeinsamen Stellungnahme für See- und Landtrasse vom 01.09.2014 auf mögliche Betroffenheiten der Reusenfischerei sowie der Schleppnetzfischerei hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick darauf den Trassenverlauf mit den vom Landesamt zur Verfügung gestellten Koordinaten von Großreusenstandorten nach § 18 Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO) abgeglichen und festgestellt, dass lediglich eine Großreuse betroffen ist und diese auf der Seetrasse liegt. Es befinden sich auch sonst keine Einrichtungen der Fischerei auf dem seeseitigen Teil der Landtrasse. Die seeseitigen Arbeiten auf der Landtrasse verlaufen schließlich auch nicht außerhalb der 3 sm-Zone oder durch Ausnahmegebiete für die Schleppnetzfischerei innerhalb der 3 sm-Zone gem. § 10 Abs. 3 Nr. 4 oder 5 KüFVO. Beeinträchtigungen der Reusen- und Schleppnetzfischerei durch das Vorhaben können damit sicher ausgeschlossen werden. Vorsorglich sind das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmit-

telsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern sowie die zuständige Fischereiaufsichtsstation durch die Vorhabenträgerin mindestens acht Wochen vor Beginn der seeseitigen Bauarbeiten zu informieren (siehe Ziffer 1.4.10 lit. a) oben).

Das Landesamt hat in seiner Stellungnahme vom 01.09.2014 des Weiteren darauf hingewiesen, dass der von dem Vorhaben betroffene Greifswalder Bodden aus fischereilicher Sicht international Bedeutung als Hauptreproduktionsgebiet des Rügensch Fröhjahrsherings besitzt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Laichgeschehens einschließlich der dieser zeitlich vorangeschalteten Laichwanderung des Herings in den Greifswalder Bodden hat es eine Bauzeitenbeschränkung u.a. für den Greifswalder Bodden für den Zeitraum vom 01.02. bis 15.05. gefordert. Im Erörterungstermin hat das Landesamt hierzu ergänzend erläutert, dass für den Monat Februar eine Verkürzung der Bauzeitenbeschränkung in Abstimmung mit dem Johann Heinrich von Thünen-Institut, Institut für Ostseefischerei, unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse des jeweiligen Baujahres in Betracht komme. Vorbehaltlich einer solchen Abstimmung hält es den erweiterten Zeitraum ab dem 01.02. vorsorglich für notwendig.

Die Vorhabenträgerin hat entsprechend der Empfehlung des Landesamts mit dem Thünen-Institut für Ostseefischerei (Herr Dr. Polte, Projektleiter des Rügen-Heringslarvensurveys) zur Abstimmung Kontakt aufgenommen. Das Thünen-Institut hat auf die E-Mail-Anfrage der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass sich direkte Einwirkungen von Baumaßnahmen auf das Laichgeschehen nur dann weitgehend ausschließen lassen, wenn die Arbeiten im Greifswalder Bodden außerhalb der für das Laichen des Herings wichtigen Zeitspanne von Ende Februar bis Ende Mai oder besser Juni erfolgen. Nach Auffassung von Dr. Polte ist die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis 15.05. gut geeignet, wenn man nur potentielle Effekte einer Baumaßnahme auf die Ei-Entwicklung betrachtet. Er gibt dagegen zu bedenken, dass das gesamte Laichgeschäft inklusive Einwanderung der Laicher (Februar-Ende April), ihr Laichverhalten und auch die spätere Entwicklung der Heringslarven potentiell durch Faktoren wie Lärm (Laichverhalten) und Wassertrübung (Larvenentwicklung, Jungfischhabitat) beeinflusst werden kann. Generell sind nach Auffassung von Dr. Polte Steigerungen von Wassertrübungen kritisch zu betrachten, da sich diese nachweislich negativ auf die Wasserpflanzengemeinschaft auswirken. Diese ist ein wichtiges Laichsubstrat für Hering und andere Fischarten u.a. in der unmittelbaren Umgebung von Lubmin. Ein sehr wichtiges Laichgebiet (Gahlkower Haken) liegt lediglich ca. vier Seemeilen westlich der Hafenausfahrt Lubmin. Die Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass Baumaßnahmen, die das Heringslaichgeschäft oder die Pflanzengemeinschaft in der näheren Umgebung beeinträchtigen könnten, wenn schon zwingend erforderlich, in die Wintermonate gelegt werden sollten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme zu dem Schluss, dass Störungen der Ei-Entwicklung des Herings durch die Errichtung der wasserseitigen Spundwandkästen bereits durch ein Bauverbot vom 01.03. bis 15.05. weitestgehend ausgeschlossen werden können. Allerdings kommen Störungen der Heringseinwanderung und ihres Laichverhalten bereits im Monat Februar und Störungen der späteren Entwicklung der Heringslarven sowie der Jungfischhabitate noch im Monat Juni zumindest grundsätzlich in Betracht. In dieser Hinsicht kommt es also darauf an, in welchem Umfang von dem Vorhaben relevante Störungen ausgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für den Bau der Spundwandkästen er-

forderlichen Materialien nach Angaben der Vorhabenträgerin mit flachgehenden Schuten antransportiert werden. Mit erheblichen Wassertrübungen oder Lärmemissionen ist hierbei nicht zu rechnen. Insbesondere die Lärmemissionen gehen nicht wesentlich über den normalen Schiffsverkehr hinaus. Das Einbringen der Spundwände erfolgt mittels Vibrationsrammen innerhalb weniger Tage (ca. 17 Tage). Die im Bereich der Spundwandkästen anzutreffenden Sedimente bestehen aus Fein- und Mittelsanden, weitestgehend ohne Schluff- oder Schlickablagerungen. Eine Trübung des Wassers über den unmittelbaren Nahbereich hinaus und damit verbundene Beeinträchtigungen der submersen Makrophyten- und Brackwassertauchfluren ist nicht zu befürchten. Auswirkungen auf das vom Thünen-Institut erwähnte wichtige Laichgebiet Gahlkower Haken sind angesichts dieser räumlich beschränkten Trübungen nicht zu erwarten.

Für den geordneten Bauablauf und letztlich die rechtzeitige Fertigstellung des Vorhabens ist es andererseits wesentlich, dass die Zeit ab dem 15.05. und erforderlichenfalls auch der Monat Februar für seeseitige Bauarbeiten zur Verfügung stehen. Die Anlandungsbohrung ist technisch sehr anspruchsvoll und zugleich zeitkritisch. Die Errichtung der Spundwandkästen ist Voraussetzung für die Durchführung der Anlandungsbohrung. Diese ist wiederum Voraussetzung für die Durchführung der weiteren landseitigen Bohrungen. Die Anlandungsbohrung muss dabei so früh wie möglich im Jahr durchgeführt werden, damit der Einzug der Schutzrohre nach Abschluss der Bohrarbeiten noch bei günstigen Temperaturen oberhalb von 10 Grad Celsius erfolgen kann, da ansonsten die Gefahr von Rohrbruch besteht. Je eher mit dem Bau der Spundwandkästen begonnen werden kann, umso sicherer ist demzufolge die vollständige Fertigstellung der Leer-/Schutzrohranlagen für die Landtrasse binnen eines Jahres ab Beginn der HDD-Bohrung, wie in Nebenbestimmung 1.4.2.1.1 angeordnet. Die insoweit angestrebte zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten dient dazu, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Bereich der Landtrasse insgesamt zu minimieren.

Unter Abwägung der widerstreitenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die für die Zulassung seeseitiger Bauarbeiten in der Zeit vom 16.05. bis 30.06. sprechenden Belange überwiegen. Gleiches gilt für den Monat Februar, soweit Bauarbeiten in diesem Zeitraum aus Gründen des geordneten und zügigen Bauablaufs erforderlich werden sollten. Daher wird ein absolutes Bauverbot innerhalb des sensiblen Bereichs abweichend von der Forderung des Landesamts für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V nur für den Zeitraum vom 01.03. bis 15.05. angeordnet (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.4.10 lit. b)). Die Durchführung von seeseitigen Bauarbeiten ab dem 15.05. ist nach den obigen Ausführungen für eine zeitgerechte Fertigstellung der Schutzrohranlagen zwingend erforderlich. Im Monat Februar sind zur Verminderung möglicher Beeinträchtigungen fischereilicher Belange die seeseitigen Aktivitäten dagegen auf das für den zügigen und geordneten Baufortschritt Erforderliche zu beschränken. Die dies verfügende Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.10 lit. c) ist insoweit erforderlich und angemessen. Die unter Ziffer 1.4.2.1.6 lit. a) angeordneten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Konzentration der Bauphase für die Herstellung der Spundwandkästen auf eine Vegetationsperiode, Begrenzung des Unterwasserschalls) wirken dabei ergänzend zum Schutz des Heringslaichgeschehens.

2.2.2.4.16 *Tourismus*

Belange des Tourismus werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht unvertretbar beeinträchtigt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Abteilung 2 (Wirtschafts- und Strukturpolitik, Industrie und Tourismus) hat in seiner Stellungnahme vom 28.08.2014 zwar zu Recht auf die touristische Bedeutung des Strandbereichs Lubmin einschließlich der Marina Lubmin hingewiesen. Wie oben (Ziffer 2.2.2.4.3) ausgeführt, ist der Tourismus in der näheren Umgebung aber in erster Linie von zeitlich beschränkten Lärmimmissionen während der Bauzeit betroffen. Dabei überschreiten ausweislich des vorgelegten Schallgutachtens (siehe dazu ausführlich oben Ziffer 2.2.2.2.3.1) selbst die geräuschintensivsten Arbeiten, nämlich die Rammarbeiten im Bereich der Anlandung, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm tagsüber weder am östlichen Ortsrand des Seebades Lubmin noch an der Marina Lubmin. Allenfalls nachts kann es zu geringfügigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um höchstens 5 dB(A) kommen, und auch das nur in der schalltechnisch ungünstigsten Situation (gleichzeitiger Betrieb von Baumaschinen und Wasserfahrzeugen). Die ermittelten Lärmimmissionen werden durch die unter Ziffer 1.4.2.1.5.4 angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Avifauna noch weiter gesenkt, so dass im Ergebnis mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen zu rechnen ist. Spürbare Beeinträchtigungen des Badetourismus etwa durch Trübungsfahnen oder des Wassertourismus durch die wasserseitigen Bauarbeiten sind ebenfalls nicht zu erwarten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.2.4.3).

Im Hinblick auf die Belange des Tourismus in Lubmin hat das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus ferner um eine aktive Kommunikationspolitik vor Ort in Abstimmung mit dem Ministerium und unter Einbeziehung der Ortsverwaltung sowie der örtlichen touristischen Verbände gebeten. Das hat die Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. Ziffer 1.5.1).

Die Gefahren für den Tourismus, die aus möglichen Gefahren einer Kollision eines Schiffes mit einer Windenergieanlage drohen und in der Stellungnahme des Amtes Mönchgut-Granitz vom 28.07.2014 erörtert werden, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern betreffen das Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen selbst.

2.2.2.4.17 Anlagen Dritter

2.2.2.4.17.1.1 Nord Stream AG

Die Nord Stream weist in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2014 darauf hin, dass sie in zweifacher Weise von dem Vorhaben betroffen sei, und zwar als Betreiberin der beiden bereits in Betrieb befindlichen Offshore Erdgaspipelines („Nord Stream-Pipeline“) und als Vorhabenträgerin des Projekts „Nord Stream-Erweiterung“.

Soweit sie als Betreiberin der Pipeline betroffen sei, müsse die Integrität und Sicherheit der Pipeline am Anlandepunkt Lubmin sichergestellt sein. Dies fordert mit entsprechendem Wortlaut auch das Bergamt in seinem Schreiben vom 25.09.2014. Auch die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung und stellt die dazu erforderlichen Maßnahmen (Teilnahme an Baubesprechungen, Durchführung eines Vibrationsmonitoring, Benachrichtigung bei Kampfmittelfunden, Gewährleistung der Sicherheit der Pipeline bei unvorhergesehenen Maßnahmen) durch die Zusagen der Vorhabenträgerin unter Ziffer 1.5.2 sicher.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Brand- und Sicherheitskonzepts unter Abstimmung mit der Einwenderin (Ziffer 1.4.9 lit. b)) gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren für die Pipeline der Einwenderin entstehen. Die Anordnung der Schutzmaßnahme erfolgt im Rahmen der planerischen Problembewältigung. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes zur Vermeidung von Gefahren für die Pipelines sind mehr als nur geringfügige schutzwürdige Interessen. Gegenüber den schwerwiegenden Folgen, die etwa ein Brand für die Pipeline haben kann, sind die mit der Ausarbeitung eines Brandschutz- und Sicherheitskonzepts verbundenen Belastungen als gering einzustufen.

Im unmittelbaren Anlandungsbereich auf dem Grundstück der Betreiber der Anlandestation befindet sich die Kompensationsmaßnahme E 3 der Einwenderin, die Teil ihres Kompensationskonzeptes für den Bau und Betrieb der Pipeline ist und die dort für die Dauer von 20 Jahren auch mit einem Pflege-Management unterlegt ist. Die aus Sicht der Einwenderin möglichen mittelbaren oder unmittelbaren Beeinträchtigungen des Erfolgs dieser Maßnahme durch das Vorhaben der Vorhabenträgerin konnten durch die Erläuterungen der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin vom 05.12.2014 und die unter Ziffer 1.5.2 lit. f) erteilte Zusage ausgeräumt werden.

2.2.2.4.17.1.2 *Gascade Gastransport GmbH*

Die Gascade Gastransport GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2014 darauf hin, dass sie das Vorhaben grundsätzlich akzeptiert. Allerdings müsse die Vorhabenträgerin zu bestimmten Sicherheitsmaßnahmen vor und während des Baus verpflichtet werden, da die Gasanlandestation Lubmin (AST) logistisches Bindeglied zwischen der Nord Stream-Pipeline und dem europäischen Fernleitungsnetz sei; zwei Leitungsstränge der Nord Stream mündeten in Anlandestation Lubmin und würden dort für den Weitertransport in die Gashochdruckleitungen OPAL und NEL an die zuständigen Betreiber übergeben. Eine Vielzahl von Sicherheits- und Regelventilen auf dem Gelände der Anlandestation Lubmin gewährleiste den sicheren Betrieb und die Verteilung des Gases. Die Sicherheit der Station habe daher höchste Priorität. Diese sei durch verschiedene Maßnahmen wie Vibrationsvermessung, Kampfmittelräumung und Meldung bei Kampfmittelfunden, Erstellung und Abstimmung eines Brandschutzkonzeptes, Beibehaltung der Zäune, Übergabe eines detaillierten Bestandsplans nach Kabellegung, Teilnahmerecht der Gascade an Baubesprechungen, Maßnahmen bei unvorhergesehenen Umständen zu gewährleisten. Die Erfüllung eines Großteils dieser Maßnahmen ist Teil der von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen (Ziffer 1.5.3).

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Brand- und Sicherheitskonzepts unter Abstimmung mit der Gascade (Ziffer 1.4.9 lit. b)) gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren für die Anlandestation Lubmin entstehen. Die Anordnung der Schutzmaßnahme erfolgt im Rahmen der planerischen Problembewältigung. Die Belange des Brandschutzes zur Vermeidung von Gefahren für die Anlandestation sind mehr als nur geringfügige schutzwürdige Interessen. Gegenüber den schwerwiegenden Folgen, die etwa ein Brand für die Gasanlandestation haben kann, sind die mit der Ausarbeitung eines Brandschutz- und Sicherheitskonzepts verbundenen Belastungen als gering einzustufen.

Soweit die Einwenderin in ihrer Stellungnahme Regelungen zum Bau und zur Unterhaltung der geplanten Zufahrtsstraße sowie zur Einzäunung des Muffenstandortes (Baugrube A) fordert, werden diese Punkte ausweislich des Erörterungstermins vom 05.12.2014 zwischen der Gascade und der Vorhabenträgerin im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen geklärt.

2.2.2.4.17.1.3 *Energiewerke Nord GmbH*

Die Energiewerke Nord GmbH hebt in ihrer Stellungnahme vom 29.08.2014 hervor, dass die Nähe des geplanten Vorhabens zum Zwischenlager Nord verschiedene Maßnahmen erfordere, um die Integrität und Sicherheit des Zwischenlagers Nord zu gewährleisten. Die vom Ministerium für Inneres und Sport zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Zwischenlager Nord hinzugezogene Sachverständige, die ESN Sicherheit und Zertifizierung GmbH, kam mit Gutachten vom 25.08.2014 zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der Leitungen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Zwischenlager Nord zu erwarten seien. Diesem Ergebnis hat sich das Innenministerium in seiner Stellungnahme vom 29.08.2014 und im Erörterungstermin vom 01.12.2014 angeschlossen. Hiergegen bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

Die Energiewerke Nord GmbH hebt in ihrer Stellungnahme weiter hervor, dass die Vorhabenträgerin für Schalthandlungen ein Meldeverfahren zur Vermeidung von sicherheitstechnischen Reaktionen mit ihr vereinbaren müsse. Ein solches Meldeverfahren kann im vorliegenden Verfahren jedoch nicht verfügt werden, weil die Schalthandlungen im Umspannwerk Lubmin erfolgen und im Rahmen eines separaten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zu berücksichtigen sind.

Ferner weist die Energiewerke Nord GmbH auf eine Anzeigepflicht der Vorhabenträgerin gegenüber ihr selbst sowie der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde hin. Eine Rechtsgrundlage (etwa im AtomG) für eine Anzeigepflicht der Vorhabenträgerin gegenüber der Energiewerke Nord oder der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, weil die Bauarbeiten in der Nähe zu dem Zwischenlager erfolgen, ist nicht ersichtlich. Allerdings hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Energiewerke Nord GmbH zu Baubesprechungen einzuladen (Ziffer 1.5.3 lit. b)), soweit ihre Belange von Bautätigkeiten berührt sind und sie bei Kampfmittelfunden zu benachrichtigen (Ziffer 1.5.3 lit. c)).

Die Feldversuche, um deren Durchführung die Energiewerke Nord GmbH in ihrer Stellungnahme gebeten haben, fanden ausweislich des Erörterungstermins vom 02.12.2014 zwischenzeitlich statt. Diese Versuche werden von der Vorhabenträgerin ausgewertet in ein Gutachten eingearbeitet und mit der Energiewerke Nord GmbH und dem Ministerium für Inneres und Sport erörtert.

2.2.2.4.17.1.4 *Concord Power Nordal GmbH*

Mit Stellungnahme vom 31.10.2014 hat die Concord Power Nordal GmbH erklärt, dass sie keine Konflikte zu der von ihr geplanten Verlegung der Erdgashochdruckleitung NORDAL sehe. Das Unternehmen bittet jedoch um die Übergabe eines Bauzeitenplanes. So könnten eventuelle bauleistungsrechtliche Probleme (gemeinsame Nutzung von Straßen- und Wegeverbindungen) bei einer zeitgleichen Realisierung beider Vorhaben erkannt und gelöst werden. Dazu dienen die unter Ziffer 1.5.5 enthaltenen Zusagen der Vorhabenträgerin.

2.2.2.4.17.1.5 *Sonstige*

Das Bergamt Stralsund hat in seiner Stellungnahme vom 25.09.2014 darauf hingewiesen, dass sich der Leitungsabschnitt innerhalb der Fläche von drei nach dem Bundesberggesetz erteilten Bergbauberechtigungen („Erlaubnis Grimmen 2, Stralsund KW und Oderbank KW“) befindet. Auswirkungen des Vorhabens auf diese Erlaubnisse sind allerdings nicht ersichtlich. Der Inhaber der Erlaubnisse selbst hat keine Einwendungen erhoben.

Ebenso wenig sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das zu Gunsten der EWE Gasspeicher GmbH planfestgestellte Vorhaben zur Errichtung eines Tosbeckens am südöstlichen Ende des Hafenbeckens Lubmin erkennbar. Auch auf dieses Vorhaben hat das Bergamt Stralsund in seiner Stellungnahme vom 25.09.2014 hingewiesen. Mit der Umsetzung des Vorhabens wurde bislang noch nicht begonnen. Die Vorhabenträgerin hat die ihr bekannten Planungsunterlagen bei der Planung des Leitungsabschnitts berücksichtigt und im Übrigen zugesagt, sich mit der EWE Gasspeicher GmbH für den Fall von Überschneidungen der Bauzeiten abzustimmen. Auch hier hat die Inhaberin des Planfeststellungsbeschlusses keine Einwendungen erhoben.

2.2.2.4.18 *Inanspruchnahme von Privateigentum/Einwendungen der* [REDACTED] [REDACTED] GmbH und [REDACTED] [REDACTED] GmbH

Für die Realisierung des Vorhabens werden private Grundstücksflächen sowohl vorübergehend als auch dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Planunterlagen Anlagen 5.2 und 5.3 - Lagepläne Grundstückssicherung).

Für den Schutz der Leitungen ist die dauerhafte Einrichtung eines ca. 8 m breiten Schutzbereiches (jeweils 4 m beidseitig zur Leitungsachse) erforderlich. Der Schutzbereich, auch Dienstbarkeitsstreifen genannt, stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch zunehmende Fläche dar. Der Grundstückseigentümer behält sein Eigentum. Zur dauerhaften, eigentünerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Dritten die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Der Grundstückseigentümer hat derweil alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können.

Darüber hinaus wird für das Vorhaben nach Errichtung aller Kabelanlagen ein dauerhafter befestigter Wartungsweg für die Instandhaltung und Wartung der elektrischen Anlagen hergestellt. Auch insoweit wird die Nutzung dinglich über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten abgesichert werden.

Ferner werden für den Arbeitsstreifen und die bauzeitlich benötigten Flächen vorübergehend Grundstücke genutzt (z. B. Errichtung von Baustellenzufahrten, Bau- und Lagerflächen). Die Vorhabenträgerin beabsichtigt hierzu, Bau-erlaubnisverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern abschließen sowie die betroffenen Pächter und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig zu informieren und auch von diesen Bewilligungen einzuholen.

In der Zeit vom 21.07. bis zum 22.08.2014 lag der Plan im Amt Lubmin öffentlich aus. Zur gleichen Zeit war der Plan auf der Homepage des Energieministeriums veröffentlicht. Die betroffenen Privateigentümer hatten somit Gelegenheit, sich am Verfahren zu beteiligen. Lediglich die [REDACTED] GmbH und die [REDACTED] GmbH haben Stellungnahmen bezüglich der Nutzung ihres Grundeigentums abgegeben.

Die [REDACTED] GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 28.08.2014 darauf hin, dass sie im Hinblick auf ihr von dem Vorhaben betroffenes Grundstück bereits in direkten, bilateralen Gesprächen mit der Vorhabenträgerin steht.

Die [REDACTED] GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 28.08.2014 ihr grundsätzliches Einverständnis zur vorübergehenden Nutzung ihres Grundbesitzes als Baustellenzufahrt erklärt. Sie verweist insoweit lediglich darauf, dass eine bilaterale Abstimmung und Regelung der Nutzung zeitnah erfolgen sollte, da der Grundbesitz verpachtet ist. Bedenken hat die [REDACTED] GmbH dagegen gegen den in den Planunterlagen verzeichneten dauerhaften Wartungsweg. Dieser durchschneidet die Flächen im Eigentum der [REDACTED] GmbH in diesem Bereich quer und würde daher eine zukünftige werthaltige Nutzung des Grundbesitzes stark einschränken. Betroffen sind die Flächen Gemarkung Lubmin [REDACTED] am westlichen Ende des geplanten Wartungswegs (vgl. Planunterlagen Anlage 3.2.1 Blatt 2 und Anlage 3.4.5 Blatt 2). Ausweislich der Stellungnahme der [REDACTED] GmbH hat sich die Vorhabenträgerin bereit erklärt, die Einrichtung eines Wartungsweges an der Grundstücksgrenze entlang des Kanals in Abstimmung mit der [REDACTED] GmbH zu planen und entsprechend korrigierte Planunterlagen einzureichen. Mit dieser Lösung würde die Nutzbarkeit und somit auch der Wert des Grundbesitzes nicht so wesentlich eingeschränkt und [REDACTED] GmbH wäre mit dieser Lösung einverstanden. Die Vorhabenträgerin und die [REDACTED] GmbH befinden sich nach Aussage der Vorhabenträgerin derzeit noch in Abstimmungen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt insoweit, einen geänderten Verlauf des Wartungswegs im Bereich der Grundstücke der [REDACTED] GmbH im Wege der Planänderung vorzulegen.

Im Hinblick auf die derzeit noch laufenden Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der [REDACTED] GmbH wird die Entscheidung über den Verlauf des dauerhaften Wartungswegs auf den Flächen Gemarkung Lubmin [REDACTED] einer späteren Entscheidung vorbehalten (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.4.1 lit. e)). Damit ist insoweit auch noch keine Entscheidung über die enteignungsrechtliche Zulässigkeit der Inanspruchnahme dieser Flächen getroffen. Der Entscheidungsvorbehalt beruht auf § 74 Abs. 3 VwVfG M-V. Die Planfeststellungsbehörde darf dabei die Lösung eines Problems einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, es sei denn, dass sich die Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (vgl. BVerwG NVwZ 2006, 823 Rn. 31). Die Planfeststellungsbehörde muss dabei ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Festlegungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Ge-

wicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus und ist nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung dieser Konfliktlage notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen (BVerwG NVwZ 1998, 513, 518). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Es ist nach den derzeit verfügbaren Informationen zu erwarten, aber nicht sicher festzustellen, dass sich durch einen geänderten Verlauf des Wartungswegs der Umfang der Inanspruchnahme von Grundstücken der [REDACTED] GmbH mit zumutbarem Aufwand verringern lässt. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden, dass die in den Planunterlagen konkret beanspruchte Eigentumsnutzung auf diesen Flächen für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Konflikt durch Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Grundstückseigentümerin in Kürze lösen lässt. Im Hinblick auf die zeitlichen Umsetzungsvorgaben des O-NEP 2013 besteht aber das Bedürfnis, möglichst zeitnah mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen. Die Frage der alternativen Zuwegung ist dabei auf die Grundstücke der [REDACTED] GmbH beschränkt. Es ergeben sich infolge der Lage der Grundstücke am westlichen Ende der Zuwegung keine Folgeauswirkungen auf andere Grundstücke. Auch im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft ergeben sich im Falle einer alternativen Zuwegung auf den betroffenen Grundstücken nach summarischer Prüfung der Planfeststellungsbehörde keine wesentlichen neuen Aspekte oder Beeinträchtigungen, die die Ausgewogenheit der jetzigen Planungsentscheidung in Frage stellen könnten.

Auch hinsichtlich der übrigen Grundflächen geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass mit den betroffenen Grundstückseigentümern, soweit noch nicht geschehen, Verträge über den Zugriff auf die jeweiligen für das Vorhaben benötigten Grundstücke abgeschlossen werden können. Auch aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine einvernehmliche Lösung möglich. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass einvernehmliche Vereinbarungen nicht zustande kommen und dass deshalb die Vorhabenträgerin den Weg eines Enteignungsverfahrens vor der Enteignungsbehörde beschreiten muss. Sollten sich die Parteien nicht einigen, wäre ein Enteignungsverfahren auch für eine bloße Belastung des betroffenen Grundstücks mit einem Recht durchzuführen, sofern dies ausreichen würde, um den Enteignungszweck zu verwirklichen, (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LEntG M-V). Gleiches gilt für die Einräumung vorübergehender Nutzungsrechte (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LEntG M-V). Für diesen Fall wird die diesem Planfeststellungsbeschluss immanente eigentumsrechtliche Vorwirkung zum Zuge kommen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG).

Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig (Art. 14 Abs. 3 GG). Das setzt zum einen voraus, dass das Vorhaben selbst erforderlich im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG ist, also zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist; zum anderen muss das enteignete Gut für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich, d.h. unverzichtbar sein (BVerfG ZUR 2014, 160; vgl. auch § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG). Schließlich erfordert die Enteignung eine Gesamtabwägung zwischen den für das konkrete Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits.

Mit Ausnahme der oben genannten Flächen von [REDACTED] GmbH, bei denen der Verlauf des dauerhaften Wartungswegs und damit der Umfang der dauerhaften Inanspruchnahme von Grundeigentum einer späteren Ent-

scheidung vorbehalten bleibt, ist unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe die vorliegende Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen gerechtfertigt und in diesem Umfang auch angemessen, also erforderlich und verhältnismäßig. Das Vorhaben dient einem gewichtigen Gemeinwohlziel, nämlich der Sicherung einer umweltfreundlichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Ausweislich der obigen Ausführungen zur Planrechtfertigung (Ziffer 2.2.2.1) ist ein energiewirtschaftlicher Bedarf im Hinblick auf das vorliegende Vorhaben zu bejahen. Danach ist das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des EnWG sowie der Konkretisierung des Ausbaubedarfs im bestätigten O-NEP 2013 und dem zweiten Entwurf des O-NEP 2014 vernünftigerweise geboten und damit auch im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG erforderlich. Darüber hinaus kommt die Planfeststellungsbehörde bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange - einschließlich der Inanspruchnahme von Privateigentum - zu dem Ergebnis, dass die dem Plan entgegenstehenden Interessen nicht ein solches Gewicht haben und auch nicht von derartiger Intensität sind, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten (siehe dazu sogleich Ziffer 2.2.2.4.19). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der größte Teil der Flächen, die die Vorhabenträgerin dauerhaft in Anspruch nimmt, nicht vollständig jeder Nutzung entzogen wird. So bleibt insbesondere die bisherige landwirtschaftliche Nutzung auch nach der Realisierung des Vorhabens im Bereich des Schutzstreifens noch weitestgehend möglich. Lediglich für die eingezäunten Bereiche der Muffenstandorte mit Erdungsschränken und Schächten sowie für die dauerhaften Zuwegungen ist keine Nutzung durch den Eigentümer mehr möglich.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten, soweit nicht ohnehin die Nutzung auf der Grundlage von vertraglichen Regelungen erfolgt. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in Privateigentum erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren.

2.2.2.4.19 *Gesamtergebnis der Abwägung*

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem festgestellten Vorhaben zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen verbunden sind, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Vorhaben überwinden könnten.

2.2.2.5 Einwendungen

Die Entscheidung über die von den Betroffenen erhobenen Einwendungen wird oben unter Ziffer 2.2.2.4.17 (Anlagen Dritter) bzw. unter Ziffer 2.2.2.4.18 (Inanspruchnahme von Privateigentum / Einwendungen der [REDACTED] GmbH und der [REDACTED] GmbH) begründet.

2.2.2.6 Stellungnahmen gem. § 3 UmwRG anerkannter Naturschutzvereinigungen

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband M-V hat in seiner Stellungnahme vom 29.08.2014 geltend gemacht, die Durchführung aller in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe für den gesamten Trassenverlauf sei zu gewährleisten. Das Stellen und Betreuen eines Amphibienzauns werde befürwortet; die Auffangbehälter müssten dabei täglich kontrolliert werden. Bei Einhaltung der Bauzeitbeschränkungen und dem Einsatz umweltschonender Bauverfahren sowie der Durchführung einer ökologischen Baubegleitung könnten keine weiteren naturschutzfachlichen Bedenken geäußert werden.

Diesen Anforderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.2.1 und 1.4.2.3 oben entsprochen.

2.2.2.7 Begründung der allgemeinen Nebenbestimmungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts würde es die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde; die Planungsbehörde braucht sich nicht um jede Kleinigkeit zu kümmern (BVerwG, NVwZ-RR 1998, 92). Deshalb darf die Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert und einer nachfolgenden Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin überlassen bleiben, wenn sichergestellt ist, dass der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben gewährleistet ist. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Beschreibung der möglichen Verfahrensarten im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen), und der Erfahrung der Planfeststellungsbehörde mit vergleichbaren Vorhaben liegen diese Voraussetzungen vor. Insoweit braucht im Planfeststellungsverfahren auch nicht geprüft und entschieden zu werden, ob die Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin tatsächlich diesen Vorgaben genügt. Vielmehr reicht es aus, der Vorhabenträgerin aufzugeben, vor Baubeginn ihre Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (BVerwG, NVwZ 2010, 44 Rn. 97). Das wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.1 lit. a) sichergestellt.

Nach denselben Grundsätzen kann der Planfeststellungsbeschluss auch mit der Maßgabe einer Abstimmung zwischen den Beteiligten versehen werden. Lediglich dann, wenn ernsthaft zu besorgen ist, dass auf diesem Wege eine Einigung über Details der Bauausführung nicht erzielt werden kann, besteht für die Planungsbehörde insoweit ein Handlungsbedarf, dem im Planfeststellungsbeschluss Rechnung zu tragen ist (BVerwG, NVwZ 2010, 44 Rn. 97). Für den Fall, dass die bei der Planfeststellung insoweit getroffene Prognose nicht zutrifft und eine Einigung über Details nicht erzielt wird, hat sich die Planfeststellungsbehörde die weitere Entscheidung selbst vorbehalten. Das hat die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.1 lit. c) und d) sichergestellt.

Die Vorgabe unter Ziffer 1.4.1 lit. b), einen Bauleiter zu benennen, dient der erleichterten Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde während der Bauausführung und damit der Sicherstellung der Einhaltung der sich aus diesem Beschluss ergebenden Anforderungen.

Die unter Ziffer 1.4.1. lit. e) vorbehaltene Entscheidung über den Verlauf des dauerhaften Wartungswegs im Bereich der dort genannten Grundstücke ist den noch laufenden Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Grundstückseigentümerin E.ON Kraftwerke GmbH geschuldet (vgl. zur Begründung ausführlich oben Ziffer 2.2.2.4.18).

Der Sorge des BSH, dass sich aus einem zukünftig bestätigten O-NEP Aspekte ergeben könnten, die einer Realisierung der planfestgestellten Kabelsysteme 5 und 6 gegebenenfalls entgegen stünden, wird durch die Nebenbestimmungen in Ziffer 1.4.1 lit. f) Rechnung getragen. Hiernach hat die Vorhabenträgerin den Baubeginn und den Beginn der Kabellegung dieser Kabelsysteme 5 und 6 jeweils mindestens ein Jahr vorher schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde hat dann – wenn dies nach einem zukünftigen O-NEP notwendig sein sollte – die Möglichkeit, eine Änderung des Plans zu verlangen und – wenn diese von der Vorhabenträgerin nicht vorgenommen wird – den Planfeststellungsbeschluss insofern zu widerrufen.

Die unter Ziffer 1.4.1 lit. g) vorbehaltene Entscheidung über den Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ergibt sich aus § 74 Abs. 3 VwVfG M-V. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar, in welchem Beeinträchtungsverhältnis der Verbleib und der Rückbau des Kabels zueinander stehen bzw. welche rechtlichen und fachlichen Aspekte nach Stilllegung der Kabel für eine der beiden Alternativen sprechen. Aus diesen Gründen behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über den Rückbau vor. Die hierfür maßgeblichen Beurteilungsparameter zum Zeitpunkt der endgültigen Nutzungsaufgabe sind derzeit nicht absehbar, wie z. B. die Entwicklung schonenderer Verfahren für den Rückbau oder die Gewinnung von Erkenntnissen zu den Folgen eines Rückbaus. Um eine Beurteilung nach Nutzungsaufgabe zu gewährleisten, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde spätestens ein Jahr nach Anzeige der endgültigen Nutzungseinstellung eine Änderungsunterlage vorzulegen, in der sämtliche Folgen des Rückbaus denjenigen Folgen gegenüber gestellt werden, die aus einem Verbleib des eingebrachten Kabels resultieren.

Die unter Ziffer 1.4.1 lit. h) angeordnete Mitteilungspflicht bei Änderungen dient der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Planänderungen.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.4.1 lit. i) und j) dienen schließlich dazu, die Überwachung der Vorhabensausführung sicherzustellen.

2.2.2.8 Begründung der wasserrechtlichen Entscheidung

Im Zusammenhang mit der Errichtung der 6 AC-Systeme (220-kV) zur Netzanbindung der Offshore-Windpark-Cluster „Westlich Adlergrund“ und „Arkana-See“ sind im Bereich der Landtrasse für verschiedene Teilarbeiten zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen erforderlich.

Das zu Tage geförderte Grundwasser soll, sofern eine Wiedereinleitung in das Grundwasser aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, direkt bzw. über den Einlaufkanal der EWN in den Greifswalder Bodden oder in vorhandene Gräben (Gewässer zweiter Ordnung) eingeleitet werden.

Die Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Gemäß § 3 Nr. 10 WHG sind schädliche Gewässerverände-

rungen, Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Das Vorhaben befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet, eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung liegt nicht vor. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird.

Entsprechend dem Baugrundgutachten der Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH wurden im Vorhabengebiet überwiegend Fein- und Mittelsande erkundet. Aufgrund der vorherrschenden Sande ist eine gute Durchlässigkeit des Grundwasserleiters gegeben, so dass davon ausgegangen wird, dass sich auch aufgrund der jeweils zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung die ursprünglichen Grundwasserstände innerhalb weniger Tage wieder einstellen.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustandes ist daher grundsätzlich nicht zu erwarten. Sofern im Zusammenhang mit der Herstellung der Leitung auch eine zeit- und ortsnahe Versickerung des zu Tage geförderten Grundwassers in das Grundwasser möglich ist, stellt zudem die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.7.2 lit. f) eine Rückführung in den Grundwasserhaushalt sicher.

Zur Kontrolle der Grundwasserhaltung und gegebenenfalls hieraus resultierende Auswirkungen auf das Umfeld sind entsprechend der Nebenbestimmungen Ziffer 1.7.2 lit. b) und lit. c) die zu Tage geförderten Grundwassermengen zu messen und die Grundwasserstände im Rahmen des Grundwasser-Monitorings zu ermitteln.

Da das anfallende Grundwasser ohne weiteren Gebrauch sofort wieder ins Gewässer abgeleitet werden soll, ist – sofern die Ableitung in das Grundwasser erfolgt - auch nicht von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers auszugehen. Sofern eine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit festgestellt wird, sind gemäß der Nebenbestimmungen in Ziffer 1.7.2 lit. e) und lit. g) entsprechende Reinigungsmaßnahmen vorzusehen.

Eine Beeinflussung des Grundwassers im Bereich der Baugrube A (nächstgelegene Baugrube zum Greifswalder Bodden) durch Wasser aus dem Greifswalder Bodden ist entsprechend der Stellungnahme der Hyder Consulting GmbH Deutschland vom 17.11.2014 aufgrund der Entfernung des ermittelten Absenktrichters der Baugrube A zum Greifswalder Bodden und dem Fließgefälle des Grundwassers in Richtung Greifswalder Bodden nicht zu erwarten. Eine qualitative Verschlechterung für die Gräben infolge der Einleitung des zu Tage geförderten Grundwassers kann aus oben genannten Gründen ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Hydrologischen Bericht der Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH wurde weiter dargestellt, dass das zu Tage geförderte Grundwasser hydraulisch schadlos in die Gräben 77 und 78 eingeleitet werden kann. Sofern eine hydraulische Überlastung der Gräben zu befürchten ist, ist gemäß der Nebenbestimmung in Ziffer 1.7.2. lit. h) das Grundwasser in den Greifswalder Bodden oder über den Einlaufkanal in den Greifswalder Bodden einzuleiten. Eine hydraulische Überlastung der Gräben kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.2.9 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht dem Grunde nach auf § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Verwaltungsgebühren und Auslagen im Bereich der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftskostenverordnung - EnWKostVO M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

3. Hinweise

3.1 Hinweis zur Enteignung

Gemäß § 45 Abs. 1 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung insoweit zulässig, als sie zur Durchführung des festgestellten Plans erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss selbst stellt noch keine Enteignung dar. Kommt vor Baubeginn keine Vereinbarung der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustande, kann die Vorhabenträgerin die Einleitung des Enteignungsverfahrens sowie gemäß § 44b EnWG die vorzeitige Besitzeinweisung beantragen.

3.2 Hinweis zur Auslegung

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans (Ziffer 1.2.1) nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung für die betroffenen Gemeinden Lubmin, Kröslin und Rubenow im Amt Lubmin für zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen.

3.3 Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Genehmigung ist gemäß § 43e Abs.1 EnWG sofort vollziehbar.

3.4 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht (§ 43c Nr. 4 EnWG).

3.5 Denkmalschutz

Wenn während der Bauarbeiten Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 DSchG M-V entdeckt werden, ist dies gemäß § 11 DSchG M-V der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlichen Anzeigen spätestens nach einer Woche.

Eine Beratung zur fachgerechten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale sowie zur Bergung und Dokumentation ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg- Vorpommern, Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

3.6 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Die Berechtigung aus diesem Planfeststellungsbeschluss enthält keine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 57 Abs. 1 SeeSchStrO. Sofern eine solche erforderlich ist, ist diese gesondert beim zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu beantragen.

Rücknahme und Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 32 WaStrG bleiben unberührt.

3.7 Kampfmittelfunde

Die Verhaltensregeln beim Fund von Kampfmitteln in Mecklenburg-Vorpommern sind in der Kampfmittelverordnung – Landesverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel - Mecklenburg-Vorpommern – vom 08.06.1993 (GVObI. M-V S. 575) bestimmt. Auf diese Regeln wird hingewiesen.

3.8 Kataster- und Vermessungswesen

In der Örtlichkeit sind die Lagefestpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet. Lagefestpunkte haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen bei Bedarf gesondert informiert. Vermessungsmarken sind nach § 26 GeoVermG M-V gesetzlich geschützt. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden (§ 26 Abs. 4 GeoVermG).

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. (§ 26 Abs. 5 GeoVermG).

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen (§ 26 Abs. 8 GeoVermG).

3.9 Bodenschutz und Abfallrecht

Beim Verdacht auf vorhandene Belastungen des Bodens durch Schadstoffe im Bereich des Vorhabens sind die fachlichen Vorgaben des Bundes- Bodenschutzgesetzes bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Es dürfen insbesondere keine Treib- und Schmierstoffe in den Untergrund gelangen. Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (§ 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG).

Bei Abfällen, die im Rahmen einer Baumaßnahme anfallen (z. B. nicht auf der Herkunftsfläche verwertbarer unbelasteter Bodenaushub, belasteter Bodenaushub, Spülgut) ist zunächst zu prüfen, ob mit Schadstoffbelastungen zu rechnen ist, zumal die Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung oder Beseitigung) anfallender Abfälle von deren Schadstoffgehalt und Beschaffenheit abhängt. Der Abfall ist nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig stofflich zu verwerten, hierfür getrennt zu halten und zulässige Entsorgungswege zu wählen. Nicht verwertbare Abfälle sind der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

3.10 Zivilrechtliche Beziehungen

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen, Nutzungs- und Gestattungsverträge sowie Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind zwischen den Beteiligten gegebenenfalls in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

3.11 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 18 Abs. 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis widerruflich.

Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser erhebt das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 LWaG ein Entgelt. Das Entgelt wird auf der Grundlage der tatsächlich entnommenen Wassermenge (siehe Ziffer 1.7.2 lit. b)) sowie in Abhängigkeit vom Ableitungspfad jeweils für das zurückliegende Jahr festgesetzt. Die Erhebung des Entgeltes erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wurde mit Schreiben vom 13.02.2015 erklärt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

4.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald**

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten:

**Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
- Planfeststellungsbehörde -
Schloßstr. 6-8
19053 Schwerin**

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte – Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 S. 3 VwGO) – durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer

deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen muss.

4.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o.g. Gericht, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Auch hier muss sich jeder Beteiligte – Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 S. 3 VwGO) – durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

Schwerin, den 9. März 2015

Im Auftrag

Ausgefertigt:

Schwerin, den 9. März 2015

gez. Dr. Saubert

.....
Urkundsbevollmächtigte des Ministeriums
für Energie, Infrastruktur und Landesent-
wicklung Mecklenburg-Vorpommern